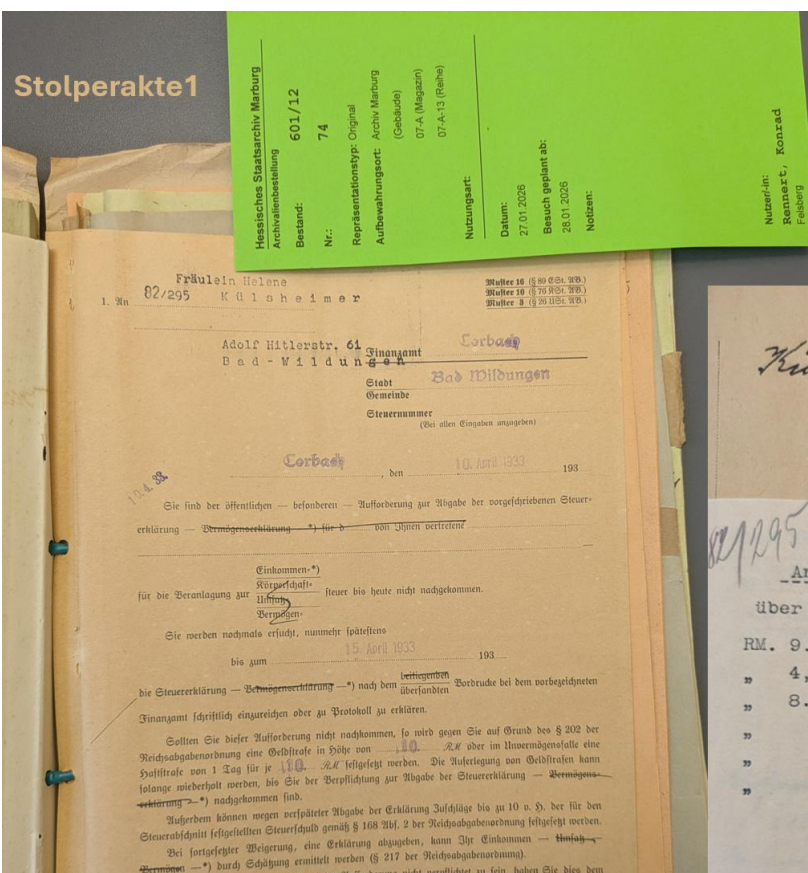


Stolperakte1



Steuerakte 82/295 aus Corbach von
Fräulein Helene Kulsheimer aus der
Brunnenstraße 36 Adolf-Hitler-
Straße 61 in Bad Wildungen

Stolperakte 01: Das Inventar der Unmenschlichkeit

Einzelschicksal Helene Kulsheimer – Eine Spurensuche im Finanzamt Corbach

VON DER BANALITÄT DES BELEGS

Wer war Helene Kulsheimer? Sucht man nach ihrem Namen, stößt man nicht auf heroische Denkmäler, sondern auf die vergilbten Seiten der Steuerakte 82/295 des Finanzamts Corbach. Es ist ein Dokument der Akribie, das heute wie ein hölzerner Zeuge aus einer Zeit ragt, in der das Unrecht zur Verwaltungsvorschrift wurde.

WER? Eine alleinstehende Frau aus Bad Wildungen. Keine Politikerin, keine Widerstandskämpferin – eine „einfache“ Bürgerin, deren Leben durch die rassistische Ideologie der Nationalsozialisten zur bloßen Aktennotiz degradiert wurde.

WAS? Eine „Stolperakte“. Während Gunter Demnigs *Stolpersteine* das Gedenken in den öffentlichen Raum, in das Pflaster unserer Straßen bringen, führt uns die Stolperakte in die Amtsstuben. Sie dokumentiert die „Arisierung“, den schleichenden Raub und die bürokratische Vorbereitung des Völkermords.

WO? In der Brunnenstraße 36 in Bad Wildungen – einer Adresse, die bald zur „Adolf-Hitler-Straße 61“ umbenannt wurde. Ein Ort, der Heimat war und zum Schauplatz systematischer Ausgrenzung wurde.

WANN? Beginnend im April 1933, dem Jahr der „Machtergreifung“, bis hin zum bitteren Ende im Januar 1943 im Konzentrationslager Theresienstadt. Zehn Jahre, in denen ein deutsches Amt das Leben einer Frau in Zahlen presste, während es ihre Existenzgrundlage vernichtete.

Geschichte, die uns anspricht

WARUM DIESES PROJEKT? Geschichte ist kein totes Exponat hinter Glas. Sie ist die Summe der Entscheidungen, die Menschen in Ämtern, Schulen und Nachbarschaften trafen. Die „Stolperakte“ dient dem fächerübergreifenden Lernen. Hier treffen Mathematik (Vermögensaufstellungen), Deutsch (die Sprache der Ausgrenzung), Geschichte (der Holocaust) und Ethik aufeinander. Es geht darum, die Mechanismen der Verfolgung an einem greifbaren Beispiel zu demaskieren. Wir wollen nicht nur wissen, dass es geschah, sondern wie es im Kleinen, im scheinbar Unbedeutenden, seinen Anfang nahm.

WIE WIR SIE VERSTEHEN? Mit Hilfe moderner Methoden und kritischer Reflexion – auch unter Einbeziehung von KI-Diskursen – bringen wir diese Akten zum „Sprechen“. Wir rekonstruieren aus Wertpapierlisten wie der „8% Mannheimer Gold Anleihe“ nicht nur ein Vermögen, sondern den Raub einer Lebensleistung. Es ist der Versuch, Helene Kulsheimer ihre Würde zurückzugeben, indem wir genau hinsehen, wo die Täter nur wegschauten oder stempelten.

Impressum & Rechtliches

Herausgeber:

Konrad Rennert
Galgenbergweg 8

34587 Felsberg

E-Mail: info@konrad-rennert.de

Web: <https://konrad-rennert.de>

Projekt: Stolperakte 01 – Bildungsmaterial zur Holocaust-Education

Redaktion: Konrad Rennert (unter Mitwirkung generativer KI-Systeme zur Strukturierung und Analyse)

Bildnachweis: Hessisches Staatsarchiv Marburg (Bestand 601/12, Nr. 74)

Ergänzende Quellen: LAGIS Hessen, Stolpersteine Bad Wildungen

https://lagis.hessen.de/de/orte/synagogen-in-hessen/alle-eintraege/298_bad-wildungen

Lizenzierung: Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz** (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>). Sie dürfen das Material teilen und bearbeiten, sofern Sie den Urheber angemessen nennen und Änderungen angeben.

„Man ist erst vergessen, wenn sein Name vergessen ist.“ – Dieser Grundsatz der Stolpersteine gilt auch für die Akten. Lassen wir Helene Kulsheimer nicht ein zweites Mal in den Archiven verschwinden.

Abhängig von den Interessen von Schülern und Kursteilnehmern können konkrete Arbeitsaufgaben auf Basis dieses Fallbeispiels gestellt werden.

Ziel bei der Fort- und Weiterbildung Erwachsener könnte es auch sein, ähnliche Projekte zu starten.

Viele Menschen haben Vorfahren, über die Archivmaterial verfügbar ist. „Das Archivinformationssystem <https://www.arcinsys.de> ermöglicht die Online-Recherche von Archivalieneinheiten und Archivbeständen der Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie vieler weiterer Archive in diesen Bundesländern.

Finanzamt Corbach.

Veranlagungsbezirk: Kreis der Eder.

Gemeinde: *Bät. Wilkungen*

Reichssteuerakten

des

Prunkwein

Gulian Filsheimer

in

Bät. Wilkungen

Staatsarchiv Marburg

Bestand 601/12 Corbach
Nr. 74

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Archivalienbestellung

Bestand: 601/12

Nr.: 74

Repräsentationstyp: Original

Aufbewahrungsort: Archiv Marburg

(Gebäude)

07-A (Magazin)

07-A-13 (Reihe)

Nutzungsart:

Datum:

27.01.2026

Besuch geplant ab:

28.01.2026

Notizen:

Nutzer/-in:

Rennert, Konrad
Felsberg

Vermögenserklärung

für die Veranlagung

von Herwig Johann Kilsheimer (Name und Stand)
in Bad Wildungen (Wohnort) Bismarckstr. Straße Nr. 26
[Eig.] Platz

zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

*) Ich und meine Ehefrau geborene

*) von mir und vertreten

+) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

besitz A an eigenem Vermögen²⁾ und an fideikommissarischem Vermögen²⁾

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unter 2 B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzuberechnen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Befizung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parzellen-Nr. oder Flächeninhalt	Vermögenswert ¹⁾ (siehe nebenstehende Bemerkung) Mark
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
**)			

Seite

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1 A aufgeführten Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder daß bei den vorstehend unter 1 A — unter 2 B — aufgeführten bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken — gewerblichen Zwecken — zu dienen bestimmt sind, anstatt des Ertragswerts der gemeine Wert (Verkaufswert) der Veranlagung zugrunde gelegt wird?

¹⁾ Das Muster ist auch zu verwenden für die Vermögenserklärungen ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Diese Gesellschaften haben ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) nur das unter 1 A, B; 12 A, B fallende Vermögen anzugeben; sie dürfen aber auch nur solche Schulden und Lasten in Abzug bringen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehen.

²⁾ Maßgebend für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts ist der Stand am 31. Dezember 1913. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögenszustand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahrs oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**) Wo der Raum nicht ausreicht, kann eine besondere Aufstellung beigelegt werden.

Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 1. Muster 3.

Druck von Edmund Stein,
fürstl. Bippischer Hoflieferant, Böttingen

Übertrag . . .

B. Berechtigungen, für welche die stch auf Grundstücke be-
 ziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erb-
 pachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2 B. enthalten:

Zu 2 A und B. Zum beitragspflichtigen Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder der Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Vergbaus auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reiches gewidmet sind.

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		
c)		
d)		

Zu 2B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Beitragspflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen:

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäfts- anteil des Beitrags- pflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:

a) Selbständige Rechte und Berechtigungen, soweit sie nicht unter 1 B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks oder Betriebskapitals unter 1 A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte

Marx

Zu 3. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum beitragspflichtigen Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Aktien ohne Börsenkurs, sturge, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzuführen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Will der Beitrags-
pflichtige von dem
Werte seiner mit Di-
videndenchein ge-
handelten Wertpapiere
einen Gewinnbetrag
in Abzug bringen (§ 18
Abs. 2 des Gesetzes),
so hat er die Wert-
papiere, für welche
der Abzug begehrt
wird, nach Stückzahl
oder Nennbetrag und
Gattung besonders zu
bezeichnen.

Zu II. Nicht ab-
zugsfähig sind Schul-
den, die zur Befreiung
der laufenden Haus-
haltungskosten einge-
gangen sind (Haus-
haltungsschulden), so-
wie Schulden und
Lasten, welche in wirt-
schaftlicher Beziehung
zu nicht beitrags-
pflichtigen Vermö-
gensteilen stehen
(Bemerkung zu I. 1;
12A und B); vgl. auch
Seite 1 Anmerkung 1.

Zu 8. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum beitragspflichtigen Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Auslande befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Aktien ohne Börsenkurs, Rüge, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Will der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehaltenen Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie wie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; 12A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1.

II. Hiervon sind abzuziehen die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2A, B berücksichtigt sind.

Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag M.
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

Zusammen . . .

Verbleibt (ohne III) ein Reinerwerbvermögen von

Vermögenswert
(siehe die Randbemerkung
† auf Seite 1)
Mark

Übertrag . . .

Mark

Übertrag . . .

- b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nicht deutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Sparcassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen

*Einkauf an meinem
Bruder Leop. Kilschheim
Einkauf Hermannse Töhl*

- c) Aktien oder Anteilscheine, Rüge, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen

- d) Barees Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren

- e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $\frac{2}{3}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeträge oder mit dem Rückkaufswerte

Zusammen a-e

Zusammen I

21,203

21,203

21,203

Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Beitragspflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Lasten beurteilt und ihr Kapitalwert vorchriftsmäßig berechnet werden kann.

Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remuneration und dgl., die dem Beitragspflichtigen als Entgelt für seine Arbeitsfähigkeit zufließen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Lasten vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d. von mir — uns — vertretene Beitragspflichtige —

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	Mark.	Mark.
Name und Wohnort des Verpflichteten:		
des Berechtigten:		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:		
Falls die Dauer des Anspruches oder der Last vom Leben einer Person abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person:		

Bemerkung:

a.

Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100000 M., oder deren Einkommen den Betrag von 10000 M. nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 33 Absatz 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben.

a.

b.

Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 200000 M., oder deren Einkommen den Betrag von 20000 M. nicht übersteigt, und welchen gemäß § 33 Absatz 2 des Gesetzes — weil mehr als 2 Söhne ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben — Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags zusteht, sind hier diejenigen Söhne anzugeben, welche die gesetzliche Dienstpflicht bei dem Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben.

b.

Ich versichere
Wir versichern

hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Carl Wildungen den 26. ten Januar 1914.

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift

selten als nicht abgegeben.

John Wilhelm
(Unterschrift)

Der Vorsitzende der Umlegungsbehörde.

Abschneidexemplar!

4

Nr. der Wehrbeitragsliste *15293*

Bad Wildungen den *19*^{ten} *Juli* 191*4*.

Feststellungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 sind Sie nach einem Vermögen von abgerundet *210000* M gemäß § 12 Abs. 2 a. a. O. freigestellt worden.

Der angegebene Vermögenswert gilt nach § 20 des Besitzsteuergesetzes für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet, das bei dem Unterzeichneten einzulegende Rechtsmittel der Reklamation offen.

Kreisamtmann.

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

Nein, nicht ab!

Hänslein

Julius Kilsheimer

in Bad Wildungen

Zufassung!

Muster E (Art. 14).
(Wehrbeitrag.)
Gebrüder Breda, Hannover.

20.5. Postaut. - Urkunde.

Gebrüder Breda
H. B. B. Breda.

Eing.: 29. SEP. 1917

I. Nr.:

Besitzsteuerliste Nr. 283

Besitzer- und Kriegsteuereerklärung

für die Veranlagung

von Johann Kirsheimer

in Bad Wildungen

(Wohnort)

Linnstraße

(Name und Stand)
(Gesellschaftsform)Straße Nr. 26
Platznach dem Stande vom 31. Dezember 1916.¹⁾

*) I. Ich und meine Ehefrau geborene

*) D. von mir — uns — vertretene

besaßen am 31. Dezember 1916 an eigenem Vermögen¹⁾ und an fideikommissarischem Vermögen¹⁾

*) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Renn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1 B), die im Gebiete des Deutschen Reiches liegen, sind steuerpflichtig.

Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen. Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2 B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzuberechnen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besitzung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parzellen-Nr. oder Flächeninhalt	Vermögenswert ¹⁾ (Siehe nebenstehende Bemerkung) Mark
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
*)			

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2 B enthalten:

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist, nach dem Stande vom

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		
c)		
d)		

Seite . . .

¹⁾ Maßgebend für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts ist der Stand am 31. Dezember 1916. Für Betriebe bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögenszustand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden. **Wacht der Steuerpflichtige von diesem Rechte Gebrauch, so hat er den Abschluß für das betreffende Jahr der Steuererklärung beizufügen.** — Die seit dem Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres bis zum gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. — Die Anwendung der Vorschrift darf nicht dazu führen, daß die Steueranmeldung nur 2 Jahresabschlüsse erfaßt würde.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**) Wo der Raum nicht ausreicht, kann eine besondere Aufstellung beigelegt werden.

Druck von Edmund Stein
fürstl. Lippischer Hoflieferant, Bielefeld

Muster 3.

Der Vorsitzende der Umlegungsbehörde.

Absenorexemplar!

4

Nr. der Wehrbeitragsliste *12293*

Bad Wildungen, den *29.*^{ten} *Juli* 191*4*

Feststellungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 sind Sie nach einem Vermögen von abgerundet *20000* M gemäß § 12 Abs. 2 a. a. O. freigestellt worden.

Der angegebene Vermögenswert gilt nach § 20 des Besitzsteuergesetzes für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet, das bei dem Unterzeichneten einzulegende Rechtsmittel der Reklamation offen.

.....
Kreisamtmann.

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

Wird nicht ab!

Grüßlich

Julius Kilsheimer

in Bad Wildungen

Zufälligkeit!

Übertrag . . .

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen, nach dem Stande vom . . .

Zu 2 B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Beitragspflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Beitragspflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1 A. . . — 2 B. . . aufgeführten Grundstücken anstatt des gemeinen Werts (Verkaufswerts) die Gesehungskosten zu Grunde gelegt werden (§ 30 des Besitzsteuergesetzes*)?

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1 A. . . — 2 B. . . aufgeführten Grundstücken anstatt des Ertragswerts der gemeine Wert zugrunde gelegt wird (§ 31 Abs. 5 des Besitzsteuergesetzes*)?

3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:

- a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht unter 1 B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks oder Betriebskapitals unter 1 A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte.
- b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nicht deutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Rantionen, Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Spactassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen.

Mark
20500
20500
20500

Seite . . .

*) § 30. Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gesehungskosten.

Zu den Gesehungskosten sind zu rechnen der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), sonstige Anschaffungskosten sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Von den Gesehungskosten sind die durch Verschlechterung entfallenden Wertminderungen abzuziehen.

*) § 31. Wenn Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftsteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbeilegung, beim Erwerb von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie beim Erwerb auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden tritt an die Stelle des Erwerbspreises, soweit die Grundstücke bauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bewaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen meiste Wert zur Zeit des Erwerbes.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder

Gärtnergrundstücken das hundertzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbezogen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das hundertzwanzigfache des Miets oder Pachttrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich tohlen ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohten fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheides eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

Veranlagung nach einem vom Reinertragswert abweichenden höheren oder geringeren Werte begehrt.

Wird der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividenden versehen gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug geschieht, nach Stückzahl oder Reinertrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

c) Aktien oder Genossenschaftseinlagen

d) Bares Geld, die aus den Händen, sowie für drei Monate

e) Noch nicht Rentenvorläufer der bisher mit dem R

In dem bei 2 und 3 angegebenen Wertpapiere und Forderungen an von . . .

II. Sie nicht ist I, 2A, B bei

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten eingegangen sind (Verwaltungsschulden), sowie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung I.

Name des

a)

b)

c)

d)

e)

III. 2 mich und n

Gegenstand Anspruch

Geldwert oder Lei

Name und

Tag, Mo

Anspruch

Zeitpunkt tritt der

Falls die

Last w

hängt,

Wohnu

Jahr d

Schuldung nach
dem vom Nennwert ab-
weichenden höheren oder
geringeren Werte be-
rechnen.

Soll der Beitrags-
pflichtige von dem Werte
seiner mit Dividenden
behafteten Wertpapiere
einen Gewinn-
betrag in Abzug bringen
(§ 34 Abs. 2 d. 3. Gelezes),
wobei der Wertpapier-
kurs, der bei der Abzug be-
achtet wird, nach Stän-
dort oder Rennbetrag
und Gattung besonders
zu bezeichnen.

- Übertrag . . .
- a) Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen
 - b) Bares Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren
 - c) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $\frac{1}{2}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte

Zusammen a—c

In dem bei 2 und 3 angegebenen Vermögen sind im Auslande befindliche Wertpapiere und Forderungen an ausländische Schuldner im Gesamtbetrage von . . . M enthalten.

Zusammen I

II. Hiervon sind abzugiehen die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2A, B berücksichtigt sind.

Zu II. Nicht abzugs-
fähig sind Schulden, die
zur Bestreitung d-r lau-
fenden Haushaltungs-
kosten eingegangen sind
(Haushaltungskulden),
sowie Schulden und
Lasten, welche in wirt-
schaftlicher Beziehung
zu nicht beitragspflich-
tigen Vermögensteilen
stehen (Bemerkung zu
I, 1; I 2A und B); vgl.
auch Zettelnummerung 1.

Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag Mark
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
Zusammen		

Verbleibt (ohne III) ein Reinerwerb von . . .

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d . . . von mir — uns — vertretene Steuerpflichtige —

Zu III. Genaue Aus-
sage über die nebenbe-
zeichneten Punkte ist er-
forderlich, damit die Bei-
tragspflicht oder Abzugs-
fähigkeit der Bezüge oder
Lasten beurteilt und ihr
Kapitalwert vorschrifts-
mäßig berechnet werden
kann.
Ansprüche auf Gehalt,
Besoldung, Remune-
ration und dgl., die dem
Beitragspflichtigen als
Entgelt für seine Ar-
beitsleistung zustehen,
gehören in keinem Falle
hierher. Wegen der Ab-
zugsfähigkeit der unter
III fallenden Lasten vgl.
die Bemerkung zu II.

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	Mark	Mark
Name und Wohnort	des Verpflichteten:	
	des Berechtigten:	
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Ein- tritt der Anspruch oder die Last wegfällt:		
Falls die Dauer des Anspruches oder der Last vom Leben einer Person ab- hängt, Angabe des Namens, der Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person:		

Eintrags, den
bei ordnungs-
mäßig nach-
gerei dienenden
anfragt, sondern
er gewerblichen
das fünfzehn-
ten drei Jahren
ung oder Ver-
em Fünftel für
als erforderlich
handhabungs-
weisen von dem
strafe geleistet
h statt des Er-
gelegt wird.
blauf der mit
des eröffneten

IV. a) Zu dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist Vermögen enthalten, das aus dem Nachlaß meines (r) am 191... verstorbenen Ehemannes — Ehefrau — herrührt. Das Nachlaßvermögen betrug zur Zeit des Todes ...
 b) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist eine Kapitalabfindung von ... enthalten, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit am ... von der ... gezahlt — noch zu zahlen — ist.

V. Das Anfangsvermögen ist durch Wehrbeitrags-Veranlagungsbescheid — Feststellungsbescheid — de ...
 festgelegt worden auf 21000 M.

VI. Steuerpflichtige, deren Vermögen bei der Wehrbeitragsveranlagung nicht rechtskräftig festgestellt oder deren Besitzsteuerpflicht erst nach dem 1. Januar 1914 eingetreten ist, haben eine besondere Berechnung des steuerbaren Vermögens nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1914 bzw. beim späteren Eintritt der Steuerpflicht beizufügen.

VII. Ich und meine Ehefrau — die von mir — uns — vertretenen Steuerpflichtigen haben — hat — seit dem 1. Januar 1914

Zu VII. Di. in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind in der beiliegenden Aufzählung abgedruckt.

1. von dem vorangegebenen Reinvermögen	Nähere Bezeichnung des Erlassers, Schenkers usw., der Versicherungsgesellschaft, des auswärtigen Belegs usw.	Betrag M.
a. durch Erbanfall usw. erhalten (§ 3 Ziffer 1 des Kriegssteuergesetzes)		
b. als Kapitalauszahlung aus einer Versicherung erhalten (§ 3 Ziffer 2 des Gef.)		
c. durch Schenkung oder sonstige Zuwendung im Einzelbetrage von wenigstens 1000 M. erhalten (§ 3 Ziffer 3 des Gef.)		
d. aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens usw. erzielt (§ 3 Ziffer 4 des Gef.)		
e. aus ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen ins Inland verbracht (§ 3 Ziffer 4 des Gef.)		
2. die folgenden Beträge	Nähere Bezeichnung des Bedachten, der Veräußerer, Anschaffungspreis der Gegenstände usw.	
a. zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben im Wert von mehr als 1000 M. verwendet (§ 4 des Gef.)		
b. in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt (§ 5 des Gef.)		
c. zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen, Perlen, von Kunst-, Schmuck- u. Luxusgegenständen, Sammlungen aller Art im Anschaffungspreis von mindestens 500 M. für den einzelnen Gegenstand oder von mindestens 1000 M. für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände, aufgewendet (§ 5 des Gef.)		
3. Von den oben unter I 1 A zu ... I 2 B zu ... aufgeführten Grundstücken sind die nebenstehend bezeichneten nach dem 1. August 1914 zu den dabei angegebenen Gesteuerungskosten erworben (§ 6 des Gef.).		

Am 31. Dezember 1916 war ich, meine Ehefrau usw. mit ... an der inländischen Gesellschaft mit beschränkter

Haftung ... beteiligt (§ 10 b. Gef.).

Anmerkung: Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100.000 M. nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung der Besitzsteuer haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben. Ebenso sind hier Anträge aus § 27 Absatz 2 des Gesetzes zu begründen.

Ich versichere
Wir versichern

Hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Carl Willmann, den 24. ten Sept. 1917.

Steuererklärungen ohne Unterschrift
sind als nicht abgegeben.

Johann Willmann
(Unterschrift)

Gemeinde Rad-Wildungen

Steuerpflichtiger: Helene H.

Vermögen nach dem

I. Grundvermögen:

1. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes
 a) mit dem gemeinen Wert bewertete
 b) mit dem Ertragswert bewertete
 c) mit den Gesteuerungskosten bewertete
2. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundbürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht soweit nicht in II 2 enthalten
3. In anderen Bundesstaaten belegener Grund

II. Betriebsvermögen:

1. Betriebskapital, das dem Betriebe der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet
2. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues ist einschl. der dem Betriebe dienenden Einrichtungen
3. In anderen Bundesstaaten angelegtes Betriebs

III. Kapitalvermögen:

- a) Selbständige Rechte und Berechtigungen
- b) Kapitalforderungen aus Anleihen usw.
- c) Aktien oder Anteilscheine, Kuxe usw.
- d) Bare Geld, Banknoten usw.
- e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, dazu Kapitalwert der zu beziehenden Renten

Darvon sind abzuziehen:

- a) Kapitalschulden, soweit sie nicht schon umgezahlt
- b) Kapitalwert der zu entrichtenden Renten,

Von der Besitz- und Kriegsteuererklärung ist

Form. Nr. 6006,
Anwirtschafungs- und Unterhaltungssteuer Johannes Gredt, Münster
 40.5. Postk. - Urkunde.

Gemeinde Forst-Wildungen

Nr. der Staatssteuerliste

Nr. der Besitzsteuerliste 283

Nr. der Kriegsteuerliste A 283

Steuerpflichtiger: Helene Hülsheimer

Vermögen nach dem Stande am 31. Dezember 1916.

I. Grundvermögen:

- Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten II 2 — gewidmet sind
 - a) mit dem gemeinen Wert bewertete Grundstücke
 - b) mit dem Ertragswert bewertete Grundstücke
 - c) mit den Gestehungskosten bewertete Grundstücke
- Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in II 2 enthalten
- In anderen Bundesstaaten belegener Grundbesitz

Summe des Grundvermögens

3

II. Betriebsvermögen:

- Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist
- Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist einschl. der dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke und Gebäude
- In anderen Bundesstaaten angelegtes Betriebsvermögen

Summe des Betriebsvermögens

4

III. Kapitalvermögen:

- a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten
- b) Kapitalforderungen aus Anleihen usw.
- c) Aktien oder Anteilscheine, Rufe usw.
- d) Bare Geld, Banknoten usw.
- e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, dazu Kapitalwert der zu beziehenden Renten, Ruzungen usw.

Summe des Kapitalvermögens

5

Summe I—III

6

Hievon sind abzugiehen:

- a) Kapitalschulden, soweit sie nicht schon unter II 1 und 2 berücksichtigt sind
- b) Kapitalwert der zu entrichtenden Renten, Leistungen usw.

Summe der Abzüge

7

verbleibt ein Reinvermögen von

8a

Von der Besitz- und Kriegsteuererklärung ist in folgenden Punkten abgewichen:

Form. Nr. 6006.

2. amtlichenverlag der Universitätsbibliothek Johannes Wreht, Münster i. W. [28818]

40.5. Postguth. - Urkunde.

Gebrüder 1887.
V. H. A. Basel.

Berechnung der Besitzsteuer

	M	Sp
Reinvermögen am 31. Dezember 1916 (vorseitig)	20500	8a
Reinvermögen abgerundet auf volle Tausende nach unten*)	20000	8b
Anfangsvermögen am 31. Dezember 1913 (abgerundet)**)	21000	9
Vermögenszuwachs	/	10
Es scheiden aus die steuerfreien Zuwachsbeträge		
a) aus dem Erbanfall eines Ehegatten (§ 15 des Besitzst.-Ges.)	M	11
b) aus einer Kapitalabfindung für Körperverletzung (§ 16 d. Besitzst.-Gesetzes)	M	11
zusammen a und b		-
bleibt Vermögenszuwachs		-
abgerundet auf		12
Bei einem Vermögen über 20 000 M, aber nicht über 30 000 M unterliegt der Zuwachs nur insoweit der Besitzsteuer, als durch ihn der Betrag von 20 000 M überschritten wird.		
Von dem Zuwachs bleiben mithin steuerpflichtig	/	12
1. Besitzsteuer ist nicht festzusetzen:		
a) weil der Zuwachs 10 000 M nicht übersteigt,		
b) weil das Vermögen 20 000 M nicht übersteigt.		
2. Besitzsteuer laut Tarif	/	13
Hiervon kommen in Abzug:		
bis höchst. 100 000 M Vermögen { a) gemäß § 27 ¹ für minderjährige Kinder (für das dritte und jedes folgende Kind 5 %)	M	Sp
bis höchst. 50 000 M Vermögen { b) gemäß § 27 ² infolge Erwerbes einer Erbschaft, falls der Steuerpflichtige minderjährig ist, für jedes bis zum vollendeten 21. Lebensjahre fehlende volle Jahr 5 %, höchstens aber 50 %; mithin für Jahre % =	M	Sp
zusammen a und b		-
bleiben		-
hierzu Zuschlag gemäß § 54 ² des Gesetzes		15
Zu zahlender Gesamtbetrag	4.	16

*) Die Abrundung an dieser Stelle erfolgt nur, wenn keine Abzüge gemäß § 15 und 16 stattfinden; falls solche Abzüge zu berücksichtigen sind, erfolgt die Abrundung erst nach Abrechnung der Abzüge.
 **) Falls nach dem Stande am 31. 12. 1913 die Schulden das aktive Vermögen übersteigen haben, wird nicht der tatsächliche Schuldbetrag, sondern ein Wert von „0,00 M“ als Anfangsvermögen angenommen.

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 (vorseitig)	20500	8a
Reinvermögen abgerundet auf volle Tausende nach unten*)	20000	8b
Anfangsvermögen am 31. Dezember 1913 (abgerundet)**)	21000	9
Vermögenszuwachs	/	10
Es scheiden aus die steuerfreien Zuwachsbeträge		
a) aus dem Erbanfall eines Ehegatten (§ 15 des Besitzst.-Ges.)	M	11
b) aus einer Kapitalabfindung für Körperverletzung (§ 16 d. Besitzst.-Gesetzes)	M	11
zusammen a und b		-
bleibt Vermögenszuwachs		-
abgerundet auf		12
Bei einem Vermögen über 20 000 M, aber nicht über 30 000 M unterliegt der Zuwachs nur insoweit der Besitzsteuer, als durch ihn der Betrag von 20 000 M überschritten wird.		
Von dem Zuwachs bleiben mithin steuerpflichtig	/	12
1. Besitzsteuer ist nicht festzusetzen:		
a) weil der Zuwachs 10 000 M nicht übersteigt,		
b) weil das Vermögen 20 000 M nicht übersteigt.		
2. Besitzsteuer laut Tarif	/	13
Hiervon kommen in Abzug:		
bis höchst. 100 000 M Vermögen { a) gemäß § 27 ¹ für minderjährige Kinder (für das dritte und jedes folgende Kind 5 %)	M	Sp
bis höchst. 50 000 M Vermögen { b) gemäß § 27 ² infolge Erwerbes einer Erbschaft, falls der Steuerpflichtige minderjährig ist, für jedes bis zum vollendeten 21. Lebensjahre fehlende volle Jahr 5 %, höchstens aber 50 %; mithin für Jahre % =	M	Sp
zusammen a und b		-
bleiben		-
hierzu Zuschlag gemäß § 54 ² des Gesetzes		15
Zu zahlender Gesamtbetrag	4.	16

*) Am Stammkapital der
 Mehrgevinns der Gesellschaft von
 Kriegsteuer beträgt

Berechnung der Kriegsteuer

nach § 9¹ des Kriegsteuergesetzes

nach § 9² des Kriegsteuergesetzes

Sp. d. Kriegsteuergesetzes A

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 (vorzeitig)

20500

3

Abrechnungen

a) gemäß § 3 des Kriegsteuergesetzes

1. Zuwachs aus Erbschaften u. dergl.
2. Kapitalauszahlung aus Versicherungen
3. Schenkungen u. dergl. (wenigstens 1000 M.)
4. aus Verkauf ausländisch. Grundbesitzes
5. aus Einführung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens in das Inland

Summe a =

b) gemäß § 16 des Besitztsteuer-gesetzes aus einer Kapitalabfindung für Körperverletzung

zusammen a und b

bleibt Vermögen

Ginzurechnungen

a) gemäß § 4 und 5 des Kriegsteuergesetzes

1. zu Schenkungen u. dergl. verwendete Beträge von mindestens 1000 M.
2. in ausländischem Grund- und Betriebsvermögen angelegte Beträge
3. zum Erwerb von Kunst- und Zugutgegenständen verwendete Beträge

Summe a =

b) Mehrwert gemäß § 6 des Kriegsteuergesetzes

zusammen a und b

Gesamtes Reinvermögen

20500

Abgerundet auf volle Tausende nach unten

20000

Anfangsvermögen (am 31. Dezember 1913)

21000

(siehe nebenstehend.)

Vermögenszuwachs

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 15 000 M., so unterliegt der Zuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10 000 M. schritten wird.

Von dem Zuwachs bleiben mithin steuerpflichtig

1. Kriegsteuer vom Zuwachs ist nicht festzusetzen

- a) weil der Zuwachs 3 000 M. nicht übersteigt,
- b) weil das Vermögen 10 000 M. nicht übersteigt.

2. Kriegsteuer vom Zuwachs laut Tarif

Gemäß § 10 des Kriegsteuergesetzes bleiben unerhoben wegen Anteils an einer G. m. b. H. *)

bleibt Kriegsteuer gemäß § 9¹ (vom Zuwachs)

Hierzu Kriegsteuer gemäß § 9² (vom Vermögen)

— siehe nebenstehende Berechnung —

Zusammen

Hierzu Zuschlag gemäß § 54² des Besitztsteuer-gesetzes und § 25 des Kriegsteuergesetzes

Gesamtbetrag der Kriegsteuer

7

Festgestelltes Reinvermögen (abgerundet)

Anfangsvermögen

(nicht abgerundet) — siehe Besitztsteuerbe-rechnung —

Hierzu der steuerfreie Zuwachs

a) gem. § 15 Bes.-Ges. (aus Erbanfall eines Ehegatten)

b) gem. § 16 Bes.-Ges. (Kapitalabfindung f. Körperverletzung)

zusammen a u. b

abgerundet

davon 90 %

Mehr

Von diesem Mehrbetrage unter-liegen

der Besitztsteuer

oder

der Kriegsteuer

gem. § 9 Nr. 1+)

bleiben

Das Vermögen bleibt nach § 9 Nr. 2 Abs. 2 abgabefrei, weil es den Betrag von 20 000 M. nicht übersteigt.

Kriegsteuer laut Tarif

[In nebenstehende Berechnung zu übernehmen.]

Die Abgabe wird, weil unter 10 M., nicht erhoben.

+) Jedoch vermindert nach § 17 Abs. 4 der Bund.-Ausf.-Best. um die Ginzurechnungen aus Sp. 5 der Kriegsteuerverliste A.

Bad-Nildungen den 1. I. 1917.

1. Zur Sitzung.
2. Die Besitztsteuerliste ist zu vervollständigen.
3. Die Kriegsteuerverliste A ist zu vervollständigen.
4. Zu den Akten.

Der Vors. d. Veranlagungskomm.

*) Am Stammkapital der Gesellschaft von M. ist der Steuerpflichtige beteiligt mit M. Von dem Mehrgewinn der Gesellschaft von M. entfallen mithin auf den Steuerpflichtigen M. Der hierauf entfallende Teil der Kriegsteuer beträgt M. Davon ist die Hälfte abzurechnen, also M.

20.5. Postzust.-Urkunde.

Gedruckt 1917.
2. B. 2. Basel.

Finanzamt

Steuerliste für Kriegsabgabe vom
Vermögenszuwachs Nr.

Zur Beachtung!

Ueber sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Erklärung abzugeben. Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen. Derjenige, der unrichtige oder unvollständige Angaben in der Absicht, die Kriegsabgabe zu hinterziehen, erstattet, kann unter den im § 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs ersäuflichen Voraussetzungen mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird.
Die Entscheidung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Steuererklärung

für die Veranlagung

von Karl Maximilian Spalman Kilsheimer (Name und Stand)
in B. Hildringhausen (Wohnort) Grannen Straße Nr. 36
Platz

zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

*) I. Ich und meine Ehefrau

geborene

*) Der von mir — uns — vertretene

*) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Abgabepflichtige sich in der Steuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungsbeschränkungen, die er beizubringen vermöge, berufen.

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1B), die im Gebiete des Deutschen Reiches liegen, sind anzugeben.
Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.
Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Absatz zu bringen.

besaßen am 30. Juni 1919**) an eigenem Vermögen und an fideikommissarischem Vermögen

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2B — gewidmet sind. Bei Land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mit zu berücksichtigen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besitzung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parzellen-Nr. oder Flächeninhalt	Vermögenswert*) (siehe nebenstehende Bemerkung) Mark
a)	7		
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			

***)

Seite . . .

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1 A oder umstehend unter 2 B aufgeführten Grundstücken anstatt des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) die Gestehungskosten zugrunde gelegt werden?

Zu den Gestehungskosten sind der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), die sonstigen Anschaffungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben und etwaiger Vermittlungsgebühren, alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören, zu rechnen. Von den Gestehungskosten abzuziehen sind die durch Verschlechterungen entstandenen Wertminderungen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes).

- a) Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1914 erworben sind, gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten, so daß diesem nur die seit dem 1. Januar 1914 gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem 1. Januar 1914 durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.
- b) Für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 1913 von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, im Wege der Erbteilung, von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern, sowie auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden erworben sind, gilt, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken oder soweit bebaute Grundstücke Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes als Gestehungskosten beim Erwerbe, so daß diesem Betrage die seit dem Erwerbe gemachten Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem Erwerbe durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.

An die Stelle des Ertragswertes tritt auf Antrag der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Wird gegebenenfalls ein solcher Antrag gestellt?

*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

**) Maßgebend für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Vermögenswertes ist der Stand am 30. Juni 1919. Ist der Abgabepflichtige ein Ausländer, so gilt, sofern er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland vor dem 30. Juni 1919 aufgegeben hat, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den Tag des Wegzuges rechtskräftig festgestellte, oder, falls eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, das auf diesen Tag festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen. Für Betriebe, bei denen regelmäßige läbliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920 endigenden Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden. Macht der Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er der Steuererklärung den Abschluß für dieses Wirtschaftsjahr beizufügen.

***) Wo der Raum nicht ausreicht, kann eine besondere Aufstellung beigelegt werden.

Muster 2 der A. B. § 9 zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs v. 10. 9. 19.
Schäfersche Buchdruckerei in Hannover.

Uebertrag . . .

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2 B enthalten:

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		
c)		
d)		

Zu 2A und B. Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reiches gewidmet sind.

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen: *)

Bezeichnung des Betriebes	Firma	Betriebsstätten	Geschäfts- anteil des Abgabepflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

Zu 2B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Abgabepflichtigen als Teilhaber einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zuzieht.

Zu 3. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angesetzt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum steuerbaren Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Für Wertpapiere, Kurse, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft und Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die auf den 30. Juni 1919 festgesetzten Steuerwerte und Steuerwerte maßgebend, im übrigen die Verkaufswerte. Andere Kapitalforderungen sind mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Herabminderung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Wird der Abgabepflichtige von dem Werte seiner mit Dividenden-scheinen gehaltenen Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 24 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

3. Kapitalvermögen (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Einnahmen und Leistungen), nämlich:

- a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht unter 1 B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks oder Betriebskapitals unter 1A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte
- b) Kapitalforderungen aus ~~Verleihen oder Schuldverhältnissen deutscher oder nicht deutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverhältnissen, Wechseln, Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Einlagen bei Sparkassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen~~
- c) Aktien oder Anteilscheine, Kurse, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen

Mark
20000
20000

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungskulden sowie Schulden und Forderungen, welche in wirtschaftlicher Beziehung nicht steuerbaren Vermögen zuzurechnen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1.

*) Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

40.5. Postzahl

Uebertrag . . .
Mark

Uebertrag . . .

d) Bare Geld, Banknoten und Kassenscheine M
Hier von ab die aus den laufenden Jahreseinkünften
vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der
laufenden Ausgaben für drei Monate dienen M

e) Gold und Silber in Barren

f) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Renten-
versicherungen, zu berechnen mit $\frac{2}{3}$ der Summe der bisher gezahlten
Prämien oder Kapitalbeträge oder mit dem Rückkaufswerte*)

g) Noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraumes
eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, anzusehen
mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien- oder Kapitalbeträge,
falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von tausend Mark oder
die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark über-
steigt. Sogenannte Geschäftsversicherungen mit Fälligkeit der Ver-
sicherungssumme bei Ableben des Geschäftsinhabers gehören zu den
Lebensversicherungen. Als Kapitalversicherung gilt jede Versicherung,
auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapital-
auszahlung gewährleistet ist; insbesondere kommen auch Militärdienst-
und Aussteuerversicherungen in Betracht

Zusammen a—g . . .

Zusammen I. . . .

In dem bei 2 und 3 angegebenen Vermögen sind im Auslande befindliche
Wertpapiere und Forderungen an ausländische Schuldner im Gesamtwerte
von M enthalten.

4. Das von mir unter 3 a—g angegebene Kapitalvermögen setzt sich, wie
aus der Anlage ersichtlich ist, zusammen.

II. Hier von sind abzugiehen die Kapitalschulden, soweit
sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu
I, 2A, B berücksichtigt sind.

In II. Nicht abzugs-
fähig sind Schulden, die
zur Bestreitung der lau-
fenden Haushaltungs-
kosten eingegangen sind
(Haushaltungskulden),
sowie Schulden und
Bausen, welche in wirt-
schaftlicher Beziehung
nicht neuerbaren Ver-
hältnissen stehen (Be-
merkung zu I, 1; I 2A
und B); vgl. auch Seite 1
Anmerkung 1.

Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag Mark
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		
h)		
i)		
j)		

Zusammen . . .

Verbleibt (ohne III) ein Reinvermögen von . . .

*) Unter f nur dann anzuführen, soweit sie nicht unter g anzuführen sind.

Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Abgabepflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Einkünfte beurteilt und ihr Kapitalwert vorchriftsmäßig berechnet werden kann.

Ansprüche auf Gehalt, Beförderung, Remuneration und dgl., die dem Abgabepflichtigen als Entgelt für seine Arbeitsleistung ausstehen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Einkünfte vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d. von mir — uns — vertretene Abgabepflichtige

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	<i>Wohnung, Arzt, Apotheke</i>	zu entrichten (zu tragen):	
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	<i>800</i>	Mark	Mark
Name und Wohnort	des Verpflichteten: <i>Georg Killeheimer Hildungen</i>		
	des Berechtigten:		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:	<i>1910</i>		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:	<i>Mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten</i>		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer oder mehrerer Personen abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Personen:	<i>15/2. 1874</i>		

Zu a. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Aufschlagung einer Erbchaft oder eines Vermächtnisses.

IV. Ich und meine Ehefrau — d. von mir — uns — vertretene Abgabepflichtige haben — hat — im Veranlagungszeitraum*)

a) durch Erbanfall, durch Lehen, Fideikommiß- oder Stammgutanteil, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben**)

(Name, Stand, letzter Wohnort und letzte Wohnung sowie Todesstag des Erblassers.)

Zusammen

b) als Kapitalauszahlung aus einer Versicherung erhalten

(Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft.)

c) einen Rentenanspruch aus einer Versicherung erlangt im Jahresbetrage von

(Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft oder Anstalt.)

d) durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) im Einzelbetrage von wenigstens eintausend Mark erworben.

(Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Schenkers.)

Zusammen

e) aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen gehört haben, erzielt**)

(Bezeichnung und Verkaufspreis des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens und der betreffenden Gegenstände sowie Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Erwerbers.)

Zusammen

*) Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermögens der 30. Juni 1919; nur bei Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem 30. Juni 1919 aufgegeben haben, gilt der Tag des Wegzugs als Stichtag.

**) Im Falle der fortgeführten Gütergemeinschaft gilt auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgut sowie ein Anteil, der nach §§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den anderen Abkömmlingen oder dem überlebenden Ehegatten zuzuwächst, im Sinne dieser Vorschrift als aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben.

***) Als Vermögensbetrug, der aus der Veräußerung von zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nichtsteuerbaren Vermögen gehörigen Gegenständen herrührt, darf höchstens der Wert dieser Gegenstände zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in Abzug gebracht werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Vermögensbetrug aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührt.

V. Es beträgt

a) die von 26. Juli das Red

sie am C

b) die von Kirchen-

zeitraume

c) die von und Kird

bemessen

VI. Während des auf die zeitraume:

Art, Betr

VII. Ich und mein Veranlagungszeit

Zu a. Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Zu b, c und d. Außer in den Fällen des § 8 Nr. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs — VII a — findet die Anrechnung nur statt, wenn die Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraumes noch im Besitz des Abgabepflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Anrechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Verminderung.

*) Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermögens der 30. Juni 1919; nur bei Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem 30. Juni 1919 aufgegeben haben, gilt der Tag des Wegzugs als Stichtag.

**) Auch Schenkungen a

f) nachstehende zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörig gewesene Gegenstände ins Inland verbracht

(Bezeichnung und gemeiner Wert der betreffenden Gegenstände)

Zusammen . . .

g) Anspruch auf eine Kapitalabfindung erlangt, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt — oder noch zu zahlen — ist mit

h) Anspruch auf eine Kapitalabfindung erlangt, die als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Tötung einer Person, die mir gegenüber unterhaltspflichtig war, gezahlt — oder noch zu zahlen — ist mit

V. Es beträgt

a) die von mir nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) und nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1567) zu entrichtende Abgabe, soweit sie am Ende des Veranlagungszeitraumes*) noch geschuldet war . . .

b) die von mir für das Rechnungsjahr 1918 oder für frühere Jahre zu entrichtende Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Umsatzsteuer sowie die Besitzsteuer, soweit diese Steuerbeträge am Ende des Veranlagungszeitraumes*) noch nicht gezahlt waren

c) die von mir für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtende, auf das Einkommen entfallende Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer, ferner die für das gleiche Jahr zu entrichtende Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage bemessen wird

VI. Während des Veranlagungszeitraumes sind folgende Leistungen, die auf meinem Vermögen geruht haben und auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt waren, infolge des während des Veranlagungszeitraumes*) eingetretenen Todes des Berechtigten weggefallen (Bezeichnung der betreffenden Leistung nach Art, Betrag, Person und Todestag des Berechtigten):

VII. Ich und meine Ehefrau — d von mir — uns — vertretene Abgabepflichtige haben — hat — im Veranlagungszeitraume

Zu a. Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruches des Bedachten gemacht worden sind, bleiben unberücksichtigt.

a) zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben im Werte von mehr als eintausend Mark verwendet**)

(Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Bedachten sowie Betrag der Schenkungen oder Vermögensübergaben.)

Zusammen . . .

b) in ausländischem Grund oder Betriebsvermögen angelegt

(Bezeichnung und Kaufpreis sowie Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Veräußerers.)

Zusammen . . .

c) zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art im Anschaffungspreise von mindestens fünfhundert Mark für den einzelnen Gegenstand oder von mindestens eintausend Mark für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände verwendet

(Bezeichnung und Anschaffungspreis der Gegenstände usw.)

Zusammen . . .

*) Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermögens und dem für die Feststellung des Endvermögens maßgebenden Stichtag. Als Stichtag für die Feststellung des Endvermögens gilt regelmäßig der 30. Juni 1919; nur bei Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem 30. Juni 1919 aufgegeben haben, gilt der Tag des Wegzugs als Stichtag.

**) Auch Schenkungen an Kinder, Ehefrauen und sonstige Angehörige sind hier anzugeben.

In e. Nur Beträge von 1000 M oder mehr im einzelnen Falle sind anzugeben.

- d) zu sonstigen Anschaffungen, die nicht dem gewöhnlichen Bedarfe meiner Person oder meines Haushalts dienen, im Anschaffungswerte von mindestens 500 M für den einzelnen Gegenstand oder von mindestens 1000 M für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände*) verwendet M
- e) Zahlungen und Eingaben an Zahlungs Statt während des Veranlagungszeitraumes auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen ohne einen der Leistung entsprechenden Gegenwert im voraus geleistet, obgleich die Vorauszahlung nach den Gebräuchen des Handels oder Verkehrs erst nach Ablauf dieses Zeitraumes zu bewirken gewesen wäre M
- f) an Kriegsteuer nach dem Kriegsteuergesetze vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) und dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) während des Veranlagungszeitraumes M
- nach dem 30. Juni 1919 M
- gezahlt.

VIII. Ich und meine Ehefrau — d von mir — uns — vertretene Abgabepflichtige haben — hat — nach dem 1. August 1914 die unter I 1 A zu I 2 B zu aufgeführten Grundstücke erworben, deren Gestehungskosten nach dem Stande am 30. Juni 1919 betragen

(Bezeichnung der Grundstücke)

Zusammen M

hiervon ab die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen.

Bleiben M

IX. Das Anfangsvermögen ist durch Wehrbeitragsveranlagungsbescheid, Wehrbeitragsfeststellungsbescheid, Besitzsteuerbescheid, Besitzsteuerfeststellungsbescheid, Kriegsteuerbescheid 1916 de (Behörde, die den Bescheid erteilt hat, Nr. der festgestellt worden auf 20.000 M**).

X. Eine besondere Berechnung des steuerbaren Vermögens nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1914 — bei dem nach diesem Zeitpunkt liegenden späteren Eintritt der Steuerpflicht — liegt bei***).

XI. Haben Sie oder Ihre Ehefrau am 30. Juni 1919 bei einer Bank, Sparkasse, bei einer Unternehmung, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibt, bei einer Hinterlegungsstelle, Postsparkasse oder Schuld-buchverwaltung Wertpapiere, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto gehabt? nein

Bejahendenfalls bei welcher Bank usw. haben Sie oder Ihre Ehefrau Wertpapiere, ein verschlossenes Depot, ein Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto gehabt?

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Waldungen, den 25. ten Februar 1925

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Helene Eubischer
(Unterschrift)

*) Anzugeben ist der Gesamtbetrag aller Aufwendungen, nicht nur der die Summe von 10.000 M überschneidende Betrag der Aufwendungen.
**) Wenn dem Abgabepflichtigen nicht mehr bekannt, ist der Ort anzugeben, an dem er zur Zeit der Abgabe der Wehrbeitragserklärung oder der Besitzsteuererklärung gewohnt hat.
***) Für solche Abgabepflichtige, deren Vermögen weder bei der Wehrbeitragsveranlagung noch bei der Besitzsteuerveranlagung rechtskräftig festgestellt ist oder deren Besitzsteuerpflicht erst nach dem 1. Januar 1914 eingetreten ist.

Soweit sich die Vermögens- oder Kurswert oder dem Zahlungen ergeben, kann die tatsächliche Mi zur Schätzung des Wertes b

Bezeichnung des W oder der Schuldbuch

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Bezeichnung des Wertpa

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Zusammen

3. Sonstige Geschäftsanteile, Gewerkschaft

Bezeichnung der Gesell

a)
b)
c)
d)

Zusam

*) Die Aufstellung zu 1 u in diesem Falle genügt die Angab Ob ein Kapital in in- od aellschaft müssen aufgeführt werde

Kapitalvermögen nach dem Stande vom 30. Juni 1919.

Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann sich das Vermögensverzeichnis auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die zur Schätzung des Wertes beigebracht werden können.

Kapitalvermögen.*)

1. Festverzinsliche Wertpapiere einschließlich der Schuldbuchforderungen.

Bezeichnung des Wertpapiers oder der Schuldbuchforderung	Zinssfuß	Nennbetrag des gesamten Besizes des in Spalte 1 bezeichneten Wertpapiers Mark	Steuerfuss oder Steuerwert	Gesamtwert Mark	Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
Zusammen . . .					

2. Wertpapiere mit Dividendenertrag.

Bezeichnung des Wertpapiers	An Dividenden und Aktienzinsen sind im letzten Jahre verteilt v. S.	Mark	Nennbetrag des gesamten Besizes des in Spalte 1 bezeichneten Wertpapiers Mark	Steuerfuss oder Steuerwert	Gesamtwert Mark	Bemerkungen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
Zusammen . . .						

3. Sonstige Geschäftsanteile, z. B. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gewerkschaften, sowie Einlagen bei stillen Gesellschaften, Konfidentialbeteiligungen usw.

Bezeichnung der Gesellschaft	Höhe der Beteiligung, der Einlage oder des Anteils	Im letzten Jahre wurden an Gewinnanteilen, Dividenden usw. verteilt v. S.	Mark	Verkaufswert des Anteils Mark	Bemerkungen
a)					
b)					
c)					
d)					
Zusammen . . .					

*) Die Aufstellung zu 1 und 2 erübrigt sich, wenn ein von der Bank aufgestelltes Depotverzeichnis vorgelegt werden kann. In diesem Falle genügt die Angabe des Gesamtwertes der Papiere unter Bezugnahme auf das oder die Depotverzeichnis(e).
Ob ein Kapital in in- oder ausländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktien-gesellschaft müssen aufgeführt werden; ebenso ist belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inlande oder Auslande befindet.

4. Sonstige verzinsliche oder unverzinsliche Forderungen, z. B. aus Darlehen, Bankguthaben, Sparkassenguthaben, Rationen, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen.

Bezeichnung der Forderung	Name und Adresse des Schuldners	Betrag Mark	Bemerkungen
a) Hypothek	Exp. Nilsheimer, Kildungen	20.000	
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
h)			
Zusammen . . .		20.000	

5. Bare Geld, Banknoten, Kassenscheine, Gold und Silber in Barren

Mark.

6. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen *).

Name und Sitz der Gesellschaft	Nummer der Police	Art der Ver- sicherung	Betrag der Ver- sicherung	Wann ist die Versicherung abgeschlossen	Summe der bisher eingezahlten Prämien oder Betrag des eingezahlten Kapitals	Rückkaufs- wert	Bemerkungen
a)							
b)							
c)							
Zusammen . . .							

7. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht bereits beim Grund- oder Betriebsvermögen berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte.

Bezeichnung des Rechts oder der Gerechtigkeit	Betrag

Ergänzungen und Erläuterungen:

Finanzamt Corbach
Veranlagungsbezirk: Kreis der Eder.

E. d. 17. Aug. 1920.

1) Gem. § 13, 1. d. L. wird von einer Vermögensfeststellung
2) Vermögen in der Lfd.
3) z. d. H. A.

*) Als Kapitalversicherung gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist, wie z. B. Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, Sozialversicherung, Lebensversicherung u. dgl.

Bis zum 28. August
kann ein Zuschlag
der Steuern

Die Zufassung dieses Be-
trages über das Reich
5000 Mark beträgt. Ein

Finanzamt Cor

Reichsnotopferliste A Nr.

für die Veranlagung
in B. M.

Finanzamt
CORBACH

Eing. 28. SE. 20.

J. Nr.

*) Ich - und

*) Der von m.
habe - haben - hat -
Auslande befehen:

1. Land- oder forstwirtschaftl. Bauerngut, Stellenbau in einer Größe von
2. Wohnhäuser oder städte (z. B. Zinswohngarten, Villa u. dgl.)
3. Sonstige eigene Grund- und Tongruben, Le
4. Berechtigungen, au Rechts über Grundrecht, Erbpachtrecht, f buchblatt erhalten h

5. a) Bare Geld . . .
- b) Banknoten sowie (und zwar neben dem Wechselkurs)
6. Gold und Silber in
- a) Wertpapiere (z. B. deutscher Staatsanleihen, schuldverschreibungen)
- b) Hypotheken und
- c) Sonstige Kapitaldarlehen, Rationen und Genossenschaft
8. Geschäftsanteile bei schaftsgenossenschaften, schäftsanteile, Konfort
9. Bergwerksregale, Be
10. Rechte auf Renten u Nießbrauch, Leibgedin Rentenschulden, fortlan
- Jährlicher Wert: . . .
- Zeitpunkt oder Ereignis Falls der Anspruch mugeben, wann (Tag
11. Noch nicht fällige Anst Kapitalwert Der Versicherungsvei

*) Das Nichtzutreffende ist
f) Schulden und Lasten fi

AV. 5. Postzug. o. L.

43

Reichsnotopferliste A Nr.

(Vor- und Zuname sowie Stand)

(Wohnort oder dauernder Aufenthalt)

Strasse Nr.
Platz

nach dem Stande vom 31. Dezember 1919.

A

*) Ich — und meine Ehefrau — geborene

*¹) Der von mir — uns — vertretene.

habe - haben - hat - am 31. Dezember 1919 an eigenem Vermögen oder an fideikommissarischem Vermögen im In- und Auslande bejessen:

Bemerkungen

1. **Land- oder forstwirtschaftliche oder Gärtnereigrundstücke** (z. B. Bauerngut, Stellenbefugung, Ader, Wald, Wiese, Gärtnerei usw.) in einer Größe von (zusammen) ha
2. **Wohnhäuser oder für gewerbliche Zwecke vermietete Grundstücke** (z. B. Zinswohnhäuser, Eigenwohnhaus, mit und ohne Garten, Villa u. dergl.)
3. **Sonstige eigene Grundstücke** (z. B. Bauland, verpachtete Kies- und Tongruben, Torfstiche, Steinbrüche usw.)
4. **Berechtigungen, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden** (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, selbständige Berechtigkeiten, die ein Grundbuchblatt erhalten haben)

[illegible]

Nr. 1 bis 4 zusammen . .

5. a) **Bares Geld**
b) **Banknoten sowie Kassenscheine** (und zwar neben dem deutschen Geld auch fremde Geldsorten, die nach dem Wechselkurs vom 31. Dezember 1919 umzurechnen sind)
6. **Gold und Silber in Barren**
a) **Wertpapiere** (z. B. Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nicht-deutscher Staaten, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrie-schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Aktien, Kuxe)
b) **Hypotheken und Grundschuldforderungen**
c) **Sonstige Kapitalforderungen jeder Art** (insbesondere aus Wechseln, Schecks, Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, **Einlagen bei Sparkassen, Banken und Genossenschaften, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben**)
8. **Geschäftsanteile** bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Genossenschaften und andere nicht unter 15 fallende Geschäftsanteile, Konjorntalbeteiligungen, Einlagen als stiller Gesellschaften usw.
9. **Bergwerksregale, Verlags-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechte**
10. **Rechte auf Renten und andere vierteljährliche Nutzungen und Bezüge** (z. B. Nießbrauch, Leibgedinge, Leibzucht, Wittenteil oder Auszugsrecht, Ansprüche aus Rentenschulden, fortlaufernde Zuschüsse):
Jährlicher Wert: M.
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch vorfällt:
Falls der Anspruch mit dem Tode einer oder mehrerer Personen vorfällt, ist der Kapitalwert zu berechnen, wenn (Tag, Monat, Jahr) diese Personen geboren sind: 18. 2. 78
11. **Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen.**
Kapitalwert
Der Versicherungsvertrag ist am abgeschlossen.

Nr. 5 bis 11 zusammen . . .

Zu übertragen . . .

^{*)} Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

†) Schulden und Lasten sind nur an den dafür bezeichneten Stellen abzuziehen.

40.5. Postgaut. = Urkunde.

12. Nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworbene Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände sowie Sammlungen aller Art, wenn der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 M und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 M und darüber betragen hat*)

Nr. 1 bis 12 zusammen

Hiervon sind abzuziehen:

- a) alle Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, die auf dem unter Nr. 13 bis 16 angegebenen Vermögen ruhen, mit
- b) die Beträge, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für die Monate Januar, Februar und März 1920 nach Abzug der während dieser Zeit erzielten Einnahmen erforderlich waren

zusammen

bleiben

Dazu treten:

13. Lebendes und totes Inventar, das der Bewirtschaftung von gepachtetem Lande dient
Die Größe des gepachteten Landes beträgt ha

14. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dient, einschließlich der dazu gehörigen eigenen Grundstücke, Gebäude oder Berechtigungen und des Geldkapitals, soweit es für den Bergbau oder Gewerbebetrieb erforderlich ist (z. B. Kohlen- und Erzgruben, Kaufhäuser, offene Läden, Handelsgeschäfte, Werkstätten, Kliniken, Instrumente der Ärzte usw.)

15. Beteiligungen an einem Betriebe der unter 14 genannten Art als Teilhaber (Mitunternehmer) einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, eines Syndikats und ähnlicher Erwerbsvereinigungen

16. Aus einem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt und unter 13 bis 15 nicht berücksichtigt sind (z. B. Kleider, Schuhe, Nahrungs- und Genussmittel, wie Wein, Zigarren, Kakao usw.)

Nr. 13 bis 16 zusammen

Auf dem unter Nr. 13 bis 16 angegebenen Vermögen ruhen Schulden und Lasten, die nicht bereits unter 13 bis 16 berücksichtigt sind

bleiben

Hiervon 80 v. H.

17. Edelsteine, Perlen oder andere bewegliche Gegenstände aus edlem Metall, soweit sie nicht unter 12 fallen und soweit der Gesamtanschaffungspreis 20 000 M übersteigt (insbesondere solche, die vor dem 1. August 1914 entgeltlich oder unentgeltlich erworben worden sind)

18. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der Liquidation oder Einbehaltung von Gütern, Rechten oder Interessen in den feindlichen Ländern

- a) hat am 31. Dezember 1919 bestanden in Höhe von M,
- b) besteht in Höhe von M.

Zusammen

B. Darlegung der für die Veranlagung in Betracht kommenden Verhältnisse

(Sämtliche Fragen sind genau zu beantworten)

Fragen:

- I. Haben Sie — Hat — Ihre Ehefrau — der von Ihnen vertretene Steuerpflichtige — am 31. Dezember 1919 bei einer Bank, Sparkasse, bei einem Postfachamt, Unternehmen, das geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibt, bei einer Hinterlegungsstelle oder Schuldbuchverwaltung Wertpapiere, ein verschlossenes Schließfach, ein Guthaben oder ein laufendes Konto gehabt? Bejahendenfalls: bei welcher oder welchen Banken usw.?

- II. Ist in den unter A aufgeführten Vermögenswerten eine Kapitalabfindung enthalten, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt worden oder zu zahlen ist, oder

der Betrag der einmaligen Entschädigung an Kapitulanten, die auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten vom 13. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1659 ff.) gezahlt worden oder zu zahlen ist?

Bejahendenfalls: In welcher Höhe, wann und von wem ist der Betrag gezahlt worden oder noch zu zahlen? (Falls er bereits gezahlt ist: An welcher Stelle ist der Betrag unter A berücksichtigt?)

*) Hierunter fallen insbesondere Werke der Plastik, Malerei und Graphik, Taschenuhren, Musikinstrumente (z. B. Klaviere, Phonographen, Billards, Waffen, photographische Apparate, Ferngläser, Personentransporte für Vergnügungs- und sportliche Zwecke (z. B. Automobile, Motore und Boote), Teppiche, Felle, Pelze, Antiquitäten, Münzen- und Briefmarkensammlungen usw.

†) Siehe Anmerkung †) auf Seite 1.

Antworten:

Zu I:

Zu II:

Der Wert der geschenkt oder unentgeltlich zugewendet erhaltenen Gegenstände ist unter A der Steuererklärung nicht anzugeben. Die geschenkt oder zugewendet erhaltenen Gegenstände der unter A berücksichtigten Art sind dort mitzuberechnen.

Das Vermögen ist unter A im vollen Maße anzugeben. Der im § 1 Nr. 8 des Gesetzes *) bezeichnete Betrag wird von dem Finanzamt vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige hat daher den Betrag nicht vorzunehmen. Nach er ihn doch, so kann er bestraft werden.

*) Vgl. § 60 des Gesetzes. Verloren haben, bleibt, soweit noch keine Gegenstände, jedoch nicht über 50 000 M. Sind diese Gegenstände oder höher ist als der Erlös, als verloren. Nur insoweit eintreten, als dieser einschließl. Vermögen von nicht mehr als 150 000 M. a) im Alter von 45 b) im Alter über 60. Diese Veranlagung tritt nicht ein. Der § 27 Abs. 1 des Gesetzes für Entschädigung der Steuer nicht in Stande. Nach bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftl. Anspruch wird im Beschwerdeverfahren entschl.

Fragen:

Antworten:

14

III. Sind unter den Schulden und Lasten Sicherungshypo-
theken aufgeführt worden und zwar in welcher Höhe?
Bejahendenfalls: Wie hoch war am 31. Dezember 1919 die der
Sicherungshypothek zugrunde liegende Schuld?

Zu III: *nein*

IV. Haben Sie — Hat — Ihre Ehefrau — der von Ihnen
vertretene Steuerpflichtige — infolge des Krieges
Kleidungsstücke oder Haushaltsgegenstände verloren,
für die Neuanschaffungen am 31. Dezember 1919 noch
nicht erfolgt waren?*)

Zu IV: *nein*

Bejahendenfalls: In welchem Werte?

V. Haben Sie — Hat — Ihre Ehefrau — der von Ihnen
vertretene Steuerpflichtige — nach dem 31. Dezember 1916

Zu Va:

a) an direkte Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern
Schenkungen gemacht?

nein

Bejahendenfalls sind anzugeben: Name, Stand und Wohnung
des Beschenkten, sein Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker,
Gegenstand, Wert und Zeitpunkt der Schenkung.

b) an direkte Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern frei-
gebige Zuwendungen unter Lebenden gemacht, durch
die der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden mit
dessen Willen bereichert worden ist [z. B. Ausstattungen
(nicht Aussteuer)]? (Die Übernahme von nicht geld-
werten Gegenleistungen steht der Annahme einer
Bereicherung nicht entgegen.)

Zu Vb:

nein

Bejahendenfalls sind anzugeben: Name, Stand und Wohnung
des Bereicherten, sein Verwandtschaftsverhältnis zum Zuwendenden,
Gegenstand, Wert und Zeitpunkt der Zuwendung.

c) Stiftungen errichtet oder bedacht, deren Erträgnisse —
Ihnen, Ihrer Ehefrau oder Ihren Abkömmlingen —
dem von Ihnen vertretenen Steuerpflichtigen, seiner
Ehefrau oder seinen Abkömmlingen — ganz oder
teilweise gebühren?

Zu Vc:

nein

Bejahendenfalls sind anzugeben: Name und Sitz der Stiftung,
Tag der Errichtung oder Zuwendung, Gegenstand und Wert des
zugewendeten Vermögens, Name, Stand und Wohnung der Person
oder Bezeichnung, Sitz und Kennzeichen der Behörde, welche die
Stiftung verwaltet.

d) Schenkungen oder Zuwendungen der unter b be-
zeichneten Art erhalten?

Zu Vd:

nein

Bejahendenfalls sind anzugeben: Name, Stand und Wohnung
des Gebers, Verwandtschaftsverhältnis zum Geber, Gegenstand,
Wert und Zeitpunkt der Schenkung oder Zuwendung.

VI. a) Wie alt — waren Sie — war der von Ihnen
vertretene Steuerpflichtige — am 31. De-
zember 1919?

Zu VIa:

45 Jahre
geb. 15.2.1874

b) Hatten Sie — hatte der von Ihnen ver-
tretene Steuerpflichtige — am 31. Dezember
1919 Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenen-
fürsorge?

Zu VIb:

nein

c) Beantragen Sie, daß Ihnen — dem von Ihnen
vertretenen Steuerpflichtigen — gemäß § 27
Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer**) die ganze Steuer zinslos gestundet wird?

Zu VIc:

nein

Bejahendenfalls: Wieviel beträgt — Ihr und Ihrer Ehe-
frau Jahreseinkommen — das Jahreseinkommen des von Ihnen ver-
tretenen Steuerpflichtigen?

Womit begründen Sie sonst diesen Stundungsantrag?
(Die Bewilligung der zinslosen Stundung der ganzen Steuer
hat den Fortfall der Vergünstigung des § 15 Abs. 1 Nr. 8 des
Gesetzes über das Reichsnotopfer**) zur Folge.)

Das Vermögen ist unter a in voller Höhe
anzugeben. Der im § 27 Abs. 1 Nr. 8 des
Gesetzes **) bezeichnete Betrag wird von
dem Finanzamt vorgenommen werden.
Der Steuerpflichtige hat daher den Betrag
nicht vorzunehmen. Nachst er ihn doch,
so kann er bestraft werden.

*) Vgl. § 60 des Gesetzes. Dieser lautet: Bei allen Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges Kleidungsstücke oder Haushaltsgegenstände
verloren haben, bleibt, soweit noch keine Neuanschaffungen erfolgt sind, das Vermögen in Höhe des Wertes der verlorenen Kleidungsstücke und Haushalts-
gegenstände, jedoch nicht über 50 000 M., steuerfrei.
Sind diese Gegenstände oder ein Teil derselben unter einem feindlichen Zwange veräußert, so gilt der Betrag, um den ihr Wert
höher ist als der Erlös, als verloren. Der Erlös bleibt steuerfrei. Neben ihm darf aber eine Steuerfreiheit für den Wert der verlorenen Gegenstände
nur insoweit eintreten, als dieser einschließlich des Erlöses 50 000 M. nicht übersteigt.

**) Der § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes lautet: Von dem Vermögen sind abzuziehen bei den Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren
Vermögen von nicht mehr als 100 000 M., die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben:

- im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Viertel,
- im Alter über 60 Jahre ein Drittel

des steuerbaren Vermögens bis zu 50 000 M. Für das überschüssige Vermögen bis zu weiteren 50 000 M. ist zu a ein Fünftel, zu b ein Viertel abzuziehen.
Die Vergünstigung tritt nicht ein, falls gemäß § 27 Abs. 1 die ganze Steuer zinslos gestundet wird.

Der § 27 Abs. 1 des Gesetzes lautet: Einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Vermögen nicht über 100 000 M. und dessen Jahres-
einkommen nicht über 5000 M. beträgt, ist die Steuer auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts
zur Entrichtung der Steuer nicht instande ist. Im übrigen kann einem Steuerpflichtigen die Steuer ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, falls
nach bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung und Verzinsung als eine besondere Härte erweist. Über den Stundungs-
anspruch wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

Fragen:

VII. a) Waren Sie — war der von Ihnen vertretene Steuerpflichtige — am 31. Dezember 1919 ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden?

b) Falls Sie verheiratet waren oder dies bei dem von Ihnen vertretenen Steuerpflichtigen der Fall war: Ist in der Steuererklärung auch alles das angegeben, was Ihrem — seinem — Ehegatten am 31. Dezember 1919 gehört hat?

Verneinendenfalls: Lebten Sie — Lebte der von Ihnen vertretene Steuerpflichtige — am 31. Dezember 1919 von — Ihrem — seinem — Ehegatten getrennt mit der Absicht einer nicht bloß vorübergehenden Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft?

c) Falls Sie am 31. Dezember 1919 verheiratet, verwitwet oder geschieden waren, oder dies bei dem von Ihnen vertretenen Steuerpflichtigen der Fall war:

1. Wieviel Kinder von — Ihnen und Ihrer lebenden Ehefrau — dem von Ihnen vertretenen Steuerpflichtigen und seiner lebenden Ehefrau — lebten am 31. Dezember 1919?

2. Wieviel Kinder von — Ihnen — und Ihrer lebenden Ehefrau — dem von Ihnen vertretenen Steuerpflichtigen — und seiner lebenden Ehefrau — sind vor dem 31. Dezember 1919 unter Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben, die an diesem Tage gelebt haben?

3. Wieviel der zu VII c 1 und 2 bezeichneten Kinder stammen aus der Ehe mit einem von Ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder aus einer Ehe mit dem von Ihnen geschiedenen und noch lebenden früheren Ehegatten?

4. Gaben die unter VII c 1 bezeichneten Kinder, soweit sie minderjährig sind, am 31. Dezember 1919 ein eigenes Vermögen von mehr als 5000 M besessen?

Bejahendenfalls:

a) Welches von ihnen? (Name, Vorname, Stand und Wohnung des Kindes.)

ß) In welcher Höhe?

VIII. Wo — hatten Sie — und Ihre Ehefrau — hatte der von Ihnen vertretene Steuerpflichtige — am 31. Dezember 1913 — Ihren — seinen — Wohnsitz (Ort, Straße und Hausnummer)?

Antworten:

Zu VIIa:

ledig

Zu VIIb:

Zu VIIc1:

Zu VIIc2:

Zu VIIc3:

Zu VIIc4:

Zu VIIc4a:

Zu VIIc4ß:

Zu VIII:

*Bad Wiltingen
Bismarckstr. 36*

Ich — ~~Wir~~ — versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben*).

Bad Wiltingen, den 24. September 1920

Steuererklärungen ohne
Unterschrift gelten als
nicht abgegeben.

Helene Kilsheimer
(Unterschrift)

(Leben die Ehegatten zusammen, so ist die Erklärung auch von der Ehefrau zu unterzeichnen.)

* Die Hinterziehung des Reichsnotopfers, die Begünstigung oder Beihilfe hierzu, der Verlust der Hinterziehung und die Steuerhinterziehung werden mit Geldstrafen vom einfachen bis zum dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer sowie mit Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; auch kann die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt gemacht werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reichs.
Unrichtige Angaben enthalten auch derjenige, der Punkte des Vorwurfs durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vorwurf ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird.
Die obige Versicherung bezieht sich auch auf die Richtigkeit der etwa beigelegten Bescheinigungen oder Vermögensaufstellungen.

Finanzamt Corbach
Veranlagungsbezirk: Kreis der Eder, den 26. März 1921
Name: Rülshammer Hermann
Sollbuch-Nr.: 175 Priv.-Wirkungen

Reichsnotopfer (beschleunigte Erhebung)
Liste — A Nr. 194 — A II Nr. 16

I. Es beträgt:

- | | | | |
|---|-------|------|-------------------------|
| 1. a) Das steuerpflichtige Vermögen nach Spalte 6 der Liste A | 17000 | 1700 | Bei Muster 12 ob. 13 Ca |
| b) Hier von 10 v. H. | 1700 | 1700 | |
| 2. a) Die Steuer nach Spalte 10 der Liste A | | 566 | Bei Muster 12 ob. 13 Cb |
| b) Hier von 1/3 *) | | 1700 | Sollbuch Sp. 6 |
| 3. Der höhere Betrag, mithin — 10 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens — 1/3 der Steuer — ist beschleunigt zu entrichten. | | | |
| 4. Von der Steuer zu 2 a entfallen auf den Kapitalwert der wiederkehrenden Ruzungen (§§ 9, 51 R. D. G. — A 10 der Steuererklärung) verhältnismäßig:
(Kapitalwert der Ruzungen × Steuerbetrag (Sp. 10) / abgerundetes steuerbares Vermögen) | | | |
| mithin $\frac{17000}{17000} \times 566 = *$ | | | |
| Dazu nach 3 beschleunigt zu entrichtender Betrag | | | |
| zusammen | | | |
| Der hier von die Steuer nach 2a mit | | | |
| übersteigende Betrag ist von dem nach 3 beschleunigt zu entrichtenden Betrage abzusetzen, mithin | | | |
| bleiben | | | |

II. Dazu treten:

- | | | | |
|--|------|--|----------------------|
| 1. Zuschlag . . . v. H. (§ 170 Abs. 2 R. D. G.)* | | | Muster 12 oder 13 Cc |
| zusammen | | | |
| 2. Sondersteuer nach der Liste A II. Sp. 5 | | | Sollbuch Sp. 6 |
| 3. Zuschlag zur Sondersteuer nach der Liste A II. Sp. 6 | | | Muster 12 ob. 13 Cd |
| zusammen | | | Steuerbefrei Abs. 4 |
| Beschleunigt zu entrichtender Gesamtbetrag an Steuern und Zuschlag | 1700 | | Steuerbefrei Abs. 6 |

III. Hier von hat der Steuerpflichtige zu entrichten:

- | | | | |
|---|-----|------|--|
| a) 1/6 der von ihm insgesamt zu entrichtenden Steuerbeträge nebst Zuschlag (vgl. die beiden Schlusssummen des anliegenden Berechnungsbogens — Bordruch A) — mit <u>31. Mai 1921</u> *) 1. 700 | | 283 | |
| bis zum **) | | | |
| Hierauf sind bereits entrichtet | 283 | 283 | |
| Mithin — noch zu entrichten — darüber hinaus entrichtet | | | |
| b) ein weiteres Sechstel (wie zu a angegeben) | | | |
| bis zum (6 Monate nach a, frühestens 1. 11. 21) <u>1. Dez. 1921</u> 192 | | | |
| Hierauf entfällt von der Zahlung zu a der über das erste Sechstel hinaus gezahlte Betrag mit | 283 | | |
| Mithin — noch zu entrichten — darüber hinaus entrichtet | | | |
| zusammen | | 566 | |
| c) den Rest mit | | 1134 | |
| bis zum (6 Monate nach b) <u>1. Juni 1922</u> | | | |
| Hierauf sind über das zu b bezeichnete zweite Sechstel hinaus entrichtet | | | |
| Mithin — noch zu entrichten — darüber hinaus entrichtet | | 1134 | |

V.

1. Steuerfrei, weil — das steuerbare Vermögen 6000 M. nicht erreicht — das steuerpflichtige Vermögen 6000 M. nicht übersteigt (§ 9 R. D. G.).
2. Von der Festsetzung des Zuschlags wird Abstand genommen.
3. Einstweiliger Steuerbescheid nach Muster I in dem Steuerpflichtigen mit Muster — 12 — 13 — anzustellen (vergl. auch Art 21 R. D. G. A.). Abweichungen umstehend.
4. Aufnahme in die Liste — A I — A — A II — und in die 1. Abteilung des Sollbuchs.
5. Aufnahme in die Überwachungsliste (Art. 64 R. D. G. A.). Überwachungsgrund:

Su 3 erl.: 1921
Su 4 und 5 erl.: 1921

Rechnung I. — Nachdruck verboten. — Verlag und Druck: Reinhold Rüch, Berlin SW 68, Reichstr. 4.

*) Auf volle Mark nach unten abgerundet.

**) Falls Zustellung bis zum 1. 2. 1921 erfolgen wird: 1. März 1921. Sonst letzter Tag des auf die Zustellung folgenden Monats (§ 1, Abs. 1, 2 R. D. G.).

A0.5. Nachdruck. Urkunde.

Gebrüder 1921.
S. H. H. Hoff.

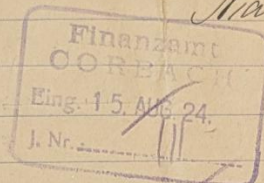
Finanzamt Corbach.

Name (Firma) des Steuerpflichtigen Kilsheimer, Helene

Gemeinde Bad Wildungen

Finanzamt Corbach

Bad Wildungen 12. Aug. 24.



19

18

Handwritten signature/initials

Finanzamt Corbach
Veranlagung bezieht: Kreis und oder.

Corbach, d. 6. 8. 24

1) Der Konfirmierte Leopold Kilsheimer in Bad Wildungen hat von Helene Kilsheimer in Bad Wildungen eine Rente von 600 Mk. = 7200 Mk. zu zahlen. Diese Rente ist von dem Vermögen d. Kilsheimer zu zahlen und mit 3 % Zinsen von d. K. aufzinst worden.

2) Helene Kilsheimer in Bad Wildungen ist zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet. Fol. immerfort 8 Zinsen zu zahlen.

7. Okt. 15. 8. 24.

Large handwritten signature

24. 8. 24

Handwritten signature

Gemeinsamt Corbach.

Nr.

Corbach, den 192.....

In Ihrer Einspruchssache gegen die Einkommensteuerveranlagung von 1920 teile ich Ihnen mit, daß der durchschnittliche Pauschalsatz für die dortige Gemeinde seitens der landwirtschaftlichen Sachverständigen auf M pro ha festgesetzt ist. In diesem Pauschalsatz ist der Erlös für Kleinvieh und bei 40 Morgen 1 Stück Großvieh einbegriffen, während weiteres Großvieh, Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, ferner Obst-, Holz- und Schafverkäufe, sowie Fuhrlohn besonders hinzuzurechnen sind. Weiter ist in dem Pauschalsatz der Eigenverbrauch Ihrer Familie, welcher mit 2500 M pro Person und Jahr errechnet ist, enthalten. Nach hier befindlichen Unterlagen bewirtschafteten Sie im Jahre 1920 Morgen Grundbesitz, sodaß sich Ihr Einkommen aus der Landwirtschaft auf M stellt; hierzu kommt der Erlös für besondere Viehverkäufe mit M, der Mietwert der Wohnung mit M für besondere Viehverkäufe mit M, sodaß sich ein steuerbares Gesamteinkommen

Finanzamt Corbach.

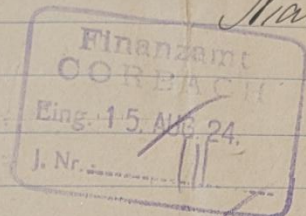
Name (Firma) des Steuerpflichtigen Kilshimmer, Helene

Gemeinde Bad Wildungen

Finanzamt Corbach

19

Bad Wildungen 12 Aug 1924



18

An Sie

Finanzamt
Corbach

Rechnungsnummer 2247

By beifügen
R

Ich bestätige den
Eingangs meines Vermögens
Kontostellung mit dem
Hauptbuch, dass mein
Vermögen für 20.000
Mk. beträgt.

Dieses ist als Hypothek
auf den Grundbesitz meines
Hauses eingetragen.

Mein sonstiges fälliges
Vermögen beträgt, außer
für meine Abgaben
freigekauft.

Helene Kilshimmer

Finanzamt Corbach.

Name (Firma) des Steuerpflichtigen Kilshimmer, Julius

Gemeinde Bad Wildungen

Nr. 4011 Größtenklasse II

Steuerbezirk Bad Wildungen

Vermögenssteuerliste für 1924 Nr. 22347

Finanzamt Corbach

Landesfinanzamt Walddeck

Landesteil

Land Walddeck

Berechnungsbogen für die Vermögensteuer 1924.

Die Veranlagung betrifft

eine ~~unbeschränkt~~ — beschränkt — steuerpflichtige

natürliche Person —

— ~~Erwerbsgesellschaft~~ —

Gruppe

(namentliche Bezeichnung — z. B. Aktiengesellschaft, G. m. b. H. u. dgl.)

— sonstige nicht natürliche Person —

Finanzamt

Festgesetzt durch Beschluß des Steuer-
ausschusses vom 8.9.1924

Statistik Nr. 166

Einzelberechnung und
Bemerkungen

A. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften.

1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Grundstücke:

a) Inländische Grundstücke:

Größe der Grundstücke*) insgesamt

Berechtigter Wehrbeitragswert ohne Abschlag Goldmark

Vermögenssteuerwert

b) Ausländische Grundstücke:

Vermögenssteuerwert

Zusammen

2. Betriebsvermögen der Pächter von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken:

a) in den Fällen in denen auch der Eigentümer der Grundstücke der Vermögenssteuer unterliegt

b) in den Fällen, in denen der Eigentümer der Grundstücke der Vermögenssteuer nicht unterliegt (z. B. Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen u. dgl.)

Belastungsfrei

Corbach, d. 9. 12. 24 zu übertragen

Finanzamt

*) Die Grundstücksgröße ist aus statistischen Gründen in jedem Falle anzugeben, mithin auch dann, wenn mehrere Grundstücke in Frage kommen und sich bei einer Division des berechtigten Wehrbeitragswerts durch die gesamte Grundstücksgröße nicht der Betrag ergibt, der für die Bemessung des Abschlags nach § 20 B. St. D. B. maßgebend gewesen ist.

Form 6. Berechnungsbogen für die Vermögensteuer 1924

Von der Steuererklärung ist in folgenden Punkten abgewichen worden:
(Der nachstehende Wortlaut muß mit der Eintragung im Abschnitt C des Steuerbescheids übereinstimmen.)

Bei Ausfüllung des Abschnitts D des Steuerbescheids ist sein Inhalt hier wiederzugeben:

Bemerkungen:
(Hier sind einzutragen Bemerkungen aus der Sitzung des Steuerausschusses; Umstände, die bei der diesjährigen oder nächsten Veranlagung zu berücksichtigen sind; vorzunehmende Buchprüfungen, vom Vorsteher des Finanzamts einzulegende Rechtsmittel, sowie die im Laufe des Kalenderjahrs bekannt werdenden Tatsachen und sonstigen Umstände, die für die nächste Veranlagung von Bedeutung sind, u. dgl.)

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen.

Finanzamt: Corbach

Steuernummer: 82/295

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte
Vermögenssteuererklärung eingereicht?

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 15. Dezember 1925 beim Finanzamt
ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses
Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.

2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu
10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die
Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das
eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft, den Grund- und Gebäudesteuern
entgegenübergestellt werden.

Finanzamt

Steuerbezirk

Nr. 82/295 der Grundsteuerliste.

Bei allen Eingaben ist das vor-
stehende Abzeichen anzugeben.

Muster 15.

(Ausf.-Best. § 34 Abs. 2.)

An

Ignaz Kuloheimer

in

Bad Wildungen

Grundsteuer Nr. 36

Es wird ersucht, die Einkommensteuererklärung für d. 26 von Ihnen vertretene
nach dem beiliegenden Vordruck bis zum
30. 1. 1926 schriftlich oder mündlich bei dem
unterzeichneten Finanzamt unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und
Gewissen gemacht sind.

Die Einsendung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr
des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen
bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld außerlegt werden.

Bei Nichtabgabe einer Steuererklärung wird ferner angenommen, daß Sie die Abgabe der
geforderten Einkommensteuererklärung verweigern. Ihr steuerbares Einkommen wird danach im Wege
der Schätzung festgesetzt werden. Gegen die Höhe der Schätzung ist dann nur die Beschwerde an das
Landesfinanzamt zulässig.

2. H. n. am 30. 1. 26.

Muster 15. — Einkommensteuer. — Weisenhaus-Buchdruckerei Cassel (1923.)

formverpflichtet

gärtnerisch (einschl. zu Zwecken des Weinbaus)?

β. Gehörte der Betrieb außer Ihnen und Ihrer Ehefrau noch anderen Personen? (ja oder nein)

γ. War der Betrieb oder ein Teil des Betriebs verpachtet? (ja oder nein) Wenn ja: Gehörte
das Inventar, mit dem die verpachtete Fläche bewirtschaftet wurde, dem Pächter? (ja oder nein)

δ. Hatten Sie einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder den Teil
eines solchen Betriebs gepachtet und mit eigenem Inventar bewirtschaftet? (ja oder nein)

Muster Fm. 1. Vermögenserklärung für natürliche Personen.

Gedruckt 1925.

S. G. A. Cassel.

Δ 0.5. Postzust. - Urkunde.

Gedruckt 1927.

S. G. A. Cassel.

Finanzamt Corbach.

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen.

Finanzamt: Corbach

Steuernummer: 82/295

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte
Vermögenssteuererklärung eingereicht?

Unter welcher Nummer?

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 15. Dezember 1925 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.
3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft, den Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuren des Landes zugrunde gelegt werden.
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist durch-
ausstreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen

Finanzamt Corbach

Abt. III.

82/295.

Corbach, den 2. Februar 1926.

Ihr Schreiben vom 30. Januar 1926 - eingegangen am 1. 2. 1926 - kann nicht als abgegebene Vermögenserklärung gelten. Vielmehr waren Sie verpflichtet, das ~~wieder beigelegte~~ ^{selbst anfertigte} Formular gewissenhaft und ordnungsmässig ausgefüllt und unterschrieben wieder nach hier einzureichen. Ich ersuche, das Versäumte bis spätestens 8. Febr. 1926 einschliesslich nachzuholen, da andernfalls die angedrohte Strafe gegen Sie festgesetzt werden muss.

Herrn

Karlshamer, J. Wiedg.
Lohnmannstr. 36.

4. H. 829.

lands, die genutzt wurden

landwirtschaftlich?

Hektar

forstwirtschaftlich?

Hektar

gärtnerisch (einschl.

des Weinbaus)?

β. Gehörte der B.

und Ihrer Ehefrau noch anderen Personen? (ja oder nein)

γ. War der B.

des Betriebs verpachtet? (ja oder nein) Wenn ja: Gehörte

das B.

verpachtete Fläche bewirtschaftet wurde, dem Pächter? (ja oder nein)

b) Hatten
einer

landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder den Teil
achtet und mit eigenem Inventar bewirtschaftet? (ja oder nein)

(gedruckt 1925.)

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung ge-

Finanzamt: **Corbach**

Steuernummer: **82/295**

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte
Vermögenssteuererklärung eingereicht?

Unter welcher Steuernummer?

1925 maßgebend!
Gefrau!

Zur Beachtung

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 15. Dezem ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Forderndes gilt als Aufforderung zur Abgabe ein.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstra
3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den F eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft, den G sowie Gewerbesteuer des Landes zugrunde gelegt we
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Z zureichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zu gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, ni



Ph. Kaiser Nachf.

Inhaber: Leopold Kulsheimer

*

*

Manufaktur- und Mode - Waren

Herrn-, Damen- u. Kinder - Konfektion

*

*

Bad Wildungen - Brunnenallee

Fernsprecher Nr. 249

Postcheck-Konto Nr. 82263 Frankfurt a. M.

das Kalenderj

heiner

(Beruf oder

in L... - Straße

, geborenen

Verspät

id gärtnerisches Vermö

schäftlichen ab

Des

sbezirk - und

rieb über mehrere Gemeinden oder liche Gemeinden (Gutsbezirke) unter in ihrem Bezirk belegenen Flächen lebs aufzuführen -

2 3

2 3

2 3

2 3

2 3

2 3

2 3

2 3

2 3

Herr *Herrn Linnemann, Berlin*

88/288 Ich habe föhl. mit, daß ich
für Herrn von Ostheim
in Folge Komma, da ich kein
Herrn von Ostheim.

Synonym:
John A. Hoffman

Bad Wildungen, den 20. 1. 1926

Finanzamt Corbach.

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen.

Finanzamt: Corbach

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 15. Dezember 1925 beim Finanzamt auszufüllen und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Formblatts gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.
3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft, den Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern des Landes zugrunde gelegt werden.
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, nicht dem Pflichtigen zu.

Steuernummer: 82/295
Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte
Vermögenssteuererklärung eingereicht?

Unter welcher Steuernummer?

Vermögenserklärung für das Kalenderjahr 1925

von Helene Kitzscheiner (Vor- und Name)
in Bad Wildungen (Ort oder gewöhnlicher Aufenthalt) Straße (Platz) Nr. 36
und seiner Ehefrau _____, geborenen _____

Verspätet! Eing. d. 5. FEB. 26.

1. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen:

- a) Besaßen Sie einen eigenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb?
(ja oder nein) _____ Wenn ja:

Art des Betriebs? (z. B. Rittergut, Bauernhof, Baumschule, Weingut u. dergl.)	Lage des Betriebs? (Gemeinde — Gutsbezirk — und Hofnummer) — Erstreckte sich der Betrieb über mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke, so sind sämtliche Gemeinden (Gutsbezirke) unter Angabe der Größe der in ihrem Gebiet belegenen Flächen des Betriebs aufzuführen —	Flächen- inhalt des ganzen Betriebs? Hektar	Wie hoch ist der im Durch- schnitt nachhaltig jährlich erzielbare Reinertrag des ganzen Betriebs? (Bgl. beigelegte Anleitung) — Die Beantwortung dieser Frage ist nur für gärtne- rische Betriebe (mit Aus- nahme der Weinbaubetriebe) und für ausländische Betriebe erforderlich —
1	2	3	4
			R.M.

- a. Wie groß waren die Flächen des ganzen Betriebs, die genutzt wurden
landwirtschaftlich? _____ Hektar
forstwirtschaftlich? _____ Hektar
gärtnerisch (einschl. zu Zwecken des Weinbaus)? _____

- β. Gehörte der Betrieb außer Ihnen und Ihrer Ehefrau noch anderen Personen? (ja oder nein) _____
γ. War der Betrieb oder ein Teil des Betriebs verpachtet? (ja oder nein) _____ Wenn ja: Gehörte
das Inventar, mit dem die verpachtete Fläche bewirtschaftet wurde, dem Pächter? (ja oder nein) _____

- b) Hatten Sie einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder den Teil
eines solchen Betriebs gepachtet und mit eigenem Inventar bewirtschaftet? (ja oder nein) _____

Muster Fm. 1. Vermögenserklärung für natürliche Personen.

Gedruckt 1925.
K. B. A. Cassel.

A 0.5. Postaufst. u. Urkunde.

Gedruckt 1927.
K. B. A. Cassel.

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen.

Finanzamt: **Corbach**

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 15. Dezember 1925 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.
3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft, den Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuren des Landes zugrunde gelegt werden.
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, nicht dem Pflichtigen zu.

Steuernummer: **82/295**

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte Vermögenssteuererklärung eingereicht?

Unter welcher Steuernummer?

Vermögenserklärung für das Kalenderjahr 1925

von **Helene Krüschmeier**

(Vor- und Zuname)

(Beruf oder Gewerbe)

in **Bad Wildungen, Linn**

(Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt)

Strasse (Platz) Nr. **36**

und seiner Ehefrau

, geborenen

Verspätet! Eing. 5. FEB. 26.

1. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen:

- a) Besaßen Sie einen eigenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb?
(ja oder nein) Wenn ja:

Art des Betriebs? (z. B. Rittergut, Bauernhof, Baumschule, Weingut u. dergl.)	Lage des Betriebs? (Gemeinde — Gutsbezirk — und Hofnummer) — Erklärte sich der Betrieb über mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke, so sind sämtliche Gemeinden (Gutsbezirke) unter Angabe der Größe der in ihrem Bezirk belegenen Flächen des Betriebs aufzuführen —	Flächeninhalt des ganzen Betriebs? Hektar	Wie hoch ist der im Durchschnitt nachhaltig jährlich erzielbare Reinertrag des ganzen Betriebs? (Bgl. d. beigefügte Anleitung) — Die Beantwortung dieser Frage ist nur für gärtnerische Betriebe (mit Ausnahme der Weinbaubetriebe) und für ausländische Betriebe erforderlich —
1	2	3	4
			R.M.

- α. Wie groß waren die Flächen des ganzen Betriebs, die genutzt wurden
landwirtschaftlich? Hektar
forstwirtschaftlich? Hektar
gärtnerisch (einschl. zu Zwecken des Weinbaus)?

β. Gehörte der Betrieb außer Ihnen und Ihrer Ehefrau noch anderen Personen? (ja oder nein)

γ. War der Betrieb oder ein Teil des Betriebs verpachtet? (ja oder nein) Wenn ja: Gehörte das Inventar, mit dem die verpachtete Fläche bewirtschaftet wurde, dem Pächter? (ja oder nein)

- b) Hatten Sie einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder den Teil eines solchen Betriebs gepachtet und mit eigenem Inventar bewirtschaftet? (ja oder nein)

Außer Zm. 1. Vermögenserklärung für natürliche Personen.

Gedruckt 1925.
H. H. H. H.

A 0.5. Postzust. - Urkunde.

Gedruckt 1927.
H. H. H. H.

Anteile an offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gehören nicht zum steuerpflichtigen Vermögen des Gesellschafters; sie sind daher auch nicht als Betriebsvermögen des Gesellschafters anzuführen. Die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben über ihr Vermögen eine besondere Vermögenszerlegung abzugeben.

2. Betriebsvermögen:

a) Besaßen Sie Vermögen, das dem Betrieb eines Gewerbes, des Bergbaus oder der sonstigen Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbruch) als Hauptzweck diente? (ja oder nein) nein Wenn ja:

Art des Betriebs? (z. B. Schraubenfabrik, Eisenrohhandlung, Lebensmittelhandlung, Landwirtschaft, Tischlerei)		Bezeichnung der Firma?	
1		2	
Ort der Leitung des Betriebs? (Gemeinde, Straße, Hausnummer)		Mit welchem Wert ist der ganze Betrieb nach Abzug der ihn betreffenden Schul- den anzusetzen? *	Wenn dem Betrieb eigene Grundstücke oder Teile von eigenen Grundstücken dienen: Welcher Teilbe- trag des in Sp. 4 bezeichneten Werts entfällt auf die Grundstücke oder die Grund- stücksteile? *
		4	5 a
3			Unter welcher Nummer sind die betreffenden Grundstücke im Anhang (S. 4) angeführt?
			5 b

Wenn zu dem Betrieb Aktien, Bz. sonstige Anteile u. Geschäfts- scheine an inländischen Be- triebsstätten der in der Anleitung bezeichneten Art gehören: Mit welchem Betrag (halber Steuerfaktorswert; vgl. Anleitung) sind diese Aktien u. in dem in Sp. 4 bezeichneten Wert des Betriebs einzuschätzen?	Wenn zu dem Betrieb Betriebsstätten in verschiedenen deutschen Gemeinden gehört: In welchen Gemeinden? (die Gemeinden sind nach Ländern geordnet einzeln anzugeben)	Wenn zu dem Be- trieb Betriebs- stätten im Ausland gehört: Welcher Teilbetrag des in Sp. 4 bezeich- neten Werts des Betriebs entfällt auf das Ausland?
6	7	8

Wenn der Betrieb außer Ihnen und Ihrer Ehefrau noch anderen Personen gehörte:

Höhe Ihres Anteils? (z. B. 1/4)	Wert Ihres Anteils? RM	Namen und Wohnung der Miteigentümer? (Vor- und Name, Stand, Wohnort, Straße u. Hausnummer)	Anteile der Miteigentümer? (z. B. A 1/2, B 1/4)
9a	9b	9c	9d

*) Wenn Sie für Ihren Betrieb regelmäßige jährliche Abschüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Beginn des 1. Januar machen, können Sie für diesen Betrieb den in das Jahr 1924 fallenden Abschlußtag zugrunde legen; in diesem Falle ist vgl. Anleitung. — Eine nach den maßgebenden Bewertungsbestimmungen gefertigte Aufstellung des zu dem Betrieb gehörigen Vermögens ist beizufügen. — Im Falle der Beteiligung an einem Grundstück ist der Gesamtwert des Grundstücks, von dem Sie ausgegangen sind, in Klammern beizufügen.

Für die Beantwortung aller Fragen ist grundsätzlich der Stand bei Beginn des 1. Januar 1925 maßgebend! Sämtliche Fragen beziehen sich sowohl auf Ihr Vermögen als auch auf das Ihrer Ehefrau!

b) Besaßen Sie Vermögen, das dem freien Beruf gleichgültig ist?

Art des freien Berufs:
(z. B. Augenarzt, Rechtsanwalt, etc.)
1

Art Ihres beweglichen Vermögens:
(z. B. Instrumentarium)

3. Grundvermögen:
Besäßen Sie Grundstücke in Anhang?

4. Sonstiges Vermögen:
Besäßen Sie sonstiges Vermögen?

Aktien, Bz. sonstige Anteile und Geschäftscheine an inländischen Gesellschaften:
Mit welchem Wert sind diese anzusetzen?
(Maßgebend ist hier der im Steuerfaktorswert veröffentlichte halbe Steuerfaktorswert oder, wenn ein Steuerfaktorswert nicht veröffentlicht ist, der halbe Veräußerungswert)

1

5. Abzüge, soweit sie nachstehend im Beginn des 1. Januars 1925 vorliegen:

Art der Abzüge:
(z. B. Hypothekenschuld, Darlehen)

1

1.
2.
3.

Welche der vorstehenden Abzüge sind von dem bei der Bewertung des Vermögens zu ziehen?

a) Anteilschulden der Miteigentümer des Grundstücks, die in dem einjährigen Nutzungszeitraum zu zahlen sind.

6. Bemerkungen:

Finanzamt Corbach.

— 3 —

b) Besaßen Sie Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs oder dem Betrieb eines einem freien Beruf gleichgestellten Gewerbes diente? (ja oder nein) nein Wenn ja:

Art des freien Berufs oder Gewerbes? (z. B. Augenarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Zahnheiler)	Wo wurde der freie Beruf oder das Gewerbe ausgeübt? (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
1	2

Art Ihres beweglichen Berufs- oder Gewerbevermögens?
(z. B. Instrumentarium, Bäckerei, Wartezimmer Einrichtung)

Welchen Wert hatten		
die beweglichen Gegenstände des Berufs- oder Gewerbevermögens?	die ausstehenden Honorar- forderungen und sonstigen Berufs- oder Gewerbe- forderungen?	die Berufs- oder Gewerbe- schulden?
<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
4a	4b	4c

3. Grundvermögen:

Besaßen Sie Grundstücke, die nicht zu dem oben unter 1 und 2 bezeichneten Vermögen gehörten (z. B. Villa, Mietwohngrundstück, Bauland)? (ja oder nein) Wenn ja, sind Angaben über die Grundstücke in Anhang (S. 4) zu machen.

4. Sonstiges Vermögen (insbesondere Kapitalvermögen):

Besaßen Sie sonstiges Vermögen (vgl. Anleitung)? (ja oder nein) Wenn ja:

Aktien, Anze, sonstige Anteile und Genuss- scheine an inländischen Gesellschaften: Mit welchem Wert sind diese anzusetzen? (Maßgebend ist hier der im Steuerfurs- zettel veröffentlichte halbe Steuerfurswert oder, wenn ein Steuerfurswert nicht fest- gesetzt ist, der halbe Verkaufswert)	Forderungen, die der Aufwertung unterliegen:		Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte: Welchen Wert hatte die einjährige Nutzung? (vgl. Anleitung)	Mit welchem Wert ist der übrige Teil des sonstigen Vermögens anzusetzen? (z. B. Geld, nicht der Aufwertung unter- liegende Forderungen, ferner Staatsanleihen, Pfandbriefe, Anteile an ausländischen Gesellschaften, steuerpflichtige Schmach, Lagen sowie Kautionsrückstände usw.) (vgl. Anleitung)
	Wie hoch ist der gesamte Goldmark- betrag, von dem bei der Aufwertung auszugehen ist?	Mit welchem Wert in Reichsmark sind die Forderungen anzusetzen? (vgl. Anleitung)		
<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1	2a	2b	3	4

5. Abzüge, soweit sie nicht das Betriebsvermögen (oben Nr. 2a und 2b) betreffen (die Abzüge sind nachstehend im einzelnen aufzuführen; Schulden dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie bei Beginn des 1. Januar 1925 bereits bestanden):

Art der Abzüge? (z. B. Hypothekenschuld, Darlehensschuld)	Name und Wohnung des Gläubigers? (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer)	Abziehender Betrag — Bei Altenteilschulden u. dgl. nicht auszufüllen — (vgl. Anleitung) <i>RM</i>
1	2	3
1.		
2.		
3.		

Welche der vorstehend bezeichneten Schulden waren
a) Marktschulden, die der Aufwertung unterliegen, und wie hoch war der für sie maßgebende Goldmarkbetrag, von dem bei der Aufwertung auszugehen ist?
b) Altenteilschulden, Nießbrauchsbelastungen oder sonstige Rentenschulden und wie hoch war der Wert ihrer einjährigen Nutzung? (in *RM* anzugeben)

6. Bemerkungen:

Gedruckt 1927

Anhang.

**Ergänzende Angaben über die zu Ihrem Betriebs- oder Grundvermögen
gehörigen Grundstücke (oben Seite 2 Nr. 2a und Seite 3 Nr. 3):**

- Wenn das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks zu Ihrem S. 2 bezeichneten Betriebsvermögen gehörte, sind auf S. 2
die Spalten 5a und 5b auszufüllen. -

Art des Grundstücks? (z. B. Fabrikgrundstück, Verwaltungs- gebäude, Werkwohnhaus, Klinikgebäude, Villa, Mietwohngrundstück, Bauland)		Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer) - Erstreckte sich das Grundstück über mehrere Gemeinden, so sind sämtliche Gemeinden aufzuführen - (Sofern bekannt, ist auch das Finanzamt anzugeben, in dessen Bezirk das Grundstück liegt)	
1		2	
1.			
2.			
3.			

Bei inländischen bebauten Grundstücken, deren Gebäude bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, und bei inländischem Bauland: (bei Bauland ist nur Sp. 3a auszufüllen)			Bei inländischen bebauten Grundstücken, deren Gebäude nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, und bei ausländischen bebauten Grundstücken:		Wenn das Grundstück zu verschiedenen Zwecken genutzt wurde: Welcher Teilbetrag der Miete oder des Mietwerts (vgl. Sp. 3b, 4a) entfiel auf den Teil des Grundstücks, der a) zu Ihrem Betriebsvermögen (S. 2) gehörte? b) zu fremden gewerblichen Zwecken ver- mietet war? c) sonstigen, insbesondere Wohnzwecken diente? (z. B. zu a 2000 M., zu b 2500 M., zu c 8000 M.)
Behe- rdenwert? (gegebenfalls berichtigt gies- ter Wert)	Friedensmiete? (Grundlage für die Bemessung der ge- setzlichen Miete)	Sind auf dem Grundstück nach dem 1. Juli 1918 durch Um- oder Einbauten neue Räume geschaffen worden?	Jährlich nachhaltig erzielbarer Rohertrag (Bruttomietwert) ohne jeglichen Abzug?	Jährlich nachhaltig aufzubewahrende In- standhaltungskosten, Reparaturen und sonstige Grundstücks- lasten? (nicht oppo- sithegenlinien)	
3a	3b	3c	4a	4b	5

Wenn das Grundstück außer Ihnen und Ihrer Ehefrau noch anderen Personen gehörte:

Höhe Ihres Anteils? (z. B. 1/2)	Namen und Wohnung der Miteigentümer? Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer		Anteile der Miteigentümer? (z. B. A 1/2, B 1/4)
	6a	6b	
			6c
zu 1:			
zu 2:			
zu 3:			

Ich versichere, mein - und meiner Ehefrau - steuerpflichtiges Vermögen in dieser Vermögenserklärung
nach bestem Wissen und Gewissen vollständig angegeben zu haben. Soweit Werte in dieser
Vermögenserklärung angegeben sind, bin ich von der Anleitung, die dem Vordruck zu dieser Vermögenserklärung
beigelegt hat, nicht abgewichen.

Bad Wildungen 4. Februar 1925
Helene Kulsheimer
(Unterschrift)

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Kulsheimer
(Familien- und Vorname sowie

Bad. Wildungen
(Wohnung oder Ort der

für die Ver

Die Veranlagung betrifft eine -
- natürliche Person -
- Gesellschaft usw. der

Rechtsform: (z. B.
- sonstige nicht natürli

Einzelberechnung
und Vermerke

1. Landwirt (D...
2. Betriebsv (D...
- Gegenstand
- Wenn Geg
- Beherberg
- gehört: C
3. Grundver
- (Davo
4. Sonstiges
- 5.
6. Abzüge (so
- 7.
8. Bei fortge
- vermögens

I. B

1. Steuerpflicht
- Hundert n
2. Vermögenste
3. Hiervon ab
 - a) gemäß
 - b) gemäß
4. Mithin Jah
5. Zuschlag gen
6. Für das Kal
- (In Buchstabe

Muster Bm. 6

Berechnungsbogen 1925/26 für Steuerpflichtige,
ausschließlich Kapital- und Auslandsvermögen

A0. 5. Vorzugst.-Urkunde.

Finanzamt Corbach.

Kühlsheimer, Julius
(Familien- und Vorname sowie Beruf oder Firma)

Bad. Wildungen
Wilmersdorf 36
(Wohnung oder Ort der Wohnung)

Finanzamt:

Stadt

Gemeinde

Gutsbezirk, Forstgutsbezirk

Abgesonderte Gemarkung

Ausmärkischer Bezirk

Steuernummer

Corbach
Bad. Wildungen
80/295

Berechnungsbogen

für die Vermögensfeststellung und Vermögensteuer 1925 und 1926.

Die Veranlagung betrifft eine — unbeschränkt — beschränkt — steuerpflichtige

— natürliche Person —

— Gesellschaft usw. der in § 26 Abs. 2 KVerbG. bezeichneten Art

Rechtsform:

(i. B. Akt. G. m. b. H., Genossenschaft)

— sonstige nicht natürliche Person —

Die Vermögenserklärung ist

— rechtzeitig — verspätet

— abgegeben —

Einzelberechnung
und Vermerke

*) A. Vermögenfeststellung.

1. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen
(Davon entfallen auf das Ausland R.M.)

2. Betriebsvermögen
(Davon entfallen auf das Ausland R.M.)

Gegenstand des Hauptbetriebs ist
(Bezeichnung des Gewerbes)

Wenn Gegenstand des Hauptbetriebs Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank-,
Beherbergungs- oder Handelsgewerbe ist und zu dem Hauptbetrieb ein Nebenbetrieb
gehört: Gegenstand des Nebenbetriebs:

3. Grundvermögen
(Davon entfallen auf das Ausland R.M.)

4. Sonstiges Vermögen

5. Ergibt Rohvermögen

6. Abzüge (soweit sie nicht das Betriebsvermögen — oben Nr. 2 — betreffen):

7. Verbleibt steuerpflichtiges Gesamtvermögen

8. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft: Von dem Wert des Gesamt-
vermögens zu Nr. 7 entfallen auf den Wert des Gesamtguts R.M.

B. Steuerfestsetzung.

1. Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925.

1. Steuerpflichtiges Gesamtvermögen (A Nr. 7) abgerundet auf volle
Hunderter nach unten

2. Vermögensteuer

3. Hiervon ab der volle Steuerbetrag

a) gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BStG. bei Kleinrentnern

b) gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BStG. bei Altersrentnern usw.

4. Mithin Jahressteuerschuld

5. Zuschlag gemäß § 170 Abs. 2 AO.

6. Für das Kalenderjahr 1925 sind insgesamt zu entrichten (Erhebungssoll)

(In Buchstaben) R.M.

Reichsmark

St. Nachw.
B. Spalte:

5

6

8

9

11 a

11 b

14

15

18

20

21

24

u. zwar:
„ (§ 9) "

22

24

25

26

27

Muster Bm. 6
Berechnungsbogen 1925/26 für Steuerpflichtige, die nicht
ausschließlich Kapital- und Auslandsvermögen besitzen.

Gedruckt 1926.

L. F. H. Cassel.

Δ0.5. Postg. u. Urkunde.

Gedruckt 1927.

L. F. H. Cassel.

Einzelberechnung
und Vermerke

II. Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1926.

Jahressteuerschuld (Erhebungsfohl) ($\frac{1}{4}$ von B 14) R.M. P —
*) Zu entrichten in Raten, nämlich 15. Februar 1926: R.M. P —
15. August 1926: R.M. P — und 15. November 1926: R.M. P —

III. Vorauszahlungen vom 1. Januar 1927 ab.

1. Vorauszahlungsfohl jährlich (B 14)
2. Vorauszahlungen sind zu entrichten:
 - a) wenn das Gesamtvermögen (Seite 1 zu A) zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, jeweils:
 - a) am 15. Februar und 15. Mai je $\frac{1}{4}$ von III Nr. 1
 - ß) am 15. November $\frac{1}{2}$ von III Nr. 1
 - b) wenn das Gesamtvermögen (Seite 1 zu A) nicht zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht: jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November je $\frac{1}{4}$ von III Nr. 1

Vermerk.

a) (wörtlich in den Abschnitt C des Bescheids aufzunehmen):

Der Wert des ist auf R.M. geschätzt worden, weil

(In den Fällen des § 210 Abs. 3 AO.): Die Schätzung war notwendig, weil der Steuerpflichtige durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen insofern schuldhaft nicht genügt hat, als

b) Im Abschnitt D des Bescheids (Rechtsmittelbelehrung) ist der Abs. 2 durchzustreichen, da der Fall des § 210 Abs. 3 AO. nicht vorliegt.

Verfügung.

1. Das Ergebnis der Veranlagung ist in die statistische Nachweisung B einzutragen.
2. Bescheid nach Vordruck Bm — Mitteilung über die Freistellung — ist zu fertigen;
3. Der Bescheid — Die Mitteilung über die Freistellung — ist an den Steuerlistenführer abzugeben.
Der Steuerlistenführer hat:
 - a) das Ergebnis der Veranlagung in die Steuerliste B einzutragen,
 - b) Monat und Nummer der statistischen Nachweisung in der Steuerliste B zu vermerken, **Erl.**
 - c) den Bescheid — die Mitteilung — der Kasse zuzuleiten,
 - d) den Tag der Abgabe an die Kasse und der Rückkehr von der Kasse in die Steuerliste einzustellen.
4. Der Tag der Zustellung — des Bescheids — der Mitteilung — ist zu vermerken.
5. Der Tag der Zustellung (Ziffer 4) ist der Kasse mitzuteilen.

Zu 1: Angeschrieben in der Nachweisung B

11/ 1926 B 14

Zu 2: Ausgefertigt am

24. 11. 26

Zu 3: An den Steuerlistenführer abgegeben am

24. 11. 26

Zu 4: Ist aufgestellt am

Zu 5: Mitgeteilt am

Bemerkungen.

(Hier sind einzutragen Vermerke über Umstände, die bei der nächsten Vermögensteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind u. dgl.).

*) Steuerpflichtige, deren Vermögen zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben die Vermögensteuer 1926 in zwei Raten zu entrichten, und zwar am 15. Februar 1926 $\frac{1}{4}$ von B 14 und am 15. November 1926 $\frac{1}{2}$ von B 14. Die übrigen Steuerpflichtigen haben die Vermögensteuer 1926 in drei Raten zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. August und 15. November 1926 je $\frac{1}{4}$ von B 14.

Reichsmark

über

Geschäfts-Nr.
vom

Finanzamt

Hierbei ein F
Be

Fen vorstehen

Uhr

[Bo
firm

1. In den
Empfänger
oder Vorsteher
auf.
Person

2. An
Gehilfen,
Schreiber,
Beamte usw.

3. An
a) ein Familien-
mitglied,
b) eine dienende
Person.

selbst
a) dem
Sa
Ch

b) de

4. In den
Hauswirt oder
Vermieter.

da i
und zur
selbst in
Zustellun
Person n
wohnende
nämlich

b zur

5. Verweigerter Annahme.
Kommt nur in den Fällen 1, 2 u
in Betracht.)

Den Tag d

AO. 5. Postzugst.-Urku

AO. 5. Postzugst.-U

Finanzamt Corbach.

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. 82/295 Abt. III a
vom 1. Jan. 1926

An Fräulein Jahn
Külsheimer

Absender:

Finanzamt Corbach

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Bereinfachte Zustellung.

In Soll

in Bad Wildungen

Postamt 36

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu Bad Wildungen heute hier — zwischen — Uhr und

Uhr mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-
firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen
und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)]

1. An den Empfänger — dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Name):
selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale —
übergeben.

dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs-
berechtigten Mitinhaber —
in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale —
übergeben.

2. An Gehilfen, Schreiber, Bediente usw.
da ich in dem Geschäftslokale den — Empfänger —
Firmeninhaber (Vor- und Name):
selbst nicht angetroffen habe, dort be — Gehilfen
— Schreiber —
übergeben.

da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden
a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter —
vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme
verhindert war,
b) der Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungs-
berechtigten Mitinhaber — nicht anwesend — war,
dort dem beim Empfänger angestellten —
übergeben.

3. An den Familien-
mitglied, b) eine dienende Person.
da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Name):
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen
Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem
Ehemanne — dem Sohne — der Tochter —
übergeben.
b) be — in der Familie dienenden erwachsenen
übergeben.

da ein besonderes Geschäftslokale nicht vorhanden ist und ich
auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs-
berechtigten Mitinhaber —
in der hiesigen Wohnung
nicht selbst angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen,
nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne — dem Sohne —
der Tochter —
übergeben.
b) be — in der Familie dienenden erwachsenen
übergeben.

4. An den Hauswirt oder Vermieter.
da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Name):
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die
Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende
Person nicht ausführbar war, be — in demselben Hause
wohnenden — Hauswirt — Vermieter —,
nämlich be —
b) zur Annahme bereit war, übergeben.

da ein besonderes Geschäftslokale nicht vorhanden ist und ich
den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten
Mitinhaber —
in der Wohnung
nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Haus-
genossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war,
be — in demselben Hause wohnenden — Hauswirt —
Vermieter —, nämlich be —
b) zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme. Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokale hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Bad Wildungen, den 7. Dezember 1926
Wannich

Vortsetzung unvollständig.

AO. 5. Postzust.-Urkunde.

AO. 5. Postzust.-Urkunde.

Gedruckt 1927.
H. H. Haffel.

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an das Finanzamt

in

Corbach



Dem vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu

Uhr mittags (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr nachmittags (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr abends (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr morgens (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr nachmittags (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr abends (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr morgens (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr nachmittags (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr abends (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr morgens (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr nachmittags (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr abends (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr morgens (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr nachmittags (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Uhr abends (Zustellung nur auf Verlangen) heute hier zu

Nur auszufüllen, wenn Ihnen oder Ihrer Ehefrau Vermögen, der nebenstehend bezeichneten Art gehörte.

I. Bei

II. Bei

III. Bei

IV. Bei

V. Bei

VI. Bei

VII. Bei

VIII. Bei

IX. Bei

X. Bei

XI. Bei

XII. Bei

XIII. Bei

Finanzamt Corbach

Steuernummer

82/295

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte
Vermögenserklärung eingereicht?

Finanzamt
CORBACH

Unter welcher Steuernummer?

Eing. 22. JUNI 27.

J. Nr.

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen.

Zur Beachtung!

Diese Vermögenserklärung ist bis zum 30. Juni 1927 bei dem vorstehend bezeichneten Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zufendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft oder getroffen hat, den Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern des Landes zugrunde gelegt werden. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Vermögenserklärung für das Kalenderjahr 1927

von Karl Heiner Lamm Sohn, (Zus- und Vorname) (Beruf)
a Bad Wildungen, (Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) Lamm Straße (Platz) Nr. 36
und seiner Ehefrau, geborenen

I. Besaßen Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1927 noch das gleiche landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen, sowie Grundvermögen wie am 1. Januar 1925

(vgl. Anleitung Nr. 3)?

II. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1927 neben dem unter I bezeichneten Vermögen noch Betriebsvermögen besaßen: Um welchen gewerblichen Betrieb handelte es sich, und welchen Wert hatte er am 1. Januar 1927 (vgl. Anleitung Nr. 4)?

Finanzamt Corbach

Steuernummer

82/295

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte
Vermögenserklärung eingereicht?Finanzamt
CORBACH

Unter welcher Steuernummer?

Eing. 22. JUNI 27,

J. Nr.

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen.

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 30. Juni 1927 bei dem vorstehend bezeichneten Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.
3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft oder getroffen hat, den Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern des Landes zugrunde gelegt werden.
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Vermögenserklärung für das Kalenderjahr 1927

des Karl Heiner Blum Folw.

(Zus. und Vorname)

(Beruf)

in Bad Wildungen

(Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort)

Straße (Platz) Nr. 36

und seiner Ehefrau _____, geborenen _____

- I. Besaßen Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1927 noch das gleiche landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen, sowie Grundvermögen wie am 1. Januar 1925

(vgl. Anleitung Nr. 3)?

- II. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1927 neben dem unter I bezeichneten Vermögen noch Betriebsvermögen besaßen: Um welchen gewerblichen Betrieb handelte es sich, und welchen Wert hatte er am 1. Januar 1927 (vgl. Anleitung Nr. 4)?

Muster Bm 2 (1927).

Vermögenserklärung f. andere natürl. Person u. als Gewerbetreibende (insbes. Landwirte, Haus- u. Kapitalbesitzer).

Gedruckt 1927.

S. B. H. Kassel.

Nur auszufüllen, wenn Ihnen oder Ihrer Ehefrau Vermögen der nebenstehend bezeichneten Art gehörte.

III. Welchen Wert hatte das Ihnen oder Ihrer Ehefrau gehörige sonstige Vermögen (insbesondere Kapitalvermögen) am 1. Januar 1927 (vgl. Anleitung Nr. 5)? R.M.

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- u. Luxusgegenstände sind steuerpflichtig, wenn der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand 1000 RM oder für alle Gegenstände 10000 RM übersteigt, Kunstgegenstände und Sammlungen grundsätzlich dann, wenn der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand 10000 RM oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 50000 RM übersteigt; im übrigen vgl. Anleitung Nr. 5 h, i.

Welcher Betrag entfiel hiervon auf steuerpflichtige Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände sowie Kunstgegenstände und Sammlungen (vgl. Anleitung Nr. 5 h, i)? R.M.

IV. In welcher Höhe waren am 1. Januar 1927 Abzüge (vgl. Anleitung Nr. 6) zu machen, und zwar:

für Hypothekenschulden? (vgl. Anleitung Nr. 6a) R.M.

für die sonstigen Schulden und Lasten? (vgl. Anleitung Nr. 6a-c) R.M.

Abzüge insgesamt R.M.

V. Zur Feststellung, ob für den Steuerpflichtigen eine erhöhte Freigrenze in Betracht kommt: Am 1. Januar 1927 war ich Jahre — meine Ehefrau Jahre — alt; an diesem Tage gehörten zu meinem Haushalt meine Ehefrau und minderjährige Kinder (einschl. Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder).

VI. Bemerkungen (vgl. Anleitung Nr. 7):

Zuf. Subst. 437, 30% Kapitalmarkt, in der Aufwertung unterliegen und RM 7200 an neuen Löhnen, für das im Vertrag zu finden

Ich versichere die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, insbesondere mein — und meiner Ehefrau — steuerpflichtiges Vermögen in dieser Vermögenserklärung vollständig angegeben zu haben. Soweit Werte in dieser Vermögenserklärung angegeben sind, bin ich von der Anleitung, die dem Vor- druck zu dieser Vermögenserklärung beigelegt hat, nicht abgewichen.

Karl Wiltungen, den 14. Juni 1927.

Salma Süßmann
(Unterschrift)

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Kühnhermer
(Familien- und Vornamen, sowie V
Bad Wildu

Lammert
(Wohnung oder Ort der V

für di

Die Veranlagung betrifft eine —
— natürliche Person —
— Gesellschaft usw. des in
Rechtsform:
— sonstige nicht natürliche

Einzelberechnung
und Vermerke

1. a)
b)
2. a)
b)
c)
d)

3. a)
b)
4. S
5. S
6.
7. M
8.
9. B
m

1. St
St
2. a) S
3. H
a
b
c)

4. M
5. Z
6. F
(In

Muster Bm 6/1927
Berechnungsbogen für die Vermögens-
und Vermögenssteuer 1927.

40.5. Nachz. u. Urkunde.

Finanzamt Corbach.

Kilshammer, Hermann
(Familien- und Vornamen, kein Nachname)
Bad Wildungen
Lammstr. 26
(Wohnung oder Ort der Stellung)

Finanzamt: Corbach
Stadt-Gemeinde: Bad Wildungen
Land:
Gutsbezirk, Forstgutsbezirk
Abgeforderte Gemarkung
Ausländischer Bezirk
Steuernummer: 82/295

Berechnungsbogen

für die Vermögensfeststellung und Vermögensteuer 1927

Die Veranlagung betrifft eine — unbefruchtet — ~~verheiratet~~ — steuerpflichtige
— natürliche Person —
— Gesellschaft usw. nach § 26 Abs. 2 VBerG. bezeichnenden Art
Rechtsform:
(a. V. Akt.-Ges., G. m. b. H., Genossenschaft, offene Handelsgesellschaft)
— sonstige nicht natürliche Person —

Die Vermögenserklärung ist
— rechtzeitig — ~~unreutig~~
— abgegeben.
Der Steuerpflichtige unterliegt
— sowohl dem Industrieertragsteuergesetz
als auch dem Aufbringungsgesetz —
— nur dem Aufbringungsgesetz —

Einzelberechnung
und Vermerke

1) A. Vermögensfeststellung

1. a) Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen
- b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.
2. a) Betriebsvermögen R.M.
- b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.
- c) Gegenstand des Hauptbetriebs ist:
(Bezeichnung des Gewerbes)
- d) Wenn Gegenstand des Hauptbetriebs Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank-,
Verkehrsgewerbe- oder Handelsgewerbe ist und zu dem Hauptbetrieb ein Neben-
betrieb gehört:

Gegenstand des Nebenbetriebs:

3. a) Grundvermögen R.M.
- b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.
4. Summe von 1a + 2a + 3a
5. Sonstiges Vermögen

Ergibt Rohvermögen

7. Abzüge (soweit sie nicht das Betriebsvermögen — oben Nr. 2 — betreffen):
8. Verbleibt steuerpflichtiges Gesamtvermögen
9. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft: Von dem Wert des Gesamtver-
mögens zu Nr. 8 entfallen auf den Wert des Gesamtguts R.M.

B. Steuerfestsetzung

I. Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1927

1. Steuerpflichtiges Gesamtvermögen (A Nr. 8) abgerundet auf volle
Hunderte nach unten
2. *) Vermögensteuer
3. Hiervon ab
a) nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 VStG. bei Kleinrentnern der volle Steuerbetrag
b) nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VStG. bei Altersrentnern usw. der volle Steuer-
betrag
*) c) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 VStG. Unterschied zwischen dem oben unter 2
angewandten Steuersatz und 5 v. T. = v. T. von R.M.
(A Nr. 4 abzüglich Summe von
A Nr. 1b + 2b + 3b; jedoch nie mehr als A Nr. 8)
4. Mithin Jahressteuerschuld
5. Zuschlag gemäß § 170 Abs. 2 AO.
6. Für das Kalenderjahr 1927 sind insgesamt zu entrichten (Erhebungssoll)

(In Buchstaben)

Muster Bm 6/1927
Berechnungsbogen für die Vermögensfeststellung
und Vermögensteuer 1927.

1) Bei den in § 26 Abs. 2 VBerG. bezeichneten Gesellschaften usw. sind vom Abschnitt A nur die Nr. 2 und 8 auszufüllen.
2) Übersteigt das Gesamtvermögen (A Nr. 8) 250.000 RM und besteht es ausschließlich aus inländischem land-
wirtschaftlichem usw. Vermögen, inländischem Betriebsvermögen und (sofern) inländischem Grundvermögen, so sind unter
B 1 2 als Vermögensteuer nur 5 v. T. anzusetzen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 VStG.); in diesem Fall ist der Vordruck unter
B 1 3 durchzustreichen.
3) Nur auszufüllen, wenn Gesamtvermögen 250.000 RM übersteigt und teils aus Vermögen zu A Nr. 1 bis 3,
teils aus sonstigem Vermögen (A Nr. 5) besteht.

Gedruckt 1927.
L. H. H. Kassel.

AO. 5. Postg.-Urkunde.

Gedruckt 1927.
L. H. H. Kassel.

Einzelberechnung
und Vermerke

II. Vorauszahlungen vom 1. Januar 1928 ab

1. Vorauszahlungsfall jährlich (BI 4)
2. Vorauszahlungen sind zu entrichten:
 - a) wenn das Gesamtvermögen (Seite 1 zu A Nr. 8) zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, jeweils:
 - a) am 15. Februar und 15. Mai je $\frac{1}{4}$ von II Nr. 1
 - b) am 15. November $\frac{1}{2}$ von II Nr. 1
 - b) wenn das Gesamtvermögen (Seite 1 zu A Nr. 8) nicht zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht: jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November je $\frac{1}{4}$ von II Nr. 1

Vermerk

I. a) Bei Bescheid nach Vordruck Vm 7/1927 ist in Abschnitt CI Nr. 1 der Betrag von RM und in Abschnitt CI Nr. 2 der Betrag von RM einzustellen.

b) Bei Bescheid nach Vordruck Vm 7b/1927 oder 10b/1927 sind in Abschnitt CI als Summe der Einheitswerte zum gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke RM einzustellen.

II. (Wörtlich in den Abschnitt CIII des Bescheids aufzunehmen):

Der Wert des ist auf RM geschätzt worden, weil

(In den Fällen des § 210 Abs. 3 AO.): Die Schätzung war notwendig, weil der Steuerpflichtige durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen insofern schuldhaft nicht genügt hat, als

III. Im Abschnitt D des Bescheids (Rechtsmittelbelehrung) ist der Absatz 2 durchzustreichen, da der Fall des § 210 Abs. 3 AO. nicht vorliegt.

Verfügung

Corbach, den 28. 9. 1927

1. Das Ergebnis der Veranlagung ist in die statistische Nachweisung B einzutragen.
2. Bescheid nach Vordruck Vm 7/1927 — Mitteilung über die Freistellung — ist zu fertigen; der Ausfertigungstag ist zu vermerken.
3. Der Bescheid — Die Mitteilung über die Freistellung — ist an den Steuerlistenführer abzugeben. Der Steuerlistenführer hat
 - a) das Ergebnis der Veranlagung in die Steuerliste B einzutragen,
 - b) Monat und Nummer der statistischen Nachweisung in der Steuerliste B zu vermerken,
 - c) den Bescheid — die Mitteilung — der Kasse zuzuleiten,
 - d) den Tag der Abgabe an die Kasse und der Rückkehr von der Kasse in die Steuerliste einzutragen.
4. Der Tag der Aufstellung (Absendung) — des Bescheids — der Mitteilung — ist zu vermerken.
5. Der Tag der Aufstellung — Beginn der Rechtsmittelfrist — (Ziffer 4) ist der Kasse mitzuteilen.

Zu 1: Angeschrieben in der Nachweisung B

11. 1927 B. 6/119

Zu 2: Ausfertigt am

25. 09. 1927

Zu 3: In den Steuerlistenführer abgegeben am

25. 09. 1927

Zu 4: Ist zugestellt (abgeschickt) am

8. 11. 27

(Beginn der Rechtsmittelfrist)

11. 11. 27

Zu 5: Mitgeteilt am

Bemerkungen

(Hier sind einzutragen Vermerke über Umstände, die bei der nächsten Vermögenssteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind u. dgl.)

Vor Ausfüll

1. Diese Vermögenserhältnisse einzutragen. Die
2. Bei verspäteter Abgabe
3. Diese Vermögenserhältnisse hat, den Grund- und
4. Sämtliche Fragen verpflichtigen Vermögen

des
der
in
(Wohnort oder)
und seiner Ehefrau

I. Landwirtschaft

Besäßen Sie

a) eigene

b) Inven

oder n

— Im Falle

II. Betriebsverm

A. Wenn Sie o
oder des Ver
gesellschaften od

Bezei

Außer d

B. Wenn Sie ode
Kommanditge

und wie hoch n

Muster Vm 1 (19
Vermögenserklärung für naturli
außer landwirtschaftl

40. 5. Postaut. - Urkunde

Finanzamt Corbach.

16/6. 28

Finanzamt Corbach

Steuernummer 82/295

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte Vermögenserklärung eingereicht?

Unter welcher Steuernummer?

Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 30. Juni 1928 bei dem vorstehend bezeichneten Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zufassung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgelegt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.
3. Diese Vermögenserklärung kann auch von den Behörden eines Landes, das eine entsprechende gesetzliche Regelung trifft oder getroffen hat, den Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuren des Landes angedeihen lassen werden.
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Vermögenserklärung 1928

des Carl Kilsheimer
der Bad Vilander (Zus. und Vorr. name)
in Lothum (Beruf oder Gewerbe)
(Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) Straße (Platz) Nr. 36
und seiner Ehefrau geborenen

I. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen (vgl. Anleitung Nr. 5):

Besäßen Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1928

- a) eigene landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Ländereien? (ja oder nein)
- b) Inventar, das der Bewirtschaftung gepachteter Ländereien der unter a bezeichneten Art diente? (ja oder nein)

Im Falle der Bejahung einer der beiden Fragen bleibt die Zufassung eines besonderen Fragebogens vor erhalten.

II. Betriebsvermögen:

A. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1928 Vermögen besäßen, das dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaus als Hauptzweck diente (vgl. Anleitung Nr. 6; Beteiligungen an inländischen offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sind nicht hier, sondern unten bei II B anzugeben):

Bezeichnung der Firma und Ort der Leitung?	Gesamtwert des Betriebs (einschl. der zu dem Betrieb gehörigen Grundstücke und Grundstücksteile) nach Abzug der Betriebschulden?	Wenn der Betrieb noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr (Ihrer Ehefrau) Anteil? (3 B 1/2)
1	2	3

Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 3 ist für den Betrieb der „Anhang Gew.“ auszufüllen.

B. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1928 an inländischen offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften beteiligt waren (vgl. Anleitung Nr. 7): Um welche Gesellschaften handelt es sich hierbei und wie hoch war der Ihnen und Ihrer Ehefrau gehörige Anteil?

Muster Bm 1 (1928)
Vermögenserklärung für natürliche Personen,
außer Landwirten usw.

Gedruckt 1928.
L. F. H. Kassel.

40.5. Postzust. u. Urkunde.

Gedruckt 1927.
L. F. H. Kassel.

C. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1928 Vermögen besaßen, das der Ausübung eines freien Berufs oder dem Betrieb eines freien Gewerbes diente (vgl. Anleitung Nr. 8.):

1. Art des freien Berufs oder Gewerbes?

(z. B. Augenarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Bahntechniker)

2. Wo wurde der freie Beruf oder das Gewerbe ausgeübt?

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

3. Welchen Wert hatte das Berufs- (Gewerbe-) Reinvermögen am 1. Januar 1928?

Hier von ab . . . 6 000

Bleiben . . .

III. Grundvermögen (vgl. Anleitung Nr. 9):

Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1928 Grundvermögen besaßen (Grundstück, das nicht zu dem vorstehend unter I und II bezeichneten Vermögen gehörte):

Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer)	Art des Grundstücks: (z. B. Villa, Mietwohngrundstück, Bau land)	Wenn das Grundstück noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr (Ihrer Ehefrau) Anteil? (z. B. 1/4)
1	2	3

— Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 3 ist für jedes inländische Grundstück der „Anhang G.“ auszufüllen. —

IV. Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen (vgl. Anleitung Nr. 10 bis 17):

Welchen Wert hatte das Ihnen und Ihrer Ehefrau am 1. Januar 1928 gehörige sonstige Vermögen (ohne Abzug von Schulden), und zwar:

1. Aktien, Rüge, sonstige Anteile und Genussscheine an inländischen Gesellschaften (vgl. Anleitung Nr. 11)?

Maßgebend ist der im Steuerfursatzettel veröffentlichte halbe Steuerfursatzwert oder, wenn ein Steuerfursatzwert nicht festgelegt ist, der halbe Verkaufswert.)

2. Aufwertungsforderungen (vgl. Anleitung Nr. 12): Wie hoch war der Nennbetrag der aufgewerteten Forderungen insgesamt?

hoch war der Barwert dieser Forderungen insgesamt? Goldmark. Wie

3. Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte (vgl. Anleitung Nr. 13):

Welchen Wert hatte die einjährige Nutzung? R.M. Mit welchem

Zeitpunkt erlischt das Recht (falls das Recht mit dem Ableben einer Person erlischt, sind auch Tag, Mona. und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben)?

Welchen Kapitalwert hatte das Recht?

4. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen (vgl. Anleitung Nr. 14)?

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände sind steuerpflichtig, wenn der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand 1000 R.M. oder für alle Gegenstände 10000 R.M. übersteigt, Kunstgegenstände und Sammlungen grundsätzlich dann, wenn der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand 10000 R.M. oder für mehrere gleichartige oder zusammen gehörige Gegenstände 50000 R.M. übersteigt; im übrigen vgl. Anleitung Nr. 14.

Zu übertragen . . .

Übertrag *R.M.*

5. Zahlungsmittel, Bankguthaben und sonstige laufende Guthaben (vgl. Anleitung Nr. 15)? *R.M.*

Wenn Sie einen Dreimonatsabzug (vgl. nachstehend Abschnitt V) geltend machen: Wieviel entfiel von dem vorstehend angegebenen Betrag auf die Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge, die Sie oder Ihre Ehefrau in den Monaten Oktober, November und Dezember 1927 bezogen haben? *R.M.*

6. Ansprüche auf am 1. Januar 1928 bereits fällige, jedoch noch nicht ausgezahlte Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge (vgl. Anleitung Nr. 16)? *R.M.*

Wenn Sie einen Dreimonatsabzug (vgl. nachstehend Abschnitt V) geltend machen: Wieviel entfiel von dem vorstehend angegebenen Betrag auf die Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge, die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1927 fällig geworden sind? *R.M.*

7. der übrige Teil des sonstigen Vermögens (vgl. Anleitung Nr. 17)? *R.M.*

(z. B. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Industrieobligationen, Anteile an ausländischen Gesellschaften, nicht unter Nr. 2, 5 oder 6 fallende Forderungen usw.)

Wert des sonstigen Vermögens insgesamt *5100 R.M.*

V. Abzüge, soweit sie nicht das Betriebsvermögen (oben Abschnitt II) betreffen (vgl. Anleitung Nr. 18)

(die Abzüge sind nachstehend im einzelnen aufzuführen; Schulden dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie bei Beginn des 1. Januar 1928 bereits bestanden):

Art der Abzüge? (z. B. Hypothekenschuld, Darlehensschuld, Altenteilschuld, Dreimonatsabzug)	Name und Wohnung des Gläubigers?	Falls Aufwertungs- schuld: Nennbetrag der aufgewerteten Forderung? Goldmark	Abziehender Betrag? (vgl. Anleitung, insbes. wegen der Bewertung von Aufwertungs- schulden, Renten- schulden u. dgl.) <i>R.M.</i>
1	2	3	4
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
Abzüge insgesamt			

Welche der vorstehend bezeichneten Schulden waren Altenteilschulden, Nießbrauchslasten oder sonstige Rentenlasten? Nr. Welchen Wert hatte die einjährige Leistung? *R.M.* Seit wann (Tag, Monat, Jahr) sind die Leistungen (Rente o. dgl.) zu entrichten? 19 Bis wann sind die Leistungen (Rente o. dgl.) zu entrichten (falls die Leistungen bis zum Ableben einer Person zu entrichten sind, sind auch Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben)?

VI. Wenn die erhöhte Freigrenze beansprucht wird (vgl. Anleitung Nr. 19): Am 1. Januar 1928 war ich
57 Jahre — meine Ehefrau — Jahre — alt; an diesem Tage gehörten zu meinem Haushalt
— minderjährige Kinder (einschl. Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder). Im Kalenderjahr
1927 habe(n) ich — und meine Ehefrau — ein Einkommen von insgesamt RM gehabt.

VII. Bemerkungen (vgl. Anleitung Nr. 20):

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, insbesondere
mein — und meiner Ehefrau — steuerpflichtiges Vermögen in dieser Vermögenserklärung vollständig
angegeben zu haben. Soweit Werte in dieser Vermögenserklärung angegeben sind, bin ich von der
Anleitung, die dem Vordruck zu dieser Vermögenserklärung beigelegt hat, nicht abgewichen.

Bad Nidungen den 24. Juni 1928.

Julius Kießmann
(Unterschrift)

Vermögensklärungen ohne Unter-
schrift gelten als nicht abgegeben.

82/295
VK ü l s h e i m e r
Helene

*

Brunnenstr. 36
Bad-Wildungen

ms

15.2.74

Finanzamt: **Corbach**Stadt-Gemeinde: **Bad Wildungen**Land
Gutsbezirk, Forstgutsbezirk
Abgesonderte Gemarkung
Ausmärkischer Bezirk

Steuernummer:

82/295

Berechnungsbogen

für die Vermögensfeststellung und Vermögensteuer 1928

Die Veranlagung betrifft eine — unbeschränkt — beschränkt — steuerpflichtige

— natürliche Person —

— Gesellschaft usw. der in § 26 Abs. 2 ABewG. bezeichneten Art

Rechtsform:

1. B. Nr.-Ges., G. m. b. H., Genossenschaft, offene Handelsgesellschaft

— sonstige nicht natürliche Person —

Die Vermögenserklärung ist
— rechtzeitig — verspätet —
bisher nicht — abgegeben.Der Steuerpflichtige unterliegt
— sowohl dem Industriebelastungsgefeß
als auch dem Aufbringungsgesetz —
— nur dem Aufbringungsgesetz —Einzelberechnung
und Vermerke**2) A. Vermögensfeststellung**

1. a) Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.

2. a) Betriebsvermögen

b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.

c) Gegenstand des Hauptbetriebs ist:

[Bezeichnung des Gewerbes]

d) Wenn Gegenstand des Hauptbetriebs Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank-,
Beherbergungs- oder Handelsgewerbe ist und zu dem Hauptbetrieb ein Neben-
betrieb gehört:

Gegenstand des Nebenbetriebs:

3. a) Grundvermögen

b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.

4. Summe von 1a + 2a + 3a

5. Sonstiges Vermögen

6. **Ergibt Rohvermögen**

7. Abzüge (soweit sie nicht das Betriebsvermögen — oben Nr. 2 — betreffen):

8. **Verbleibt steuerpflichtiges Gesamtvermögen**9. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft: Von dem Wert des Gesamtver-
mögens zu Nr. 8 entfallen auf den Wert des Gesamtguts R.M.**B. Steuerfestsetzung****1. Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1928**1. Steuerpflichtiges Gesamtvermögen (A Nr. 8) abgerundet auf volle Hunderte
nach unten R.M. 51 00

2. 3) Vermögensteuer 5 10

3. Hiervon ab

a) nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 VStG. bei Kleinrentnern der volle Steuerbetrag

b) nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VStG. bei Altersrentnern usw. der volle
Steuerbetrag 5 104) c) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 VStG. Unterschied zwischen dem oben unter 2
angewandten Steuersatz u. 5 v. T. = v. T. von R.M.[A Nr. 4 abzüglich Summe von
A Nr. 1b + 2b + 3b; jedoch nie mehr als A Nr. 8]

4. Mithin Jahressteuerschuld 0

5. Zuschlag nach § 170 Abs. 2 AO.

6. Für das Kalenderjahr 1928 sind insgesamt zu entrichten (Erhebungssoll)

(In Buchstaben)

und zwar in — vier Raten von R.M. Rpf. — drei Raten von R.M. Rpf.
bzw. R.M. Rpf.1) Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden (§ 48 Abs. 1 ABewG, § 10 Abs. 1 VStG.), sind dem Familien-
und Vornamen die Worte „und Ehefrau“ hinzuzufügen.

2) Bei den in § 26 Abs. 2 ABewG. bezeichneten Gesellschaften usw. sind vom Abschnitt A nur die Nr. 2 und 8 auszufüllen.

3) Übersteigt das Gesamtvermögen [B 1] 250 000 R.M. und besteht es ausschließlich aus inländischem landwirtschaft-
lichem usw. Vermögen, in ländlichem Betriebsvermögen und (oder) in ländlichem Grundvermögen, so sind unter B 2 als
Vermögensteuer nur 5 v. T. anzulegen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 VStG.); in diesem Fall ist der Vordruck unter B 13c durchzuführen.4) Nur auszufüllen, wenn Gesamtvermögen [B 1] 250 000 R.M. übersteigt und teils aus Vermögen zu A Nr. 1 bis 3,
teils aus sonstigem Vermögen [A Nr. 5] besteht.Muster Bm 6/1928
Berechnungsbogen für die Vermögensfeststellung und
Vermögensteuer 1928Gedruckt 1928.
P. F. A. Kassel.

A 0.5. Nachdruck ist verboten.

Gedruckt 1928

Einzelberechnung
und Vermerke

II. Vorauszahlungen vom 1. Januar 1929 ab

1. Vorauszahlungsfall jährlich (BI 4)
2. Vorauszahlungen sind zu entrichten:
 - a) wenn das Gesamtvermögen (Seite 1 zu A Nr. 8) zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, jeweils:
 - α) am 15. Februar und 15. Mai je $\frac{1}{4}$ von II Nr. 1
 - β) am 15. November $\frac{1}{2}$ von II Nr. 1
 - b) wenn das Gesamtvermögen (Seite 1 zu A Nr. 8) nicht zu mehr als der Hälfte aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November je $\frac{1}{4}$ von II Nr. 1

Vermerk

- I. a) Bei Bescheid nach Vordruck Vm 7/1928 ist — in Abschnitt CI als Summe der Einheitswerte der zum Gesamtvermögen gehörigen Betriebe und Grundstücke der Betrag von *R.M.* einzustellen. — Abschnitt CI durchzustreichen.
- b) Bei Bescheid nach Vordruck Vm 7b/1928 ist — in Abschnitt CI als Summe der Einheitswerte der zum gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke der Betrag von *R.M.* einzustellen. — Abschnitt CI durchzustreichen.
- II. — In Abschnitt CII des Bescheids ist als Wert des in § 7 Abs. 3 Satz 2 VStG. bezeichneten Vermögens der vorseitig in Abschnitt BI 3c Spalte 2 vermerkte Vermögensbetrag einzustellen. — Abschnitt CII des Bescheids ist durchzustreichen.
- III. Abschnitt CIII des Bescheids ist — durchzustreichen — wie folgt auszufüllen:
Der Wert des ist auf *R.M.* geschätzt worden, weil
(In den Fällen des § 210 Abs. 3 AO.): Die Schätzung war notwendig, weil der Steuerpflichtige durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen insofern schuldhaft nicht genügt hat, als
IV. Im Abschnitt D des Bescheids (Rechtsmittelbelehrung) ist der für den Fall des § 210 Abs. 3 AO. geltende Absatz — durchzustreichen — nicht durchzustreichen.

Verfügung

Corbach, den 30. 7. 1929

1. Das Ergebnis der Veranlagung ist in die statistische Nachweisung B einzutragen.
2. Bescheid nach Vordruck Vm/1928 — Mitteilung über die Freistellung — ist zu fertigen; der Ausfertigungstag ist zu vermerken.
3. Der Bescheid — Die Mitteilung über die Freistellung — ist an den Steuerlistenführer abzugeben. Der Steuerlistenführer hat
 - a) das Ergebnis der Veranlagung in die Steuerliste B einzutragen,
 - b) Monat und Nummer der statistischen Nachweisung in der Steuerliste B zu vermerken,
 - c) den Bescheid — die Mitteilung — der Kasse zuzuleiten.
4. Der Tag der Zustellung (Abfertigung) — des Bescheids — der Mitteilung — ist zu vermerken.
5. Der Tag der Zustellung — Beginn der Rechtsmittelfrist — (Ziffer 4) ist der Kasse mitzuteilen.

Zu 1: Angeföhrien in der Nachweisung B
3. 19. 7. 1929

Zu 2: Ausgeföhrt am
21. 7.

Zu 3: An den Steuerlistenführer abgegeben am
22.

Zu 4: Ist zugestellt (abgeföhnt) am
24. März 1929
(Beginn d. Rechtsmittelfrist)

Zu 5: Mitgeteilt am

Bemerkungen

(Hier sind einzutragen Vermerke über Umstände, die bei der nächsten Vermögenssteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind u. dgl.)

Finanzamt Dortmund - Süd.

69/31

Finanzamt
CORBACH
Eing. 15. OKT. 1931
J.-Nr. III A

Dortmund, den

19.10.31

An

das Finanzamt

in Land Wildungen

Kleene Kilsheimer

wohnhaft in Land Wildungen, Körnerstraße 36 str. Nr.

ist am Nachlass des am 15. Mai 31 verstorbenen

Kaufm. Jakob Kilsheimer

wohnhaft gewesen in Dortmund, I. Kämpfer 31

str. Nr., im Gesamtwerte von

101.267,- RM mit 1/4 RM

beteiligt.

Der Gesamtnachlass umfasst:

Grundvermögen im Betrage von RM

Betriebsvermögen im " " RM

Kapitalvermögen im " " 106.464,- RM.

Die auf den Nachlass ruhenden Schulden betragen 4.497,- RM, die von den vorstehenden Beträgen noch nicht abgesetzt sind.

Im Auftrage

Finanzamt Corbach, den 16.10.31

III A 82/295

1/ Eine Kassenanlage am 1.1.1932 ab in Frage.

2/ Nd. v. am 10.4.1932.

Corbach, den 23.5.32

Finanzamt Corbach

III 982/295

U.

1) Fräulein Kilsheimer ist zur Abgabe ihres Vermögensverzeichnisses ~~in~~ auf den 1. d. M. 1. 1932 ~~abgegeben~~ aufzufordern.

2) H. H. v. S. Fagner.

Finanzamt Corbach

III 982/295

U.

Corbach, den 16.6.32

1) Fräulein Kilsheimer ist zur Abgabe ihres Vermögensverzeichnisses ~~in~~ auf den 1. d. M. 1. 1932 ~~abgegeben~~ aufzufordern.

2) H. H. v. S. Fagner.

Finanzamt Corbach.



Vor Ausfüllung der Vermögenserklärung ist die beigefügte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung!

1. Diese Vermögenserklärung ist bis zum 1. Juni 1932 ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zuendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des zur Erhebung gelangenden Steuerbetrags festgesetzt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.
3. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen! Die Entscheidung, welche Gegenstände zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und welche nicht, steht der Finanzbehörde, nicht dem Steuerpflichtigen zu.
4. Reicht der in der nachstehenden Vermögenserklärung für die Ausfüllung vorgesehene Raum nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf einem der Erklärung beizufügenden Blatt zu machen.

Welchem Finanzamt haben Sie Ihre letzte Vermögenserklärung eingereicht?

Unter welcher Steuernummer?

Vermögenserklärung 1931

Des Adolf Kischke (Zus. und Vorname) Opfer (Beruf oder Gewerbe)
in Bad Godesberg (Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) Köln (Strasse (Platz) Nr. 36)
und seiner Ehefrau /, geborenen /.

I. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen (vgl. Anleitung Nr. 3).

Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1931 landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen besaßen (gepachtete Ländereien u. dgl. sind nur aufzuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar Ihnen oder Ihrer Ehefrau gehörte):

Lage des eigenen oder gepachteten Betriebs? (Gemeinde — Gutsbezirk — und Hofnummer, auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des eigenen oder gepachteten Betriebs? (z. B. Rittergut, Bauernhof, Baumschule, Weingut, Fischzucht u. dgl.)	Handelte es sich um einen eigenen Betrieb oder um eine Pachtung?	Bei eigenen Betrieben: Wenn der Betrieb noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr (Ihrer Ehefrau) Anteil? (z. B. 1/2)
1	2	3	4
<u>nein</u>			

— Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 4 ist für jeden inländischen Betrieb der „Anhang L“ auszufüllen. —

II. Betriebsvermögen:

A. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1931 Vermögen besaßen, das dem Betrieb eines Gewerbes oder des Bergbaus als Hauptzweck diente (vgl. Anleitung Nr. 4; Beteiligungen an inländischen offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts sind nicht hier, sondern unten bei II B anzugeben):

Bezeichnung der Firma und Ort der Leitung?	Gesamtwert des Betriebs (einschl. der zu dem Betrieb gehörigen Grundstücke und Grundstücke nach Abzug der anteiligen — Betriebsabgaben?)	Wenn der Betrieb noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr (Ihrer Ehefrau) Anteil? (z. B. 1/2)
1	2	3
<u>nein</u>		

Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 3 ist für den Betrieb der „Anhang Gew.“ auszufüllen.

Muster Bm 1 (1931)
Vermögenserklärung für natürliche Personen

Gedruckt 1931.
E. B. Kassel.

A0.5. Postg.-Urkunde.

Gedruckt 1927.
E. B. Kassel.

B. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1931 an inländischen offenen Handelsgesellschaften Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts beteiligt waren (vgl. Anleitung Nr. 5): Um welche Gesellschaften handelt es sich hierbei und wie hoch war der Ihnen und Ihrer Ehefrau gehörige Anteil?

nein

C. Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1931 Vermögen besaßen, das der Ausübung eines freien Berufs diene (vgl. Anleitung Nr. 6):

1. Art des freien Berufs? (z. B. Augenarzt, Rechtsanwalt, Architekt)

2. Wo wurde der freie Beruf ausgeübt? (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

nein

3. a) Welchen Wert hatte das dem Beruf gewidmete Reinvermögen am 1. Januar 1931? *RM*
 b) Mit welchem Betrag sind die Außenstände in dem zu a) genannten Gesamtbetrag enthalten? Mit *RM*
 c) Mit welchem Betrag ist der Wert des Inventars (Instrumente, Bibliothek u. dgl.) in dem zu a) genannten Gesamtbetrag enthalten? Mit *RM*

III. Grundvermögen (vgl. Anleitung Nr. 7):

Wenn Sie oder Ihre Ehefrau am 1. Januar 1931 Grundvermögen besaßen (Grundstück, das nicht zu dem vorstehend unter I und II bezeichneten Vermögen gehörte):

Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer, bei Bauland auch Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)	Art des Grundstücks? (z. B. Villa, Mietwohngrundstück, Bauland)	Wenn das Grundstück noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr (Ihrer Ehefrau) Anteil? (z. B. 1/4)
1	2	3
<i>nein</i>		

— Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 3 ist für jedes inländische Grundstück der „Anhang Gr.“ auszufüllen. —

IV. Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen (vgl. Anleitung Nr. 8 bis 22)

Welchen Wert hatte das Ihnen und Ihrer Ehefrau am 1. Januar 1931 gehörige sonstige Vermögen (ohne Abzug von Schulden), und zwar:

1. Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen:
 - a) Inländische Anleihen (Schuldverschreibungen), insbesondere des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der öffentlichen Verbände und anderer Körperschaften; Pfandbriefe jeglicher Art, Obligationen von Industriegesellschaften und sonstigen Ausstellern (vgl. Anleitung Nr. 9)? *RM*
 - b) Inländische Hypotheken, Grundschuldforderungen u. dgl. (vgl. Anleitung Nr. 10)? *RM*
 - c) Sonstige inländische Kapitalforderungen jeder Art mit Ausnahme von Zahlungsmitteln, Bankguthaben und sonstigen laufenden Guthaben (vgl. Anleitung Nr. 11)? *RM*
2. a) Aktien, Rufe und Genußscheine an inländischen Gesellschaften (vgl. Anleitung Nr. 12)? *RM*
 (z. B. Interimsscheine, Reichsbankanteilscheine, Anteile an Kolonialgesellschaften)
 b) Geschäftsanteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. Anleitung Nr. 12)? *RM*

Zu Abschnitt IV: Zur Vermeidung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Angaben über das Kapitalvermögen durch Beifügung von Einzelaussstellungen zu ergänzen. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Wertpapieren ein Verzeichnis unter Angabe des Nominalbetrags und des Kurses bzw. Verkaufswerts beizufügen.

Finanzamt Corbach.

— 3 —

Übertrag R.M.

c) Anteile an inländischen Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften (vgl. Anleitung Nr. 13)? R.M.

d) Sonstige inländische Gesellschaftseinlagen (vgl. Anleitung Nr. 14)? R.M.
(z. B. Einlagen als stiller Gesellschafter)

3. Zahlungsmittel, Bankguthaben und sonstige laufende Guthaben? — ohne jeden Abzug — (vgl. Anleitung Nr. 15) R.M.

Wenn Sie einen Dreimonatsabzug (vgl. nachstehend Abschnitt V) geltend machen: Wieviel entfiel von dem vorstehend angegebenen Betrag auf die Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge, die Sie oder Ihre Ehefrau in den Monaten Oktober, November und Dezember 1930 bezogen haben? R.M.¹⁾

4. Ansprüche auf am 1. Januar 1931 bereits fällige, jedoch noch nicht ausgezahlte Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge? — ohne jeden Abzug — (vgl. Anleitung Nr. 16) R.M.

Wenn Sie einen Dreimonatsabzug (vgl. nachstehend Abschnitt V) geltend machen: Wieviel entfiel von dem vorstehend angegebenen Betrag auf die Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge, die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1930 fällig geworden sind? R.M.¹⁾

5. Die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $\frac{2}{3}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte (vgl. Anleitung Nr. 17)? R.M.
(Sofort der hiernach zu errechnende Wert 5000 R.M. nicht übersteigt, braucht er nicht angegeben zu werden.)

6. Altenteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte (vgl. Anleitung Nr. 18): Welchen Wert hatte die einjährige Nutzung? R.M. Mit welchem Zeitpunkt erlischt das Recht (falls das Recht mit dem Ableben einer Person erlischt, und auch Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben)? R.M.
300.-
28. Okt. 1934

Welchen Kapitalwert hatte das Recht? *3.600.-* R.M.

7. Ausländische Wertpapiere und sonstiges ausländisches Kapitalvermögen:

a) Aktien, sonstige Anteile sowie Genußscheine an ausländischen Gesellschaften (vgl. Anleitung Nr. 20)? R.M.

b) sonstige Wertpapiere (vgl. Anleitung Nr. 20)? R.M.

c) sonstiges, nicht unter Nr. 7a und b fallendes ausländisches Kapitalvermögen, soweit es nicht unter Nr. 3 bis 6 fällt (vgl. Anleitung Nr. 21)? R.M.
(z. B. Hypotheken, Darlehnsforderungen, stille Beteiligungen u. a.)

8. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen? R.M.

Wegen der Steuerpflicht der in Nr. 8 genannten Gegenstände wird auf die Ausführungen in der Anleitung unter Nr. 22 verwiesen.

Wert des sonstigen Vermögens insgesamt *3.600.-* R.M.

+ *Kapitalvermögen*

¹⁾ Diese Beträge sind nicht hier, sondern unter Abschnitt V c abzusetzen.

Wenden.

Külsheimer, Helene
Bad Wildungen
Kommunale 36

(Abreemausdruck — postaltische Anschrift)

Finanzamt Corbach

Stadt
Land Gemeinde

Gutsbezirk, Forstgutsbezirk
Abgesonderte Gemarkung
Auswärtlicher Bezirk

82/295

JACOB SCHÖFER

Bücherrevisionen, Steuerberatung
Buchführung, Verwaltungen, Inkasso
Neu- u. Umgründungen, Versicherungen
für alle Sparten.

Bank: Kreissparkasse Corbach. — Nordwall 5.
Postscheck-Konto: Frankfurt am M. 57989.
Fernsprecher 344.

Eilt sehr

Corbach, den 27. Juni 1932
Postschließfach 100.

Finanzamt
CORBACH

Eing. 28. JUNI 1932

Finanzamt,

Corbach

Jr.-Nr.

III a

betr.: Vermögenssteuersache Fräulein Helene Külsheimer in
Bad Wildungen. Wertpapiere.

In dieser Angelegenheit teile ich auf den Telefonanruf vom
23. ds. Mts. ergebenst mit, daß die Serien der Pfandbriefe wie
folgt sind:

RM 4 800.-	7%	preuß. L. Pfdb. Reihe 21	97%
700.-	8%	" " "	99%
300.-	8%	" " "	100%
300.-	8%	" " "	100%

Hochachtungsvoll

Jacob Schöfer

Einkommen 1930:

RM;
minderjährige

Kinder:

Alter am 1. Januar 1931:
Jahre

1932: 7444
ab 20% = 1488

5952
ab 5% = 297,60
44 = 14,85 RM

2) b) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 VStG. Unterschied zwischen dem unter 2 an-
gewandten Steuersatz und 5 v. I. = v. I. von RM

(A Nr. 4 abzüglich Summe von A Nr. 1 b + 2 b + 3 b; jedoch nie mehr als A Nr. 8)

4. Mithin Jahressteuerschuld 74 RM 40 Rpf

5. 1/4 von Nr. 4 - RM - Rpf

6. Erhebungsfall 1931 (Nr. 4 + Nr. 5) zuzüglich eines etwaigen Zuschlags nach
§ 168 Abs. 2 AO. in Höhe von v. I. = RM Rpf

7. Erhebungsfall 1932, 1933, 1934 und Vorauszahlungsfall ab 1. April
1935 je einfache Jahressteuerschuld (Nr. 4)

und zwar in 18 RM Rpf -
vier Raten von

- drei Raten von - RM Rpf bzw. RM Rpf -
(Halbjahresraten vom 15. November)

1) Übersteigt das Gesamtvermögen (B 1) 250 000 RM und besteht es ausschließlich aus inländischem land-
wirtschaftlichen u. w. Vermögen, inländischem Betriebsvermögen und (oder) inländischem Grundvermögen, so
find unter B 2 als Vermögenssteuer nur 5 v. I. anzulegen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 VStG); in diesem Fall ist der
Vordruck unter B 3b zu durchreichen.

2) Nur auszufüllen, wenn Gesamtvermögen (B 1) 250 000 RM übersteigt und teils aus Vermögen zu A Nr. 1
bis 3, teils aus sonstigem Vermögen (A Nr. 5) besteht.

Muster Bm 6/1931

Berechnungsbogen für die Vermögensermittlung und
Vermögenssteuer 1931 für natürliche Personen

Gedruckt 1931. E. S. M. Kassel.

Fortsetzung umfassen

Külsheimer, Egidius

Bad Wildungen

Kommunalfiskal 36

(Abdruckaufdruck — postallische Anfertigung)

Finanzamt Corbach

Stadt Bad Wildungen
Land Gemeinde

Gutsbezirk, Forstgutsbezirk
Abgesonderte Gemarkung
Auswärtiger Bezirk

82/295

Anlage zur Vermögenssteuer Erklärung Frl. Külsheimer.

über am 1.1. 1932 sich in ihrem Besitze befindliche Papiere:

RM. 9.000.-	8% Mannheimer Gold Anleihe, 86,5 %	=	7785,-
" 4.800.-	7% Preuß. Landespfandbriefe 97 %	=	4656,-
" 8.000.-	7% Anleihe Dt. Reich 1929 93,5	=	7480,-
" 700,-	8% Preuß. Landespfandbriefe 99 %	=	693,-
" 300,-	8% Preuß. Landespfandbriefe 100 %	=	300
" 300,-	8% Westd. Bodenkredit	=	300
			<u>21214</u>

UdL

Einkommen 1930:

RM;

minderjährige

Kinder;

Alter am 1. Januar 1931:

Jahre

2) b) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 VStG. Unterschied zwischen dem unter 2 an-

gewandten Steuerfuß und 5 v. T. = v. T. von RM

(A Nr. 4 abzüglich Summe von A Nr. 1b+2b+3b; jedoch nie mehr als A Nr. 8)

4. Mithin Jahressteuerschuld

74 RM 40 Pf

5. 1/4 von Nr. 4

- RM - Pf

6. Erhebungsfohl 1931 (Nr. 4 + Nr. 5) zuzüglich eines etwaigen Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO. in Höhe von v. H. = RM Pf

7. Erhebungsfohl 1932, 1933, 1934 und Vorauszahlungsfohl ab 1. April 1935 je einfache Jahressteuerschuld (Nr. 4) und zwar in

74 40

17

u. zwar
§ 7
Abs. 3
Satz 2)

17

Finanzamt Corbach.

Külsheimer, Eugen

Bad Wildungen

Kommunität 36

(Abreisaufdruck — postliche Anschrift)

Finanzamt Corbach

Stadt: Gemeinde

Land: Gutsbezirk, Forstgutsbezirk
Abgeordnete Gemarkung
Ausländischer Bezirk

82/295

Berechnungsbogen

für die Vermögensermittlung auf den 1. Januar 1932 und Vermögensteuer 1932/1934

Die Veranlagung betrifft eine — unbefruchtet —
befruchtet — steuerpflichtige natürliche Person

Die Vermögenserklärung ist — rechtzeitig —
verspätet — bisher nicht — abgegeben

A. Vermögensermittlung

Einzelberechnung
und Vermerte

1. a) Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen
- b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.
2. a) Betriebsvermögen
- b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.
- c) Gegenstand des Betriebs (Hauptbetriebs) ist: (Bezeichnung des Gewerbes)
3. a) Grundvermögen
- b) Davon entfallen auf das Ausland R.M.
- Summe
5. Sonstiges Vermögen
6. Ergibt Rohvermögen
7. Abzüge (soweit sie nicht das Betriebsvermögen — oben Nr. 2 — betreffen):
8. Verbleibt steuerpflichtiges Gesamtvermögen
9. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft entfallen von dem Gesamtvermögen (Nr. 8) auf das Gesamtgut R.M.

R.M.	St. Radm. u. Spalte:
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	15

Abzugsgewinn
21214.- RM
Kontingenz
3000
24814

B. Festsetzung

der Vermögensteuer für 1931 (1. Januar 1931 bis 31. März 1932), die Rechnungsjahre 1932 bis 1934 und der Vorauszahlungen vom 1. April 1935 ab

1. Steuerpflichtiges Gesamtvermögen (A Nr. 8) abgerundet auf volle Hunderte nach unten
2. 1) Vermögensteuer
3. Hier von ab
 - a) nach § 8 Abs. 2 VStG. (nur bei unbefruchtet steuerpflichtigen Personen)
 - b) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 VStG. Unterschied zwischen dem unter 2 angegebenen Steuersatz und 5 v. L. = v. L. von R.M.
4. Mithin Jahressteuerschuld
5. 1/4 von Nr. 4
6. Erhebungsfohl 1931 (Nr. 4 + Nr. 5) zuzüglich eines etwaigen Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO. in Höhe von v. H. = R.M.
7. Erhebungsfohl 1932, 1933, 1934 und Vorauszahlungsfohl ab 1. April 1935 je einfache Jahressteuerschuld (Nr. 4)
- und zwar in
 - vier Raten von R.M.
 - drei Raten von R.M.

R.M.	Rpf.	St. Radm. u. Spalte:
		14
		15
		16
		17
		17

Zu B 3a:
Einkommen 1930:
R.M.;
minderjährige
Kinder;
Alter am 1. Januar 1931:
Jahre

1932: 7440
ab 20% = 1488
5952
abgez. 59,40 RM
1/4 = 14,85 RM

Muster Bm 6/1931

Berechnungsbogen für die Vermögensermittlung und Vermögensteuer 1931 für natürliche Personen

1) Übersteigt das Gesamtvermögen (B 1) 250 000 R.M. und besteht es ausschließlich aus inländischem landwirtschaftlichen u. forstwirtschaftlichen u. sonstigen Vermögen, inländischem Betriebsvermögen an (oder) inländischem Grundvermögen, so sind unter B 2 als Gesamtvermögen nur 5 v. L. anzulegen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 VStG.); in diesem Fall ist der Vordruck unter B 3b zu durchstreichen.
2) Nur auszufüllen, wenn Gesamtvermögen (B 1) 250 000 R.M. übersteigt und teils aus Vermögen zu A Nr. 1 bis 3, teils aus sonstigem Vermögen (A Nr. 5) besteht.

Gedruckt 1931. E.F.M. Kassel.

Fortsetzung unter Bm

Gedruckt 1927.

Vermerk

- I. Bei Bescheid nach Vordruck Bm 7a/1931 ist — in Abschnitt DI als Summe der Einheitswerte der zum Gesamtvermögen gehörigen inländischen Betriebe und Grundstücke oder Anteile an diesen der Betrag von RM einzustellen. — Abschnitt DI zu durchstreichen. —
- II. Abschnitt DII des Bescheids ist — zu durchstreichen — wie folgt auszufüllen —

Corbach

den

30. Juni 1932

Verfügung

1. Das Ergebnis der Veranlagung ist in die statistische Nachweisung B einzutragen.
2. Steuerbescheid nach Vordruck Bm 7a/1931 — Mitteilung über die Fertigstellung — ist zu fertigen.
3. a) Das Ergebnis der Veranlagung ist in die Steuerliste B einzutragen; Monat und Nummer der statistischen Nachweisung ist in der Steuerliste B zu vermerken.
b) Der Steuerbescheid — die Mitteilung — ist mit Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.
Nach Rückkunft von der Kasse:
4. Zu den Akten.

Im Auftrage

Hel.

Bemerkungen

(Hier sind einzutragen Vermerke über Umstände, die bei der nächsten Vermögenssteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind u. dgl.)

Zu 1: Angegeben in der Nachweisung B

6 1932 B 1.3

Zu:

2. Ausgefertigt am
(Das Datum des Steuerbescheides — der Mitteilung — bleibt unangetastet)

3. a) Geschehen
(Namenszug)

3. b) Abgegeben am
Tag der Sollstellung zugleich Datum
des Steuerbescheides — 17.7.
der Mitteilung —
Tag der Zustellung
(Namenszug) 10/7.

Stellrath

Bescheide
etw. St.

1
Finan

Hierbe

Den vor

Uhr

1. In den
Empfänger
oder Vorsetzer
usw.
in Person

2. In
Gehilfen,
Schreiber,
Beamte usw.

3. In
a) ein Familien-
glied,
b) eine dienende
Person.

4. In den
Hauswirt oder
Vermieter.

5. Verweigerter An-
(Kommt nur in den Fällen
in Betracht)

Den

Finanzamt Corbach.

Veranlagungsbezirk: Kreis der Eder (Bad Wildungen).

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienststempel versehenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. 82/295 Abt. III a

An Fräulein Helene Kulsheimer

Str. Besch. für 1931/34

Abfender:

in

Finanzamt

Corbach

in Bad Wildungen

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Bereinfachte Zustellung.

Brunnenstr. 36

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu

heute hier — zwischen — Uhr und

Uhr mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-
firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen
und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften uvm.)]

1. In den
Empfänger
oder Vorsteher
sow.
in Person
dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor-
und Zuname):
selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale —
übergeben.

dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs-
berechtigten Mitinhaber —
in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale —
übergeben.

2. In
Geschäftsin-
haber,
Schreiber,
Bauwerk usw.
da ich in dem Geschäftslokale den — Empfänger —
Firmeninhaber (Vor- und Zuname):
selbst nicht angetroffen habe, dort be- — Gehilf-
— Schreiber —
übergeben.

da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden
a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter —
vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme
verhindert war,
b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungs-
berechtigten Mitinhaber — nicht anwesend — war,
dort dem beim Empfänger angestellten —
übergeben.

3. In
a) ein famili-
enmitglied,
b) eine literale
Person.
da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor-
und Zuname):
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen
Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem
Ehemann — dem Sohne — der Tochter —
übergeben.
b) be- in der Familie dienenden erwachsenen
übergeben.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich
auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs-
berechtigten Mitinhaber —
in der hiesigen Wohnung — nicht selbst angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen,
nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne —
der Tochter —
übergeben.
b) be- in der Familie dienenden erwachsenen
übergeben.

4. In den
Hauswirt oder
Vermieter.
da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor-
und Zuname):
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die
Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende
Person nicht ausführbar war, be- in demselben Hause
wohnenden — Hauswirt — Vermieter —
nämlich be-
b) zur Annahme bereit war, übergeben.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich
den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten
Mitinhaber —
in der Wohnung — nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Haus-
genossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war,
be- in demselben Hause wohnenden — Hauswirt —
Vermieter —, nämlich be-
b) zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme.
(Nur in den Fällen 1, 2 und 3
in Betracht.)
Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein
Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Bad Wildungen, den 9. Juni 1932

Fortsetzung umschl.

Gedruckt 1927

2. B. 2. Aufl.

A 0.5. Postzust.-Urkunde.

Zu vorsteh. bezeichneten Brief habe ich in meiner Antwort

_____ 11hr _____ mileage (Reitanok, _____)

_____ heuta kien _____

Titel	Beordn. für die Schulung von Lehrlingen, Gesellen, Berufen (einschließlich der Lehrlingsangelegenheiten)	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	2293	2294	2295	2296	2297	2298	2299	2300	2301	2302	2303	2304	2305	2306	2307	2308	2309	2310	2311	2312	2313	2314	2315	2316	2317	2318	2319	2320	2321	2322	2323	2324	2325	2326	2327	2328	2329	2330	2331	2332	2333	2334	2335	2336	2337	2338	2339	2340	2341	2342	2343	2344	2345	2346	2347	2348	2349	2350	2351	2352	23
-------	--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----

bei der Stellungnahme auf der vorstehenden Seite.)

... nicht vorhanden ist und
berechtigten Willhaber —
in der Wohnung

Ich habe das Poliermittel auf dem unteren Theile des unteren Geräths an
niedergelegt.
Ich habe das Poliermittel auf dem unteren Theile des unteren Geräths an
niedergelegt.

bei dem Gemeinverfall zu	niedrigst.
bei der Sozialkraft zu	niedrigst.

bei dem Polistoffhersteller zu Zur gleichen	niedergel.	bei dem Gemeindehersteller	niedergel.

an der Zeit der Absonnung ist bekannt geworden durch eine
farblichc Binselge — sowie auch miltidude betrieblie
an einen — zwei — Nachbarn. Die W.
an einem

nichtergest,
bei dem Polsterstoff zu
Die M.

nichtergest,

... zu

Den Tag der Aufstellung habe ich auf heute

... dem Umfange der angeführten Briefe bemerkt
... den zuellen, Nachbar war nicht huldig.
192

192

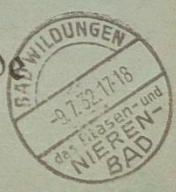
Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an das Finanzamt

in

Corbach



Bemünde: ~~Es~~

Finanzamt GOR
Teilbezirk 1

1.) Die Rentn
61, gebor
der Verm
2 V.St.G

Das ste
"

2.) Nachricht

(3.) Der Fln

22/9.

4.) Vermehrung

5.) Zu den

Finanzamt Corbach.

Veranlagungsbezirk: Kreis der Eder (Bad Wildungen).

Gemeinde: ~~Corbach~~ Bad Wildungen

Finanzamt Corbach
Teilbezirk 1 82/295

Corbach, den 20. September 1934

V.

- 1.) Die Rentnerin Helme Kilsheimer in Bad - Wildungen, Adolf Hitlerstr 61, geboren am 15.2.1874, wird für das Rechnungsjahr 1934 von der Vermögensteuer befreit, da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 V.St.G. vorliegen.

Das steuerpflichtige Vermögen beträgt	24 800. - RM
" " Einkommen	1 150. - RM.

- 2.) Nachricht der Pflichtigen.

- 3.) Der Finanzkasse zur Berichtigung der Sollstellung.

- 4.) Vermerk zur Steuerliste V.

- 5.) Zu den Verm.St.Ak. 82/295

82/295

41

A circular library stamp from the Niedersächsisches Landesbibliothek Hannover. The text "NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBIBLIOTHEK" is curved along the top inner edge, and "HANNOVER" is curved along the bottom inner edge. A diagonal line runs from the top right to the bottom left. The date "07.02.17.18" is stamped in the center, and "BIBLIOTHEK" is stamped along the bottom right edge.

Fund

三

1934.

Urschriftlich gegen Rückgabe mit 1 Voranmeldung

Firma- Herr- ~~Frau~~

in

Sie sind verpflichtet, die Umsatzsteuervoranmeldungen vollständig auszufüllen. Aus kassentechnischen Gründen ist auch die genaue Angabe des Zahlungsweges und Zahlungstages erforderlich, wie im Vor-
druck auf Seite 2 oben vorgesehen. Ich bitte die anliegende Voran-
meldung sogleich zu vervollständigen und binnen 2 Tagen zurückzusenden.
Gleichzeitig weise ich daraufhin, dass Umsatzsteuer nach Anweisung
des Herrn Reichsministers der Finanzen grundsätzlich nicht gestundet
werden darf. Das Finanzamt ist angewiesen, etwaige Rückstände mit
grösster Beschleunigung beizutreiben.

U. mit 1 Voranmeldung

....., den 1934

dem Finanzamt

C o r b a c h

nach Vervollständigung zurückgesandt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

niebergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.

niedergelegt.

Bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

niebergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine
an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte
schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung
an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung
an einen — einen — Nachbar war nicht tunlich.
Tag der Zuführung

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu

„Wunderwerk“ oder

bei der Postanstalt zu

niedergelegt

bei dem Gemeindevorsteher zu

niedergelegt.

Die Niederlegung in der Wohnung

niedergelegt

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen — einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

niedergelegt

Empfänger bekannt gemacht durch eine an der Tür des
Bekanntmachung an einen — zwei — Nachbarn. Die
aufschlage des zugestellten an einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zufstellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Finanzamt

Corbach

den 30. Nov. 1934

Bezirk 1

Mitteilung gemäß § 65 EStAB.

Des Schuldners		Des Gläubigers		Betrag der Schuld <i>R.M.</i>	Zins- fuß	Art der Sc
Vor- und Zuname und Beruf	Wohnort Straße	Vor- und Zuname und Beruf	Wohnort Straße			
Frau Leopold Külsheimer	Bad Wildungen	Helene Külsheimer	Bad Wildungen	15000	5%	

Bemerkungen: Quelle dieser Mitteilung usw. Anlage zur Hausliste für 1934

An

Im Auftrage

das Finanzamt

Teilbezirk 1

Ei 21.

Gedruckt
EStAB

82/2

Finanzamt Corbach.

Veranlagungsbezirk: Kreis der Eder (Bad Wildungen).

Gemeinde: ~~Corbach~~ Bad Wildungen

Einkommensteuern

des

Kaufmann

Johann Kilsheimer

in

Bad Wildungen

82/295

41

Finanzamt

Corbach

Stadt Bad-Wildungen
Gemeinde (Gut)

Steuernummer

82/295

Finanzamt
CORBACH
15. MRZ. 27.

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 1.-15. März 1927 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zufassung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Die Steuerklärungen sind für selbständig zu veranlagende Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuerklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist. Für einen Steuerpflichtigen, der vor Abgabe einer Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, im übrigen von den Erben abzugeben.
3. Bei verspäteter Abgabe der Steuerklärung kann ein Zuschlag bis zu 10. v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuerklärung kann durch Geldstrafen (§ 202 A.D.) erzwungen werden.
4. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
5. Alle Einnahmen im Steuerabschnitte müssen angegeben werden, gleichviel, ob sie noch weiterbestehen oder in der Zwischenzeit in Fortfall gekommen sind. Auch Einnahmen, die aus irgendeinem Grunde für steuerfrei gehalten werden, sind — mit entsprechender Erläuterung — anzugeben. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Wohin haben Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt 1926 — 1925/1926 — geleistet?

Unter welcher Steuernummer?

Wo wohnen Sie am 10. Oktober 1926?

(Ort, Straße, Hausnummer)

Steuererklärung

für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1926 — 1925/1926 —

des Julius Paul Spinner Bad-Wildungen
geb. am 11. Feb. 1874, und seiner Ehefrau, geborenen

Mein Wirtschaftsjahr (Steuerabschnitt — 19 — 19 — 19 — hat begonnen — am 1. Januar

19 — — — — — 19 — — — — —, geendet am 31. Dezember 19 — — — — — 19 — — — — —).

Ich bin von Beruf**) und wohnte am Ende des Steuerabschnitts
in — — — — — Straße Nr. — — — — —
Platz — — — — —

Ich bin — — — — — Religion; meine Frau ist — — — — — Religion. (Die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen.)

Zu meiner Haushaltung gehörten während des ganzen Steuerabschnitts meine Ehefrau und — — — — — Kinder
(einschl. Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder), und zwar: Söhne } im Alter bis zu 18 Jahren
Töchter }Söhne } von über 18 Jahren bis 21 Jahren Söhne } im Alter von über 18 bis 21 Jahren ohne
Töchter } mit eigenem Arbeitseinkommen, Töchter } eigenes Arbeitseinkommen.

Bemerkung:

(Im Steuerabschnitt eingetretene Änderungen des Familienstandes, z. B. durch Geburt eines Kindes, Tod, Wegzug, Heirat usw. sowie der Zeitpunkt des Eintritts dieser Änderungen sind hier anzugeben.)

*) Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren, so sind die Wirtschaftsjahre der einzelnen Betriebe getrennt anzugeben; Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Hier ist der Beruf anzugeben, auf dem hauptsächlich die gegenwärtige Lebensstellung beruht und von dem im allgemeinen der Gesamtverdienst oder dessen größter Teil herrührt. Ferner ist die Art der Berufstätigkeit so genau wie möglich anzugeben. Allgemeine Ausdrücke und Sammelbezeichnungen sind unzureichend, es muß vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit angegeben werden, also z. B.: Nicht Kaufmann sondern Eisengroßhändler, Möbelschneider, Gemüsehändler, Zigarrenfabrikant, Zigarrenreißender, Versicherungsagent u. dergl.

Muster 11. (§ 70 ESt. AB.)

Gedruckt 1927.
S. B. u. Kassel.

In besonderen Ausgaben habe ich bei der Gewinnberechnung insbesondere abgezogen:
Zinsen von Hypothekenschulden, Grundschulden und anderen Schulden, von Anteilslasten usw.

Bei Schulden Angabe des Kapitalbetrags <i>R.M.</i>	Zins- fußes v. H.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer) des Gläubigers bzw. des Empfängers	Betrag der Schuld- zinsen und Lasten im Steuerabschnitt	
			<i>R.M.</i>	<i>℥</i>

(Kapitalabzahlungen und Beträge, die der Tilgung einer Schuld dienen, dürfen nicht abgezogen werden.)

Zu 2. **Einkünfte aus Gewerbebetrieb*)**

a) Sind Sie Inhaber (Alleinhaber) des Gewerbebetriebs?

Wenn ja, so ist anzugeben:

Firma, Art des Gewerbes, Ortslage des Betriebs (Straße, Hausnummer)

Ist Ihre Firma im Handelsregister eingetragen?

Beizufügen ist die Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das maßgebende Wirtschaftsjahr. (Abbildungen für Wertminderung oder Neubildung von Reserven sind, soweit nicht aus den Bilanzen ersichtlich, in einer Anlage besonders darzulegen.) Wenn das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht auf Grund von kaufmännischer Buchführung ermittelt ist, ist die Berechnung oder Schätzung des Gewinns zu erläutern.

Wie hoch waren die Barentnahmen? *R.M.*; wie hoch war der Wert der Naturalentnahmen? *R.M.*

Ist ein stiller Gesellschafter an Ihrem Geschäft beteiligt? (Name, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Welche Beträge hat er als Gewinn aus seiner Beteiligung auf Grund der am festgestellten Bilanz für 19... erhalten? *R.M.* In welcher Höhe, wann und an welches Finanzamt haben Sie den dafür in Frage kommenden Steuerabzug vom Kapitalertrag abgeführt? *R.M.* *℥* am 19... an das Finanzamt (Finanzkasse) in

b) Welche Beträge sind als Steuerabzug vom Kapitalertrag bei den Erträgen aus Kapitalvermögen, das zum gewerblichen Betriebsvermögen gehört, einbehalten worden? *R.M.* *℥*
Haben Sie diese Beträge, die als solche auf die Steuer angerechnet werden, dem buchmäßigen Gewinn zugeschlagen?

*) Wenn Sie Grundbesitz oder gewerbliche Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben oder der Grundbesitz oder der Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, ist noch ein besonderer Vordruck zum Zwecke der Verteilung des Steueraufkommens auf die beteiligten Länder und Gemeinden auszufüllen; liegt der Vordruck dieser Steuererklärung nicht bei, so ist er beim Finanzamt anzufordern. Die Ausfüllung des besonderen Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 4000 *R.M.* übersteigt oder wenn der Steuerpflichtige in dem Steuerabschnitt nicht mehr als 2000 *R.M.* aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb bezogen hat. Hat er mehr als 2000 *R.M.* bezogen, so sind die Angaben gleichfalls nicht erforderlich, soweit aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in den einzelnen Gemeinden ein Einkommensbetrag von nicht mehr als 2000 *R.M.* entfällt.

- c) Sind Sie beteiligt
 als persönlich haftender Gesellschafter an einer offenen Handelsgesellschaft?
 als persönlich haftender Gesellschafter an einer Kommanditgesellschaft?
 als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft?
 als persönlich haftender Gesellschafter an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien?
 Nähere Bezeichnung der Firmen sowie des Gewinns, der bei den einzelnen Firmen auf Sie entfallen ist:

- d) Haben Sie im Steuerabschnitte den Gewerbebetrieb als ganzen oder einen Teil des Gewerbebetriebs oder Kommanditanteile oder Gesellschaftsanteile bei einer Kommanditgesellschaft, offenen Handelsgesellschaft veräußert und gegen welches Entgelt?
Von allen Steuerpflichtigen, auch von Nichtgewerbetreibenden, auszufüllen.

Haben Sie Anteile an einer Erwerbsgesellschaft (Anteile an einer G. m. b. H., Aktien, Rüge, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen), die mindestens 2 vom Hundert des Kapitals der betreffenden Gesellschaft ausmachen, veräußert, und waren Sie am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt?
 Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn Sie oder Ihre Angehörigen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt sind oder innerhalb der letzten zehn Jahre zu mehr als einem Viertel beteiligt waren. Wenn ja, ist anzugeben:
 a) Wann wurde die Beteiligung erworben?
 b) Höhe des Anschaffungspreises und der sonstigen Werbungskosten
 c) Höhe des Veräußerungspreises

Zu 3. Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Berufstätigkeit.
 Höhe der Roheinnahmen R.M.
 " " Werbungskosten "

Zu 4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit.
 Rest, der auf Seite 2 Ziff. 3 zu übertragen ist: R.M.
 Höhe der Einkünfte (Bruttoeinkommen) ohne Abziehung des einbehaltenen Betrags des Steuerabzugs vom Arbeitslohn:
 a) laufende Bezüge und einmalige Einnahmen R.M.
 b) Sachbezüge (Dienst-, Werkwohnung, freie Beköstigung und Wohnung, Rohlendeputate usw.) "
 c) Dienstaufwandsentschädigungen "
 ab Werbungskosten mit R.M.

Rest, der auf Seite 2 Ziff. 4 zu übertragen ist: R.M.
 In welcher Höhe ist Ihnen Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten worden? R.M.
 Durch welchen Arbeitgeber? in (Wohnort, Straße, Hausnummer)
 In welcher Höhe ist die Dienstaufwandsentschädigung dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen worden? R.M.

Zu 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen.
 Wie groß sind Ihre Roheinnahmen an Zinsen, Dividenden usw., an Einkünften als stiller Gesellschafter (unter Angabe der Firma usw.), die dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterlegen haben? R.M.
 Wie hoch war der Steuerabzug vom Kapitalertrag? R.M.
 Sind in den auf Seite 2 Ziffer 5 angegebenen Kapitaleinkünften Roheinnahmen aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. enthalten? R.M.
 In welchem Betrage? R.M.
 Aus welcher G. m. b. H.? R.M.

[Nur auszufüllen, wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Seite 8 unten) nicht mehr als 20000 R.M. betragen.]

*) Steuerpflicht liegt vor, insoweit
 a) bei Veräußerung des Gewerbebetriebs als ganzen der Gewinn den Betrag von 10000 R.M.,
 b) bei Veräußerung eines Teiles des Gewerbebetriebs, von Beteiligung oder Anteilen der Gewinn den dem Anteil entsprechenden Teil von 10000 R.M.
 im Steuerabschnitt übersteigt.

(Name und Stg. der Gesellschaft)

Zu 6. Einkünfte aus Ver
 nach § 65 EStG.
 und an welches Firm
 a) von unbewegl
 eingetragene Schiffe
 Wo befindet sich de

Mietwert der Wohn
 Mietwert der Ihn
 Miet- und Pachtein
 stücken usw.)
 Einnahmen aus Ve
 Sonstige Miet- oder

Davon sind als Verb
 (auch im Mietwert der
 Mietern getragen wer
 Grund- und Gebäudesteu
 Feuer- (Brand-) versicheru
 für Reparaturen (nicht V
 für Abnutzung (bei Gebäu
 sonstige Werbungskosten
 sowie Schuldzinsen, Laie

Die Zinsen von S

Bei Schulden	
Angabe des	
Kapital- betrags	Zins- fußes
R.M.	v. H.

(Kapitalabzahlungen
 b) von Sachinbeg
 genverblischen Urheber
 Gewerbebetrieb oder a

Zu 8. Einkünfte aus Veräu
 Hierunter sind alle Veräuß
 1. Wenn der Zeitraum
 a) bei Grundstücken
 b) bei anderen Geg
 *) Siehe Anmerkung *) auf

CC-BY Konrad Rennert | Original: Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM), Bestand 601/12, Nr. 74 | Seite 81 von 126

2. wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Erwerb auf die Veräußerung gefolgt ist. Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Gesamtgewinn aus diesen Veräußerungsgeschäften weniger als 1000 RM beträgt. Wenn der Gewinn 1000 RM oder mehr beträgt, so hat der Steuerpflichtige die Gründe dafür eingehend darzutun, wenn er den Gegenstand seinerzeit nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben haben will. Verluste aus Veräußerungsgeschäften können nur bis zur Höhe der im gleichen Steuerabschnitt erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden.

Bezeichnung des verkauften Gegenstandes oder Wertpapiere	Tag des Erwerbs	Anschaffungs- preis RM	Tag des Verkaufs	Verkaufs- preis RM	Bemerkungen

B. Abzüge, soweit nicht unter A aufgeführt

.....

.....

.....

.....

.....

C. Sonstige Bemerkungen *)

.....

.....

.....

.....

.....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

Mad. Willmann (Ort), den *14. März* 192*7*
Helene Kühnheimer
(Unterschrift)

*) Hier sind insbesondere Anträge auf Steuerermäßigung bei außerordentlichen nicht regelmäßig wiederkehrenden Einkünften sowie bei Einkünften, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellt, bei außerordentlichen Wabnahmen sowie wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, wodurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, anzugeben, zu begründen und zahlenmäßig zu erläutern (§§ 56, 58, 59 EStG).

*) Genau
Steuererklärung

Finanzamt Corbach

Stadt Bad Wildungen
Gemeinde

Steuerbezirk

Steuernummer 82/295

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1930 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Corbach

Nichtveranlagung gemäß § 50 EStG.

Finanzamt **Corbach**

Nr. 82/295

Corbach, den 5. 7. 29

Verfg.

1) Der Rechnermeister Johann Kilsheimer
in Bad Wildungen.

ist nach § 50 ~~SE~~ für das Kalenderjahr 1926 von der Einkommensteuer freizustellen,

da sein Reheinkommen 1926 von der unter 1300 RM
sonstiges Einkommen unter 500 RM ist.

Zustellung ist nicht erforderlich, da keine Vorauszahlung geleistet

- 2) Zur Sitzung.
- 3) Vermerk in den Listen. L. S.
- 4) Der Finanzkasse zum Sollkartenvermerk.
- 5) z.d.A.

Zum Soll gestellt / Buchh. 2

Zugestimmt in der
Sitzung vom 13. 7. 29

*) Genaue Berufsangabe! Also z. B. nicht „Kaufmann“, sondern Möbelhändler.

Steuererklärung (in abgekürzter Fassung) für Einkommensteuer 1929.

Gedruckt 1930.
EStG. Nr. 1

dingender Wiederveräußerung erworben haben will. Verluste aus Veräußerungsgeschäften können nur bis zur Höhe der im gleichen Steuerabschnitt erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden.

Bezeichnung des verkauften Gegenstandes oder Wertpapiere	Tag des Erwerbs	Anschaffungs- preis <i>R.M.</i>	Tag des Verkaufs	Verkaufs- preis <i>R.M.</i>	Bemerkungen

Finanzkasse.

U.-Bezirk I./

Der hat
am d. M. eine Vorauszahlung in Höhe von M auf die Einkommen
Umsatzsteuer entrichtet,
eine Voranmeldung für den Monat 192... jedoch nicht abgegeben,
das Vierteljahr
weder eine Voranmeldung für den Monat 192... abgegeben noch eine Voraus-
zahlung auf die Einkommen
Umsatzsteuer bezahlt.

(Unterschrift.)

1. Aufforderung nach Formular E. 56 — Um. 131 — mit 1 Woche Frist. (Zust. II.)
2. Nach 1 Woche.

Finanzamt.

Um. 130. Aufford. zur Voranmeld. f. d. Eink.- u. Ums.-St. mit Strafandrohung. — Entwurf. —

Gedruckt 1925.
S. F. A. Gassel.

*) Hier sind insbesondere Anträge auf Steuerermäßigung bei außerordentlichen nicht regelmäßig wiederkehrenden Einkünften sowie bei Einkünften, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellt, bei außerordentlichen Wabnehmungen sowie wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, wodurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, anzugeben, zu begründen und zahlenmäßig zu erläutern (§§ 56, 58, 59 EStG).

Finanzamt Corbach
Stadt Bad Wildungen
Gemeinde
Steuerbezirk
Steuernummer 82/295

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1930 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zufendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuerabschätzung.

Finanzamt Corbach
Gemeinde, ~~Gutsbezirk~~ Bad Wildungen
Steuernummer 82/295

Nichtveranlagung gemäß § 50 EStG.

Corbach, den 9. Mai 1928 192

Name, Beruf und Wohnung ^{des} Steuerpflichtigen

Kilshorn, Julius, Kaufmann
Bad Wildungen, Linde 31

1. ^{Der} Die Steuerpflichtige hat — Gefrau und — zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kinder. Grenze der Vergünstigung nach § 50 EStG. deshalb bei 300 R.M. Einnahmen (Roheinnahmen). Die Einnahmen ^{des} der Steuerpflichtigen haben im Steuerabschnitt 1927 nur 200 R.M. betragen, eine Einkommensteuer wird deshalb für diesen Steuerabschnitt nicht festgesetzt.
2. Dem Steuerlistenführer zum Vermerk in der Steuerliste V. Fl I
3. Benachrichtigung ^{des} der Steuerpflichtigen — unterbleibt — (§ 109 EStAB.).
4. U. R. der Finanzkasse zum Vermerk auf der Solkkarte und Benachrichtigung ^{des} der Steuerpflichtigen bei der Erstattung der Einkommensteuervorauszahlungen.
5. 3. d. U.

Zugestimmt in der
Sitzung vom 21. Mai 1928.
Nichtzutreffendes streichen!
E. 99.

Gedruckt 1927.
L. H. K. Kaffel.

(sowie deren Abkommungen) § 20 Abs. 2 EStG.	Tag	Monat	Jahr	(ja oder nein)	zug. Heirat usw. Der Zeitpunkt der Änderung ist mit anzugeben.

*) Genaue Berufsangabe! Also z. B. nicht „Kaufmann“, sondern Möbelhändler.

Steuererklärung (in abgekürzter Fassung) für Einkommensteuer 1929.

Gedruckt 1930.
EStA. Kaffel.

Finanzamt Corbach
Stadt Bad Wildungen
~~Gemeinde~~
Steuerbezirk
Steuernummer 89 295

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1930 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.
3. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Steuererklärung

(in abgekürzter Fassung)

für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1929

des Klaus Kirschen
geboren am 18. 2. 88, und seiner Ehefrau /, geborenen /

Mein Steuerabschnitt hat begonnen am 1. Januar 1929, geendet am 31. Dezember 1929.

Ich bin von Beruf*) gen und wohnte am Ende des Steuerabschnitts
in Bad Wildungen, Kreuzen Straße Nr. 8
Platz

Ich bin in Religion; meine Ehefrau ist / Religion. (Die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen.)

Zu meinem Haushalt gehörten während des Steuerabschnitts:

1. meine Ehefrau (Name): /, wenn die Eheschließung während des Steuerabschnitts erfolgt ist, Tag der Eheschließung: /
2. folgende Kinder:

Namen und Vornamen der Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) § 23 Abs. 2 EStG.	Der Geburt			Hatte das Kind eigenes Arbeits- einkommen? (ja oder nein)	Bemerkungen über im Steuerabschnitte eingetretene Änderungen des Familienstandes, z. B. durch eines Kindes Tod, Weg- zug, Heirat usw. Der Zeitpunkt der Änderung ist mit anzugeben.
	Tag	Monat	Jahr		

*) Genaue Berufsangabe! Also z. B. nicht „Kaufmann“, sondern Möbelhändler.

Steuererklärung (in abgekürzter Fassung) für Einkommensteuer 1929.

Gedruckt 1930.
ESt. Nr. 11

Mein Einkommen einschließlich des Einkommens meiner in meiner Haushaltung lebenden Ehefrau und des Einkommens meiner zu meiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (Arbeitseinkünfte der Ehefrau, sofern sie aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betrieb stammen, sind ebenso wie alle Arbeitseinkünfte der Kinder außer Anlaß zu lassen) hat im abgelaufenen Steuerabschnitt nach Abzug der Werbungskosten betragen:

1.+) aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (einschließlich des Eigenverbrauchs) als Eigentümer, Pächter usw. R.M.

dazu Mietwert der eigenen Wohnung (Zimmerzahl) R.M.

2.+) aus Gewerbebetrieb einschließlich aller Entnahmen "

a) Haben Sie für Ihren Gewerbebetrieb ordnungsmäßige Buchführung eingerichtet?

Wenn ja, ist eine Abschrift des maßgebenden Geschäftsabschlusses beizufügen. Wie groß war der Umsatz? R.M.

Wie hoch schätzen Sie den Bruttogewinn? Welche Geschäftskosten machen Sie geltend?

Es empfiehlt sich, eine Einzelberechnung auf besonderem Blatt beizufügen. c) Haben Sie das gewerbliche Einkommen ohne ziffernmäßige Unterlagen nach freiem Ermessen geschätzt?

d) Wieviel Hilfspersonal haben Sie 1929 beschäftigt?

Gesellen, Angestellte. Arbeiter. Lehrlinge, Lehrlingmädchen. vorübergehende Aushilfskräfte.

Wieviel Geschäftsmiete hatten Sie 1929 zu zahlen? R.M.

3. aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, insbesondere aus der Ausübung eines freien Berufes (z. B. als Arzt, Rechtsanwalt usw.), sowie Tantiemen als Aufsichtsratsmitglied. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen

4. aus nicht selbständiger Arbeit, wie Gehälter, Befordungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, Pensionen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge (einschließlich des Naturallohns) für gegenwärtige oder frühere Dienstleistungen. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen. Der einbehaltene Steuerabzug vom Arbeitslohn ist hier nicht abzugsfähig; er hat betragen R.M. Arbeitgeber war

Art der Berufstätigkeit und Bezeichnung der Dienststelle:

5. aus Kapitalvermögen, wie Dividenden, Zinsen von Anleihen, Darlehns-, Hypotheken-, Grundschuldzinsen, Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, Renten von Rentenschulden. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen. Der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag ist hier nicht abzugsfähig; er hat betragen R.M. Sind in den angegebenen Kapitaleinkünften Roheinnahmen aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. enthalten? Mit welchem Betrag? R.M. Aus welcher G. m. b. H.?

6. aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Aberlassung von Grundstücken und Gebäuden

Lage des Grundbesitzes: (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

Mieteinnahmen, Pachteinnahmen R.M.

Mietwert der eigenen Wohnung (. Zimmer) "

Abzüge: = R.M.

Grund- und Gebäudesteuer, Hauszinssteuer R.M.

Feuerversicherungsbeiträge (nur für die Gebäude) "

Reparaturen (keine Neuanlagen und Verbesserungen) "

Abnutzung (. % des Gebäudewertes v. R.M.) "

Sonstige Abzüge, und zwar *) "

7. aus anderen wiederkehrenden Bezügen, wie vererbliche und unvererbliche Renten, Leibrenten, Leibgedinge, Altenteile, Zeitrenten sowie Zuschüsse. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen

8. aus sonstigen Leistungsgewinnen, aus Veräußerungsgeschäften — Spekulationsgeschäften

A. Gesamtbetrag der einzelnen Einkommensarten

*) Schuldzinsen können unter Ziffer 81 in Abzug.

Hier von sind abzuziehen, f. der Bilanz, von den Einkünften in

I. Schulbzinsen, Renten u. Kosten gehören

Aber die Schuld der Gläubiger, der einzelnen eine Erläuterung zu m.

II. Sonderleistungen. Zu 240 R.M. ohne Nachweis beansprucht werden, sind

a) Beiträge des Steuerpflichtigen Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Pensionskassen

b) Beiträge zu Sterbekassen

c) Versicherungsprämien für Versicherungsgesellschaft (Versicherungsschein Nr. Kapital nur für den Teil von nicht weniger als 2000

d) Ausgaben für die Fortbildung

e) Kirchensteuern, soweit sie

f) Beiträge zu öffentlich-rechtlichen

g) Zuwendungen an Unterhaltungsanstalten

h) Sonstige Abzüge und

Erläuterungen:

Sonstige Bemerkungen**)

Ich versichere hiermit, daß die angegebenen Angaben wahr und richtig sind.

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Nachname)

*) Die Abzüge unter II Buchst. a), dieser Betrag erhöht sich für die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in der Einkommensteuererklärung angegeben sind, erhöht sich der Betrag vor der Einkommensteuer um 20 %.

**) Hier sind insbesondere die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in der Einkommensteuererklärung angegeben sind, zu berücksichtigen.

rau und
Chefrau,
er Kinder

Nutz

Hier von sind abzuziehen, soweit nicht bereits als Werbungskosten, insbesondere in der Bilanz, von den Einkünften unter Ziffer 1 bis 8 abgesetzt:

I. Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, soweit sie nicht zu den Werbungskosten gehören

Aber die Schuldzinsen ist eine besondere Aufstellung unter Benennung der Gläubiger, der einzelnen Schuldbeträge und des Zinsfußes beizufügen oder unten eine Erläuterung zu machen.

II. Sonderleistungen. Zur Abgeltung der Sonderleistungen werden vom Finanzamt 240 RM ohne Nachweis abgesetzt; nur wenn höhere Abzüge für Sonderleistungen beansprucht werden, sind sie nachstehend einzeln anzugeben:

- a) Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen*)
- b) Beiträge zu Sterbekassen*)
- c) Versicherungsprämien für Versicherungen auf Todes- oder Lebensfall an die Versicherungsgesellschaft
(Versicherungsschein Nr.) oder Spareinlagen, sofern Rückzahlung für das Kapital nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist*)
- d) Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt*)
- e) Kirchensteuern, soweit sie im abgelaufenen Steuerabschnitt zu zahlen gewesen sind
- f) Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen usw.
- g) Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen
- h) Sonstige Abzüge und zwar

(Abzüge)

RM

B. Gesamtbetrag der Abzüge

Reineinkommen (Summe A abzüglich Summe B)

600

Erläuterungen: Bei Herrn M. 600,- handelt es sich um Mindersteil, das mir mein Bruder L. K. als Beihilfe im 1929 bezog.

Sonstige Bemerkungen**)

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Zuname)

Rad-Killinger (Ort), den 1. März 1938.
Julius Killinger

*) Die Abzüge unter II Buchstabe a bis d dürfen zusammen den Jahresbetrag von 600 RM nicht übersteigen (§ 17 Abs. 2 EStG.), dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende und nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 250 RM. Bei Steuerpflichtigen, die über 50 Jahre alt sind, erhöht sich der Betrag von 600 RM jährlich nach Maßgabe des § 112 Einkommensteuergesetzes. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist eine Erläuterung auf besonderem Blatt beizufügen.

**) Hier sind insbesondere Anträge auf Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, wodurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, anzugeben, zu begründen und zahlenmäßig zu erläutern (§§ 56, 58, 59 EStG.).

Frei durch Ablösung
Reich



Greif D. Publishing
Griedl



Agave Chamaejasme

1. Diele Steuer
schrieben einzureichen.
2. Die Steuerer
sollte verhindern ist, die
macht ist der Steuerer
pflichtigen, der vor Al-

Finanzamt 401
Gemeinde, Ortsteil
Steuernummer
Name, Beruf u. Wohnort
- der - Steuerpflichtige

Lucretia

~~1. det~~

nový

21 22

$$\Omega = \frac{1}{2} \frac{d\theta}{dt}$$

in

2. 2cm

22

3. Ben

4. И

三

۱۰
 ۱۱
 ۱۲

ADDENDUM

10

1

of her (Starr)

Donderd' anqu

Dies ist der

edrierte und

δ. 2.1: 2(1d)E

(§ 70 Est)

10





Ohne Briefumschlag abjenden.

Finanzamt Corbach

Stadt Bad Wildungen
Gemeinde

Steuernummer

Zur Beachtung! *Lilanne 5/9 1932*

- Zur Beachtung!** *Kilger 5/9 1932*
1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 15. bis 20. Februar 1932 beim Finanzamt auszufüllen und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zuführung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Die Steuererklärungen sind für selbständig zu veranlagende Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, von den Inhabern der elterlichen Gewalt, vom Vormund oder Pfleger, abzugeben. Wer durch Abwesenheit oder macht ist der Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollpflichtigen, der vor Abgabe einer Steuererklärung abzugeben, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist. Für einen Steuer

Finanzamt *Losbach*
Gemeinde, Gutsbezirk *Bur Wilbringen*
Steuernummer *874295*
Name, Beruf u. Wohnung des
- der - Steuerpflichtigen

Nichtveranlagung gem. § 50 EStG.

Corboy, den 15. 4 1930

Kühnemanns Salama

1. Der - die - Steuerpflichtige hat Ehefrau und zu seiner
Haushaltung zählende minderjährige Kinder. Grenze der Vergün-
stigung nach § 50 EStG. deshalb bei 1200 RM Einnahmen (Rohein-
nahmen). Die Einnahmen des - der - Steuerpflichtigen haben im
Steuerabschnitt 1929 600 RM betragen, eine Einkommensteuer
wird deshalb für diesen Steuerabschnitt nicht festgesetzt.
2. Dem Steuerlistenführer zum Vermerk in der Steuerliste v. 7. Juni 1930
3. Benachrichtigung des - der - Steuerpflichtigen - unterbleibt -
(§ 109 EStAB.)
4. u. R. der Finanzkasse zum Vermerk auf der Solllkarte. und Benach-
richtigung des - der - Steuerpflichtigen bei der Erstattung
der Einkommensteuervorauszahlungen.
5. 3. d. M.

5. 3. 8. 21.

19. Mai 1936

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

£.99.

22.4.29. 4000

[illegible]

*) Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren, so sind die Wirtschaftsjahre der einzelnen Betriebe getrennt anzugeben; Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

^{**}) Hier ist der Beruf anzugeben, auf dem hauptsächlich die gegenwärtige Lebensstellung beruht und von dem im allgemeinen der Gesamtverwerb oder dessen größter Teil herrührt. Ferner ist die Art der Berufstätigkeit so genau wie möglich anzugeben. Allgemeine Ausdrücke und Sammelbezeichnungen sind unzureichend, es muß vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit angegeben werden, also z. B.: Nicht Kaufmann, sondern Eisengroßhändler, Möbelhändler, Gemüsehändler, Zigarrenfabrikant, Zigarrenreißender, Versicherungsgangener u. dergl.

Muster 11. (§ 70 ESt. AB.)

Gedruckt 1932. EFM. Kassel.



Eigne Briefumschlag abheben.

Finanzamt **Corbach**

Stadt **Bad Wildungen**
Gemeinde

Steuernummer **82/295**

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 15. bis 20. Februar 1932 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Die Steuerklärungen sind für selbständig zu veranlagende Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, von den Inhabern der elterlichen Gewalt, vom Vormund oder Pfleger, abzugeben. Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuerklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist. Für einen Steuerpflichtigen, der vor Abgabe einer Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, im übrigen von den Erben abzugeben.
3. Bei verspäteter Abgabe der Steuerklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültigen Steuer aufgesetzt werden.
4. Sämtliche Frauen sind zu befragen, ob sie eine Steuererklärung abzugeben haben.

82/295

Herr. Hermann Kulsheimer Bad Wildungen
für Einkommensteuer u. Rente.

Koh. 30/6/32

Zu meiner Haushaltung gehörten während des Steuerabschnitts:

1. meine Ehefrau (Name):; wenn die Eheschließung während des Steuerabschnitts erfolgt ist, Tag der Eheschließung:
2. folgende Kinder:

Namen und Vornamen der Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) § 23 Abs. 2 EStG.	Der Geburt			Hat das Kind eigenes Arbeits- einkommen? (ja oder nein)	Bemerkungen über im Steuerabschnitt eingetretene Änderungen des Familienstandes, z. B. durch eines Kindes Tod, Weg- zug, Heirat usw. Der Zeitpunkt der Änderung ist mitzuzugeben.
	Tag	Monat	Jahr		

*) Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren, so sind die Wirtschaftsjahre der einzelnen Betriebe gesondert anzugeben; Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Hier ist der Beruf anzugeben, auf dem hauptsächlich die gegenwärtige Lebensstellung beruht und von dem im allgemeinen der Gesamtverdienst oder dessen größter Teil herrührt. Ferner ist die Art der Berufstätigkeit so genau wie möglich anzugeben. All-
gemeine Ausdrücke und Sammelbezeichnungen sind unzureichend, es muß vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit angegeben
werden, also z. B.: Nicht Kaufmann, sondern Eisengroßhändler, Möbelhändler, Gemüsehändler, Zigarrenfabrikant, Zigarrenreisender,
Versicherungsagent u. dergl.

Muster 11. (§ 70 ESt. AB.)

Gedruckt 1932. EFM. Kassel.

Frei d. Ablösung
Reich



Ohne Briefumschlag abgeben.

Finanzamt **Corbach**

Stadt **Bad Wildungen**
Gemeinde

Steuernummer **89/295**

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 15. bis 20. Februar 1932 beim Finanzamt auszufüllen und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zufassung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Die Steuerklärungen sind für selbständig zu veranlagende Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, von den Inhabern der elterlichen Gewalt, vom Vormund oder Pfleger, abzugeben. Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuerklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamts gegeben ist. Für einen Steuerpflichtigen, der vor Abgabe einer Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, im übrigen von den Erben abzugeben.
3. Bei verspäteter Abgabe der Steuerklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuerklärung kann durch Geldstrafen (§ 202 A.D.) erzwungen werden.
4. Eämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
5. Alle Einnahmen im Steuerabschnitte müssen angegeben werden, gleichviel, ob sie noch weiterbestehen oder in der Zwischenzeit in Fortfall gekommen sind. Auch Einnahmen, die aus irgendeinem Grunde für steuerfrei gehalten werden, sind — mit entsprechender Erläuterung — anzugeben. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Wohin haben Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt 1931 — 1930/1931 — geleistet?

Unter welcher Steuernummer?

Wo wohnen Sie am 10. Oktober 1931?

Steuererklärung

für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1931 — 1930/1931 —

des **Herrn Helene Kirschner**
geb. am **10. Okt. 1874**, und seiner Ehefrau

Mein Wirtschaftsjahr (Steuerabschnitt) 1931 — 1930/1931 — hat begonnen am

1930, geendet am 1931, begonnen am 1. Januar 1931, geendet am 31. Dezember 1931. *)

Ich bin von Beruf **) **Kassier** und wohnte am Ende des Steuerabschnitts

in **Strasse Nr. 16**
ich bin **M.A.** Religion; meine Frau ist Religion. (Die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen.)

Zu meiner Haushaltung gehörten während des Steuerabschnitts:

1. meine Ehefrau (Name): ; wenn die Eheschließung während des Steuerabschnitts erfolgt ist, Tag der Eheschließung:

2. folgende Kinder:

Namen und Vornamen der Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) § 23 Abs. 2 EStG.	Der Geburt			Hatte das Kind eigenes Arbeits- einkommen? (ja oder nein)	Bemerkungen über im Steuerabschnitte eingetretene Änderungen des Familienstandes, z. B. durch eines Kindes Tod, Weg- zug, Heirat usw. Der Zeitpunkt der Änderung ist mitanzugeben.
	Tag	Monat	Jahr		

*) Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren, so sind die Wirtschaftsjahre der einzelnen Betriebe gesondert anzugeben; Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
**) Hier ist der Beruf anzugeben, auf dem hauptsächlich die gegenwärtige Lebensstellung beruht und von dem im allgemeinen der Gesamtverdienst oder dessen größter Teil herrührt. Ferner ist die Art der Berufstätigkeit so genau wie möglich anzugeben. Allgemeine Ausdrücke und Sammelbezeichnungen sind unzureichend, es muß vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit angegeben werden, also z. B.: Nicht Kaufmann, sondern Eisengroßhändler, Möbelhändler, Gemüsehändler, Zigarrenfabrikant, Zigarrenreißender, Versicherungsagent u. dergl.

Muster 11. (§ 70 ESt. AB.)

Gedruckt 1932. EFM. Kassel.

Mein Einkommen einschließlich des Einkommens meiner in meiner Haushaltung lebenden Ehefrau und des Einkommens meiner zu meiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (Arbeitseinkünfte der Ehefrau, sofern sie aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betrieb stammen, sind ebenso wie alle Arbeitseinkünfte der Kinder außer Ansatz zu lassen) hat im abgelaufenen Steuerabschnitt nach Abzug der Werbungskosten betragen:

Gewinn:

1.+) aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (einschl. des Eigenverbrauchs) als Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter R.M.
dazu Mietwert meiner mit dem Betrieb verbundenen Wohnung (Zimmerzahl)
Die Werbungskosten sind mit dem im Buchabschluß ersichtlichen Betrag, hinsichtlich der Schuldzinsen mit dem auf Seite 5 angegebenen Betrag abgezogen .

2.+) aus Gewerbebetrieb *) einschl. aller Entnahmen (Erläuterungen Seite 5/6)
3. aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, insbesondere aus der Ausübung eines freien Berufes (Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder erzieherischer Tätigkeit, aus der selbständigen Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure) sowie Tantiemen als Aufsichtsratsmitglied, Vergütungen für Vermögensverwaltungen, für Testamentsvollstreckung usw. (Erläuterungen Seite 6) Art der Berufstätigkeit

Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben:

4. aus nicht selbständiger Arbeit, wie Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, Pensionen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge (einschließlich des Naturallohns) für gegenwärtige oder frühere Dienstleistungen. **) (Der einbehaltene Steuerabzug vom Arbeitslohn ist hier nicht abzusetzen.) (Erläuterungen Seite 6)

5. aus Kapitalvermögen, wie Dividenden und sonstige Gewinne, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, Zinsen von Anleihen, Darlehens-, Hypotheken-, Grundschuldzinsen, Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, Renten von Rentenschulden. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen. (Der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag ist hier nicht abzusetzen.) (Erläuterungen Seite 6)

6. aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. von Zimmern), von landwirtschaftlichem Inventar und von beweglichem Betriebsvermögen einschließlich des Mietwerts der Wohnung (Zimmerzahl) im eigenen Hause mit R.M. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen. (Erläuterungen Seite 7)

7. aus anderen wiederkehrenden Bezügen, wie vererblichen und unvererblichen Renten, Leibrenten, Leibgedingen, Altenteilen, Zeitrenten sowie Zuschüssen **), und zwar auch dann, wenn ein klagbarer Anspruch auf sie nicht besteht. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen

8. aus sonstigen Leistungsgewinnen, aus Veräußerungsgeschäften — Spekulationsgeschäften —, sofern der Gesamtgewinn aus Spekulationsgeschäften mindestens 1000 R.M. betragen hat, R.M. (Erläuterungen s. Seite 7/8), sowie aus einer oben nicht genannten Tätigkeit, z. B. aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, sofern die Roheinnahmen hieraus im Steuerabschnitt mehr als 500 R.M. betragen haben. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen

Gesamtbetrag

*) Auch die bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebs, eines Anteils oder einer Beteiligung am Betrieb sowie bei der Veräußerung von Aktienpaketen, G. m. b. H.-Anteilen u. dgl., aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Erwerbsgesellschaft erzielten Gewinne sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig (vgl. auch Erläuterungen Seite 6).
**) Von den beim Steuerabzug vom Arbeitslohn freigelassenen 1200 R.M. sind hier 240 R.M. als Werbungskosten abzuziehen als Sonderleistungen des gleichen unter II (Seite 3) 240 R.M. Der steuerfreie Einkommensteil von 720 R.M. und der Familienabzug werden von Amts wegen durch das Finanzamt berücksichtigt. Wenn höhere Abzüge für Werbungskosten oder Sonderleistungen beanprucht werden, sind sie in den bezeichneten Abschnitten einzeln anzugeben.
***) Unterhaltszuschüsse, die von einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gewährt werden, sind vom Empfänger nicht zu versteuern und deshalb beim Geber nicht abzugsfähig.

*) Aufwendungen
besonderen privatrechtlichen
**) Die Abzüge
EStG); dieser Betrag
haltung zählende und
alt sind, erhöht sich i
EStG. Liegen diese

+) Steuerpflichtige mit ordnungsgemäßer Buchführung, die einen Verlustvortrag geltend machen wollen, haben den Abzug in der Steuererklärung zu erläutern und die erforderlichen Unterlagen (Bilanzabschlüsse) beizubringen.

besonde
a) S
b) S
c) S
f) Bei
g) Zum
Ein
in B

Hier von sind abzuziehen, soweit nicht bereits unter Ziff. 1 bis 8 als Ausgaben (insbesondere in der Bilanz) abgesetzt:

- I. Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründen beruhenden **Renten und dauernden Lasten**, soweit sie nicht zu den Werbungskosten gehören und nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben *)
- II. **Sonderleistungen.** Zur Abgeltung der Sonderleistungen werden vom Finanzamt 240 R.M. ohne Nachweis abgesetzt; nur wenn höhere Abzüge für Sonderleistungen beantragt werden, sind sie nachstehend einzeln anzugeben:
 - a) Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen **)
 - b) Beiträge zu Sterbekassen **)
 - c) Versicherungsprämien für Versicherungen auf Todes- oder Lebensfall an die Versicherungsgesellschaft (Versicherungsschein Nr.) oder Spareinlagen, sofern Rückzahlung für das Kapital nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist **)
 - d) Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt **)
 - e) Kirchensteuern, soweit sie im abgelaufenen Steuerabschnitt zu zahlen gewesen sind
 - f) Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist
 - g) Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen; es ist genau anzugeben, in welcher Weise die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kasse gesichert ist

Summe der Abzüge

(Abzüge)

R.M.

240

240

Zusammenstellung.

Gesamtbetrag (Seite 2) 1128 R.M.

Summe der Abzüge (siehe oben). 240 R.M.

Einkommen 888 R.M.

in Buchstaben Reichsmark.

*) Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht gehören auch dann nicht dazu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

**) Die Abzüge unter II Buchstaben a bis d dürfen zusammen den Jahresbetrag von 600 R.M. nicht übersteigen (§ 17 Abs. 2 EStG); dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende und nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 250 R.M. Bei Steuerpflichtigen, die über 50 Jahre alt sind, erhöht sich der Betrag von 600 R.M. jährlich bei Lebensversicherungsprämien und Spareinlagen nach Maßgabe des § 112 EStG. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist eine Erläuterung auf besonderem Blatt beizufügen.

Auch die nachfolgenden Seiten 4 bis 8 (Erläuterungen) sind auszufüllen.

Erläuterungen zu den Angaben auf Seite 1 bis 3

A. Einkünfte.

Zu 1. Einkünfte aus dem Betrieb für Landwirtschaft (Ackerbau, Vieh- und anderer Tierzucht, Forstwirtschaft, Wein- und Hopfenbau, Baumschulen und Samenzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Gartenbau anderer Art, Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft, Torflich, Gewinnung von Steinen und Erden) einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Einkünfte aus selbständigen gewerblichen Betrieben gehören nicht hierher, sondern unter 2).

Nichtzutreffendes
kreuzen

Ich habe ordnungsmäßige Buchführung und füge in der Anlage Abschrift des Buchabchlusses bei, aus dem sich die Berechnung des Gewinnes ergibt

oder

Ich habe keine ordnungsmäßige Buchführung und erkläre mich unter Vorbehalt des Einspruchs mit der Anwendung der festgesetzten Durchschnittssätze einverstanden.

Meine Wirtschaftsverhältnisse sind folgende:

Kulturarten der selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften		Viehstand am 30. Juni 1931	
	ha		Zahl
Acker		Pferde	
Wiesen		davon Füllen	
Weiden		Ochsen	
Weinberge		Bullen	
Obstkulturen		anderes Rindvieh	
Gemüse-, Tabak-, Spargel-,		Kälber bis 3 Monate	
	Kulturen	" 3 bis 6 Monate	
Wald		" 1/2 bis 1 Jahr	
davon bis jährig		Jungvieh von 1 bis 2 Jahren	
" " "		" " 2 " 3 "	
" " "		Rinder über 3 Jahre	
Obland		davon Milchkühe	
Unland		Schafe	
Hofraum und Wege		Ziegen	
Hausgarten		Schweine	
		davon Sauen	
		Geflügel	

Gepachtet hatte ich ha. Ich habe bezahlt Pacht RM bar, ferner folgende Naturalleistungen

Verpachtet hatte ich ha. Ich habe erhalten Pacht RM bar und folgende Naturalbezüge

In der Wirtschaft sind — außer (Anzahl) entlohten ständigen fremden Arbeitskräften — ich und meine Ehefrau, Kinder und sonstige Familienangehörige über 18 Jahren — männlichen Geschlechts, weiblichen Geschlechts — Angehörige von 14 bis 18 Jahren — männlichen Geschlechts, weiblichen Geschlechts — tätig.

An besonderen Einnahmen, die außerhalb des regelmäßigen Betriebes gemacht worden sind, habe ich erzielt:

(angegen sind hier die tatsächlichen Erlöse ohne jeden Abzug)

RM

"

RM

An besonderen Ausgaben habe ich bei der Gewinnberechnung insbesondere abgezogen:
Zinsen von Hypothekenschulden, Grundschulden und anderen Schulden, von Altenteilslasten usw.

Bei Schulden Angabe des Kapitalbetrags <i>R.M.</i>	Zins- fußes v. H.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer) des Gläubigers bezw. des Empfängers	Betrag der Schuld- zinsen und Lasten im Steuerabschnitt	
			<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>

(Kapitalabzahlungen und Beträge, die der Tilgung einer Schuld dienen, dürfen nicht abgezogen werden.)

Zu 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a) Sind Sie Inhaber (Alleininhaber) des Gewerbebetriebs?

Wenn ja, so ist anzugeben:

Firma, Art des Gewerbes, Ortslage des Betriebs (Straße, Hausnummer)

Ist Ihre Firma im Handelsregister eingetragen?

Beizufügen ist die Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das maßgebende Wirtschaftsjahr. (Abzeichnungen für Wertminderung oder Neubildung von Reserven sind, soweit nicht aus den Bilanzen ersichtlich, in einer Anlage besonders darzulegen.) Wenn das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht auf Grund von kaufmännischer Buchführung ermittelt ist, ist die Berechnung oder Schätzung des Gewinns zu erläutern.

Wie hoch waren die Varentnahmen? *R.M.*; wie hoch war der Wert der Naturalentnahmen? *R.M.*

Falls Sie Ihren Gewerbebetrieb in eigenem Grundstück ausüben, wie hoch ist der Jahresmietwert der dem Gewerbebetrieb dienenden Grundstücksteile? *R.M.*

Ist ein stiller Gesellschafter an Ihrem Geschäft beteiligt? (Name, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Welche Beträge hat er als Gewinn aus seiner Beteiligung auf Grund der am festgestellten Bilanz für 19..... erhalten? *R.M.* In welcher Höhe, wann und an welches Finanzamt haben Sie den dafür in Frage kommenden Steuerabzug vom Kapitalertrag abgeführt? *R.M.* *Pf.* am 19..... an das Finanzamt (Finanzkasse) in

b) Welche Beträge sind als Steuerabzug vom Kapitalertrag bei den Erträgen aus Kapitalvermögen, das zum gewerblichen Betriebsvermögen gehört, einbehalten worden? *R.M.* *Pf.* Haben Sie diese Beträge, die als solche auf die Steuer angerechnet werden, dem buchmäßigen Gewinn zugechlagen?

- c) Sind Sie beteiligt
als persönlich haftender Gesellschafter an einer offenen Handelsgesellschaft?
als persönlich haftender Gesellschafter an einer Kommanditgesellschaft?
als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien?
als persönlich haftender Gesellschafter an einer Kommanditgesellschaft, offen
Nähere Bezeichnung der Firmen sowie des Gewinns, der bei den einzelnen Firmen auf Sie
entfallen ist:

- d) Haben Sie im Steuerabschnitte den Gewerbebetrieb als ganzen oder einen Teil des Gewerbe-
betriebs oder Kommanditanteile oder Gesellschaftsanteile bei einer Kommanditgesellschaft, offenen
Handelsgesellschaft veräußert und gegen welches Entgelt? R.M. *).

Von allen Steuerpflichtigen, auch von Nichtgewerbetreibenden, auszufüllen.

Haben Sie Anteile an einer Erwerbsgesellschaft (Anteile an einer G. m. b. H., Aktien, Rüge,
Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen), die
mindestens 2 vom Hundert des Kapitals der betreffenden Gesellschaft ausmachen, veräußert, und
waren Sie am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt?

Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn Sie oder Ihre Angehörigen unmittelbar oder
durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an der Gesellschaft
zu mehr als einem Viertel beteiligt sind oder innerhalb der letzten zehn Jahre zu mehr als einem
Viertel beteiligt waren. Wenn ja, ist anzugeben:

- a) Wann wurde die Beteiligung erworben?
b) Höhe des Anschaffungspreises und der sonstigen Werbungskosten R.M.
c) Höhe des Veräußerungspreises "

Zu 3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit.

Höhe der Roheinnahmen R.M.
" " Werbungskosten "

Rest, der auf Seite 2 Ziff. 3 zu übertragen ist: R.M.

Zu 4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit.

Höhe der Einkünfte (Bruttoarbeitslohn) nach Abzug der etwa einbehaltenen
Reichshilfe, aber ohne Abzug der Lohnsteuer:

- a) bare laufende Bezüge und einmalige Einnahmen R.M.
b) Sachbezüge (Dienst-, Werkswohnung, freie Be-
köstigung und Wohnung, Kohlendepotatate usw.) "

Als Dienstaufwandsentschädigungen sind gezahlt
zusammen: "

Ab Werbungskosten R.M.

In welcher Höhe wird für die oben bezeichneten
Dienstaufwandsentschädigungen Steuerfreiheit in
Anspruch genommen?

zusammen (Mindestbetrag 240 R.M.) "

Rest, der auf Seite 2 Ziff. 4 zu übertragen ist: R.M.

In welcher Höhe ist Ihnen Lohnsteuer einbehalten worden? R.M. Rpf.
(Der Steuerabzug ist unter Werbungskosten nicht abzusetzen, sondern wird vom Finanzamt auf die festzusetzende Steuer angerechnet.)

Durch welchen Arbeitgeber? in (Wohnort, Straße, Hausnummer)

In welcher Höhe ist die Dienstaufwandsentschädigung dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unter-
worfen worden? R.M.

Zu 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Wie hoch sind Ihre Roheinnahmen und der dabei einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag?

- | | Roheinnahmen
R.M. | Steuerabzug
R.M. |
|--|----------------------|---------------------|
| a) Dividenden und dergl. | | |
| b) Einkünfte als stiller Gesellschafter unter Angabe der Firma | | |
| c) Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen | 528 | = |
| d) Erträge aus dem übrigen Kapitalvermögen | | |

(Für einfüllen,
wenn Sie die
Einkünfte aus
Kapitalvermögen
nicht mehr
als 20.000 R.M.
beträgt.)

Sind in den auf Seite 2 Ziffer 5 angegebenen Kapitaleinkünften Roheinnahmen aus der Beteiligung
an einer G. m. b. H. enthalten?
In welchem Betrage?

Aus welcher G. m. b. H.?

*) Steuerpflicht liegt vor, insoweit

- a) bei Veräußerung des Gewerbebetriebs als ganzen der Gewinn den Betrag von 10000 R.M.,
b) bei Veräußerung eines Teiles des Gewerbebetriebs, von Beteiligung oder Anteilen der Gewinn den dem Anteil ent-
sprechenden Teil von 10000 R.M.
im Steuerabschnitt übersteigt.

(Name und Sitz der Gesellschaft)

Zu 6. Einkünfte
nach §
und an

- a) von
einge-
Wo

Miet

Miet

Miet-
stü

Einnah

Sonst

Davon fi
(auch im I
Mietern ge

Grund- und

Feuer- (Brat

für Reparat

für Abnutzung

sonstige Wert

sowie Schuld

Die Zin

Bei

Ange

Kapital

betrags

R.M.

- (Kapitalabz)
b) von Sa
gewerblichen

Gewerbebet

Zu 8. Einkünfte aus

Hierunter sind

1. Wenn

a) bei

b) bei

Sie
erben
Ruhe,
die
und
oder
schaft
einem
R.M.
"
R.M.
S e i t e n a n d
"
"
R.M.
Riff.
et.)
nummer)
gn unter=
R.M.
talertrag?
Steuerabzug
R.M.
Beteiligung
R.M.
m Anteil ent=

- P.M.*

Mietwert der Wohnung im eigenen Hause (Zimmerzahl

Mietwert der Ihnen ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung

Miet- und Pachteinahmen (einschließlich derjenigen aus der Weitervermietung) aus Gebäuden, Grundstücken usw.

Einnahmen aus Vermietung von Reklameflächen u. dergl.

Sonstige Miet- oder Pachteinnahmen (insbesondere Wert der Naturalbezüge)

Zusammen . .

Davon sind als **Werbungskosten** abzuziehen, soweit sie entweder bei den Mieteinnahmen (auch im Mietwert der eigenen Wohnung) oben mit angegeben sind oder **nicht von den Mietern** getragen werden:

Grund- und Gebäudesteuern, Hauszinssteuer

Feuer- (Brand-) versicherungsbeiträge

für Reparaturen (nicht Verbesserungen)

für Abnutzung (bei Gebäuden) v. H. des Werts von RM

sonstige Werbungskosten

sonstige Schulden, Lasten u. s. w. (nachstehend erläutert) mit

Zusammen . . .

Verbleiben . . .

Seftland

R.M.
 Riff.
 (et.)
 (nummer)
 in unter=
 R.M.
 talertrag?
 Steuerabzug
 R.M.

 Beteiligung
 R.M.
 im Anteil ent=

(Kapitalabzahlungen und Beträge, die der Tilgung einer Schuld dienen, dürfen nicht abgezogen werden.)

- b) von Sachinbegriffen und Rechten — zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von Rechten, Berechtigungen und Gefällen, soweit diese Einkünfte nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit zugurechnen sind — (einzeln anzuführen) —

RA

Zu 8. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften).

Hierunter sind alle Veräußerungen anzugeben:

1. Wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung
 - a) bei Grundstücken weniger als 2 Jahre,
 - b) bei anderen Gegenständen, insbesondere Wertpapieren, weniger als 3 Monate betragen hat oder

2. wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Erwerb auf die Veräußerung gefolgt ist. Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Gesamtgewinn aus diesen Veräußerungsgeschäften weniger als 1000 RM beträgt. Wenn der Gewinn 1000 RM oder mehr beträgt, so hat der Steuerpflichtige die Gründe dafür eingehend darzutun, wenn er den Gegenstand seinerzeit nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben haben will. Verluste aus Veräußerungsgeschäften können nur bis zur Höhe der im gleichen Steuerabschnitt erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden.

Bezeichnung des verkauften Gegenstandes oder Wertpapiere	Tag des Erwerbs	Anschaffungs- preis RM	Tag des Verkaufs	Verkaufs- preis RM	Bemerkungen

B. Abzüge, soweit nicht unter A aufgeführt

C. Sonstige Bemerkungen *)

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

Paul Waldmüller (Ort), den *2. September* 193*3*
Johann Schömann (Unterschrift)

*) Hier sind insbesondere Anträge auf Steuerermäßigung bei außerordentlichen nicht regelmäßig wiederkehrenden Einkünften sowie bei Einkünften, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen bei außerordentlichen Waidnuzungen sowie wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, wodurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, anzugeben, zu begründen und zahlenmäßig zu erläutern (§§ 56, 58, 59 EStG). Weiter sind hier gegebenenfalls Anträge auf Bildung steuerlich begünstigter Rücklagen gemäß § 58 a EStG für in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1931 endende Steuerabschnitte zu stellen und mit den erforderlichen Unterlagen zu erläutern.

Finanzamt **Corb.**
Gemeinde, Gutsbez.
Steuernummer *121*
Name, Beruf u. Wohn-
ort der Steuer-
pflichtigen *Waldmüller*
Paul Waldmüller

1. § 50 EStG.

Oder
§§ 89,90 EStG

Oder
§ 52 EStG.

2. Vermerk in der
 3. Benachrichtigung
 4. U.R. der Finanz
 5. Zu den Veranla
- Nichtzutreffendes

Ei. 18.

Finanzamt **Corbach**
Gemeinde, Gutsbezirk **Bad Wildungen**
Steuernummer **12/1295**

Corbach, den **1. April** 193**2**

Nase, Beruf u. Wohnung
der - Steuerpflichtigen
Mülshheimer Ludwig Foh
Bad Wildungen, Hermannstr. 36

Betrifft den Steuerabschnitt
Kalenderjahr 193**1**....
vom 19.. bis 193..

Freibeleg

1. § 50 EStG. Roheinnahmen im Steuerabschnitt ... **1128,-** RM
Freigrenze nach § 50 EStG. ~~für die Ehefrau und~~
~~minderjährige Kinder~~ ... **1300,-** RM
Einkommensteuer wird nicht festgesetzt.

Oder

§§ 89,90 EStG.

Das gesamte Einkommen im Steuerabschnitt übersteigt nicht
den Betrag von 8000 RM

Es besteht lediglich aus
Einkünften, von denen der
Steuerabzug vorgenommen
worden ist.

Es besteht außer aus Einkünften
von denen der Steuerabzug vor-
genommen worden ist, aus son-
stigem Einkommen von nicht mehr
als 500 RM.

Eine Veranlagung findet
nicht statt.

Einer Veranlagung bedarf es nicht

Oder

§ 52 EStG.

Das Einkommen (Summe der Einkünfte abzüglich Sonderlei-
stungen) im Steuerabschnitt beträgt RM. (Er-
läuterungen erforderlichenfalls umseitig).

Der steuerfreie Einkommensteil mit RM und
die Familienermäßigung für die Ehefrau und min-
derjährige Kinder mit RM betragen zusammen

RM.
Es erfolgt Freiveranlagung.

Beschluß des Steuerausschusses vom 193...

2. Vermerk in der Steuerliste V.
3. Benachrichtigung des - der - Steuerpflichtigen unterbleibt - (§ 109
EStG.)
4. U.R. der Finanzkasse zum Vermerk auf der Sollkarte.
5. Zu den Veranlagungsakten.
6. Nichtzutreffendes streichen.

Klein
hahn
h.
W.

Hessisches Staatsarchiv Marburg

Archivalienbestellung

Bestand: 601/12

Nr.: 74

Repräsentationstyp: Original

Aufbewahrungsort: Archiv Marburg

(Gebäude)

07-A (Magazin)

07-A-13 (Reihe)

Nutzungsart:

Datum:

27.01.2026

Besuch geplant ab:

28.01.2026

Notizen:

Nutzer/-in:

Rennert, Konrad

Felsberg

1. An Fräulein Helene
82/295 K ü l s h e i m e r

Muster 16 (§ 89 ESt. AB.)
Muster 10 (§ 76 ESt. AB.)
Muster 8 (§ 26 USt. AB.)

Adolf Hitlerstr. 61
Bad - W i l d u n g e n

Finanzamt

Corbach

Stadt
Gemeinde

Steuernummer

(Bei allen Eingaben anzugeben)

Bad Wildungen

Corbach

10. April 1933

193

Sie sind der öffentlichen — besonderen — Aufforderung zur Abgabe der vorgeschriebenen Steuer-
erklärung — Vermögenserklärung *) für d. von Ihnen vertretene

Einkommen-*)
Körperschaft-
Umsatz-
Vermögen-
für die Veranlagung zur Steuer bis heute nicht nachgekommen.

Sie werden nochmals ersucht, nunmehr spätestens

15. April 1933
bis zum 193

die Steuererklärung — Vermögenserklärung *) nach dem beiliegenden Bordrucke bei dem vorbezeichneten
überfanden
Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird gegen Sie auf Grund des § 202 der
Reichsabgabenordnung eine Geldstrafe in Höhe von 10 RM oder im Unvermögensfalle eine
Haffstrafe von 1 Tag für je 10 RM festgesetzt werden. Die Auferlegung von Geldstrafen kann
solange wiederholt werden, bis Sie der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung — Vermögens-
erklärung *) nachgekommen sind.

Außerdem können wegen verspäteter Abgabe der Erklärung Zuschläge bis zu 10 v. H. der für den
Steuerabschnitt festgestellten Steuerschuld gemäß § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festgesetzt werden.

Bei fortgesetzter Weigerung, eine Erklärung abzugeben, kann Ihr Einkommen — Umsatz-
Vermögen *) durch Schätzung ermittelt werden (§ 217 der Reichsabgabenordnung).

Wenn Sie glauben, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, haben Sie dies dem
Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

16. April 1933
2. W. B. am

Einkommensteuer-*)
Körperschaftsteuer-
Umsatzsteuer-
Vermögen-
Die

erklärung ist am

12. 4. 33 nicht eingegangen.

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Nachmalige Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung. — Entwurf.

Gedruckt 1933.
C.F. Kall.

Frei d. Ablösung
Reich



Ohne Briefumschlag
absenden!



Finanzamt

Stadt

Gemeinde

Steuerbezirk

Steuernummer

Corbach

Bad Wildungen

82/295

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 15. bis 28. Februar 1933 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zusendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.
3. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Steuererklärung

(in abgekürzter Fassung)

für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1932

der

Helene Kuhlheimer

geboren am

15. 2. 1874

und seiner Ehefrau

geborenen

Mein Steuerabschnitt hat begonnen am 1. Januar 1932, geendet am 31. Dezember 1932.

Ich bin von Beruf*)

und wohnte am Ende des Steuerabschnitts

in

Bad Wildungen

Helf-Heiler

Straße

Nr. 61

Ich bin ~~msl.~~ Religion; meine Ehefrau ist ~~msl.~~ Religion. (Die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen.)

Zu meinem Haushalt gehörten während des Steuerabschnitts:

1. meine Ehefrau (Name) ~~msl.~~, wenn die Eheschließung während des

Steuerabschnitts erfolgt ist, Tag der Eheschließung: ~~msl.~~

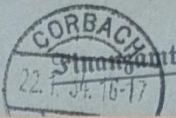
2. folgende Kinder: ~~msl.~~

Namen und Vornamen der Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) § 23 Abs. 2 EStG.	Der Geburt			Hatte das Kind eigenes Arbeits- einkommen? (ja oder nein)	Bemerkungen über im Steuerabschnitt eingetretene Änderungen des Familienstandes, z. B. durch eines Kindes Tod, Weg- zug, Heirat usw. Der Zeitpunkt der Änderung ist mitzugeben.
	Tag	Monat	Jahr		
msl.					

*) Genaue Berufsangabe! Also z. B. nicht „Kaufmann“, sondern Möbelhändler.

Muster 11 a. Steuererklärung (in abgekürzter Fassung) für Einkommensteuer 1932.

Gedruckt 1933.
L. H. Kassel.



Corbach
Bad Wildungen

82/290

Hilfsfirmen, J. L. ...

Bad Wildungen

Wolff, J. L. ...

Muster 18
(§ 99 ESt. AB.)

Finanzamt Corbach
Gemeinde Bad Wildungen
1932

Abreisaufdruck — postliche Anschrift

Der Steuerpflichtige ist unbeschränkt steuerpflichtig. — Steuerabschnitt nam Kalenderjahr 1932
beschränkt 1931 bis

Freibeleg. *)
1. § 50 EStG. Reineinkommen im Steuerabschnitt RM
Freigrenze nach § 50 EStG. für die Ehefrau und minderjährige Kinder RM.
Einkommenssteuer wird nicht festgesetzt.
Ober § 50, 90 EStG. Das gesamte Einkommen im Steuerabschnitt übersteigt nicht den Betrag von 8000 RM.
Es besteht:
a) keine Einkünfte, von denen der Steuerabzug vorgenommen worden ist.
b) außer aus Einkünften, von denen der Steuerabzug vorgenommen worden ist, aus sonstigem Einkommen von nicht mehr als 200 RM.
Eine Veranlagung findet nicht statt.
Ober § 52 EStG. Das Einkommen (Summe der Einkünfte abzgl. Sonderl.) im Steuerabschnitt beträgt RM, der steuerfreie Einkommensteil mit RM und die Familienermäßigung für die Ehefrau und minderjährige Kinder mit RM betragen zusammen RM. Es erfolgt Freiveranlagung.
Es besteht außer aus Einkünften, von denen der Steuerabzug vorgenommen worden ist, aus sonstigem Einkommen von nicht mehr als 500 RM.
Einer Veranlagung bedarf es nicht.
2. Vermerk in der W-Liste.
3. Veranlagung des — der — Steuerpflichtigen — unterbleibt (§ 109 ESt. AB.).
4. U. R. der Finanzkasse z. Vermerk auf der Solikarte.
5. Zu den Veranlagungsakten.
den 193...

Beschluß des Steueraussschusses vom 193...

Berechnungsbogen *)
A. Einkommensteuer

(Abweichende Beschlüsse des Steueraussschusses sind mit grüner Tinte zu vermerken)

Einzelberechnungen		Welm., wenn aus vorl. Veranlagung RM (rot Verlaufe)	Zelle	Veränderung der ersten Veranlagung RM (rot Verlaufe)
1	2	3	4	5
Umsatz 1931 <u>RM</u>	Reineinkünfte aus:			
Gewerblicher Gewinn 1931 <u>RM</u>	1. Land und Forstwirtschaft usw. Gewinn 1932 <u>RM</u> bf — nicht bf — ab Verlustvortrag <u>RM</u>			
Umsatz 1932 <u>RM</u>	Die Reineinkünfte sind bei Gesamteinkommen (Zelle 11) von mehr als 12000 RM voll, bei Gesamteinkommen von nicht mehr als 12000 RM nur einzutragen, soweit die Reineinkünfte 6000 RM übersteigen. Größe der selbstbewirtschafteten Fläche <u>ha</u> .	verbleiben	1	
	2. Gewerbebetrieb Gewinn 1932 <u>RM</u> bf — nicht bf — ab Verlustvortrag <u>RM</u>	verbleiben	2	
	<u>RM</u> Entnahmen nach § 58 a Abs. 2 EStG.			
	3. sonstiger selbständiger Berufstätigkeit.		3	
	4. nichtselbständiger Arbeit Brutto <u>RM</u> ab Werbungskosten <u>RM</u>	verbleiben	4	
	Wenn die Veranlagung sich nicht auf die Einkünfte bezieht, die dem Steuerabzug unterlegen haben, so ist hier (Nr. 4, 5) zu vermerken: „§ 5 Abs. 1 ESt. AB. 1932“			
	5. Kapitalvermögen	1449	5	
	6. Vermietung, Verpachtung usw.		6	
	7. anderen wiederkehrenden Bezügen		7	
	8. sonstigen Leistungsgewinnen		8	
	Gesamtbetrag	1449	9	
	Ausgaben (§ 15 Abs. 2 EStG.), soweit nicht oben bei einer bestimmten Einkommensart bereits abgezogen			
	a) Schuldzinsen, Renten usw.			
	b) Sonderleistungen (§ 17 EStG.), gegebenenfalls Pauschal von 240 RM (§ 51 EStG.)	240		
	Summe a + b			
	c) weiterer abzugsfähiger vorgetragener Verlust (soweit nicht bei — Ziff. 1 — Ziff. 2 — berücksichtigt)			
	Vortragsfähiger Verlust aus 1932 einzutragen unter Bemerkungen S. 4.	240	10	
	Summe a + b + c			
	Einkommen	1209	11	

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Gedruckt 1933. ESt. AB.

Einzelberechnungen	Stimm., wenn auch vorl. Veranlagung R.M. (rot Verlosse)		Zelle	Veränderung der ersten Veranlagung R.M. (rot Verlosse)	
	3	4		5	6
1	Übertrag Einkommen		11	1209	
2	Hiervon ab:		12	220	
3	der steuerfreie Einkommensteil (nur bei Einkommen bis 10000 R.M. § 52 Abs. 1 Nr. 1 EStG.; jedoch stets bei unbeschränkter Lohnsteuerpflichtigen, § 53 Abs. 1 EStG.)		13		
4	das dem Steuerfah de... § EStG. unterliegende Einkommen (vgl. S. 4) mit		14	489	
5	verbleiben		15		
6	Nach § 49 EStG. an Stelle des Einkommens Verbrauch		16	500	
7	Stufe von 425 R.M. bis 525 R.M.; auf- oder abgerundet		17		
8	In der Einkommensteuer (Zeile 18) sind berücksichtigt: Ledigenzuschlag		18	58	
9	— Familienernährungen für Frau und Kinder —		19		
10	a) Einkommensteuer nach Tabelle		20		
11	b) Einkommensteuer nach § 5 Abs. 1 ESt. WD. 1932. (f. Tabelle Seite 1, Anmerkung 1)		21		
12	c) Einkommensteuer nach besonderer Berechnung (Seite 4)		22		
13	Hiervon ab nach		23		
14	§ 6 ESt. WD. 1932 — 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbst. Arbeit (Zeile 4), sof. diese 16000 R.M. nicht übersteigen, oder um nicht mehr als 1,5 v. H. des Eink. (Zeile 11) —		24		
15	§ 57a Abs. 2 EStG.		25		
16	§ 57		26		
17	§ 56		27		
18	Festzusetzende Steuerschuld		28	58	
19	Anzurechnende Steuerabzugsbeträge:		29		
20	1. vom Arbeitslohn		30		
21	2. vom Kapitalertrag		31		
22	Hierzu wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung (§ 168 Abs. 2 WD.)		32	58	
23	Mithin Steuerbetrag		33	115	
24	Zuschl. d. Aufsichtsratsmitgl.: bei Aufsichtsratsmitgl. 10 v. H. der im Steuerabschn. 1932 zugeflossenen R.M. Aufsichtsratsvergt., wenn diese insges. den Betrag von 100 R.M. übersteigen (§ 10 ESt. WD. 1932)		34	58	
25	Insgesamt		35	58	
26	Das Vorauszahlungsoll (Zeile 26) — abgerundet auf einen durch 4 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten — beträgt bis zur Zusendung des nächsten Bescheides jährlich		36	56	
27	vierteljährlich		37	14	
28	Das Vorauszahlungsoll (wie oben) wird nach § 97 — § 99		38		
29	§ 100 — EStG. festgesetzt auf jährlich		39		
30	vierteljährlich		40		
31	weil		41		
32	Fälligkeit der Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember		42		
33	Zuschl. d. Aufsichtsratsmitgl. (Zeile 29): Wenn nicht durch Aufrechnung mit Vorauszahlungen getilgt, ist die erste Hälfte fällig mit der Abschlußzahlung, die zweite Hälfte von		43		
34	fällig am 10. Dezember 1933.		44		

Von den in der

I. Vorstehende Einkommensteuer zur nächsten Sitzung

II. Nach — Festsetzung zu III. ausführen.

(Sachbearbeiter)

III. Bei erstmaliger, wenn

1. Das Ergebnis — die Zuschl. der Aufsichtsratsmitgl. 1, 3 StBd).

Sind künftige Vorauszahlungen des Steuerbescheides zu

2. a) Der — Steuerbescheid Blatt auszufertigen;

b) der — Steuerbescheid des statistischen Blatt

IV. Die obige Veranlagung Berichtigungsveranlagung der Akten durchgeführt.

V. Die vorläufige Veranlagung Sitzungsbeschluß vom

Bei Änderung der erst

VI. Die in Spalte 5 ersichtlich wird dem Steuerauspruch

VII. Nach Festsetzung der ge Verfügung zu VIII. ausfüll

(Sachbearbeiter)

VIII. Bei Änderung der V

1. Die Änderung der Einkommensteuer in § 100 Abs. 1, 3 StBd).

Sind künftige Vorauszahlungen des Steuerbescheides zu

2. a) Der — Steuerbescheid Blatt auszufertigen;

b) der — Steuerbescheid des statistischen Blatt

Von den in der Steuererklärung gemachten Angaben ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

Den 4. 7. 33.

B. Verfügung.

I. Vorstehende Einkommensteuerberechnung (Abschn. A) wird dem Steuerauschuß zur nächsten Sitzung vorgeschlagen.

II. Nach Festsetzung Änderung der erstmaligen Veranlagung Verfügung zu III ausführen.

(Sachbearbeiter)

(Bez.-Bearbeiter)

III. Bei erstmaliger, wenn auch vorläufiger Änderung der Veranlagung:

1. Das Ergebnis — die Änderung — der Einkst.-Veranlagung ist in Sp. 13 — der Zuschl. der Aufsichtsratsmitgl. in Sp. 14 — der B-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Abs. 1, 3 StBD).
- Sind künftige Vorauszahlungen nicht zu leisten, so ist der entsprechende Abschnitt des Steuerbescheides zu durchstreichen.
2. a) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; das Datum des Bescheides bleibt unausgefüllt.
- b) der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist nach Abtrennung des statistischen Blattes mit Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.

IV. Die obige Veranlagung ist durch Entscheidung, Berichtigungsveranlagung, endgültige Veranlagung, Berichtigung vom 1933 geändert; die Änderung ist auf Blatt der Akten durchgeführt.

(Bez.-Bearbeiter)

V. Die vorläufige Veranlagung ist für endgültig erklärt worden (§ 17 Abs. 3 StBD); Sitzungsbeschuß vom 1933

(Sachbearbeiter)

(Bez.-Bearbeiter)

Bei Änderung der erstmaligen Veranlagung ohne Neuaufstellung eines Berechnungsbogens:

Den 1933

B. Verfügung.

VI. Die in Spalte 5 ersichtliche geänderte Einkommensteuerberechnung (Abschn. A) wird dem Steuerauschuß zur nächsten Sitzung vorgeschlagen.

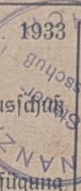
VII. Nach Festsetzung der geänderten Einkommensteuerberechnung untenstehende Verfügung zu VIII ausführen.

(Sachbearbeiter)

(Bez.-Bearbeiter)

VIII. Bei Änderung der Veranlagung:

1. Die Änderung der Einkst.-Veranlagung ist in Sp. 13 — der Zuschl. der Aufsichtsratsmitgl. in Sp. 14 — der B-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Abs. 1, 3 StBD).
- Sind künftige Vorauszahlungen nicht zu leisten, so ist der entsprechende Abschnitt des Steuerbescheides zu durchstreichen.
2. a) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; das Datum des Bescheides bleibt unausgefüllt.
- b) der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist nach Abtrennung des statistischen Blattes mit Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.



1933 Beschuß des Steuerauschußes vom 25. 7. 33. 1933 Die grün eingetragenen Änderungen entsprechen dem Beschl. d. St.Aussh. (§ 17 Abs. 2 StBD).

(Namenszeichen d. Vorf. d. St.Aussh.)

Zu III 1: Eingetragen

(Namenszeichen)

2a: Steuer — Freistell. — bescheid u. statist. Blatt auszufertigt.

(Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Datum d. Steuer- — Freistellungs- — bescheides und Tag der Zufendung:

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchh.)

Beschl. d. Steuerauschußes vom 1933 Die grün eingetragenen Änderungen entsprechen dem Beschl. d. St.Aussh. (§ 17 Abs. 2 StBD).

(Namenszeichen d. Vorf. d. St.Aussh.)

Zu VIII 1: Eingetragen

(Namenszeichen)

2a: Steuer — Freistell. — bescheid u. statist. Blatt auszufertigt.

(Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Datum d. Steuer- — Freistellungs- — bescheides und Tag der Zufendung:

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchh.)

Bemerkungen

(3. B. Mitteilungen von Steuerausgleichungsgliedern, Gemeindevertretern, Sachverständigen usw., Umstände, die für die nächste Veranlagung von Bedeutung sind — insbesondere vortragsfähiger Verlust aus 1932 — Höhe und Veränderung des Kontos nach § 58a EStG. — künftig vorzunehmende Buchprüfung)

Einzelberechnungen

(Hier kann z. B. das Einkommen nach den Durchschnittssätzen und Richtsätzen berechnet werden)

Berechnung der Einkommensteuer nach §§ 58 bis 60 EStG.

I. Von dem Einkommen unterliegt der Besteuerung nach		ein Betrag von	Das nach dem EStG. besonders zu behandelnde Einkommen ist zu versteuern mit	Steuerbetrag	
1		R.M.		R.M.	Flg.
		2	3	4	
§ 58 Abs. 2a EStG.			v. D.		
§ 58 „ 2b					
§ 58 „ 2c					
§ 58a „ 1					
§ 59 „ 1 EStG. und § 2 Abs. 1 d. V. D. v. 16. 11. 30.			20		
§ 59 „ 2 EStG. und § 2 Abs. 2 d. V. D. v. 16. 11. 30.					
§ 60 EStG.			10		
Zusammen (Zeile 13)					
Dazu Steuer des übrigen Einkommens (Zeile 16)					
II. Nachzuversteuern ist gemäß § 58a Abs. 2 EStG.					

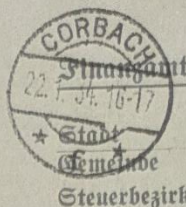
(nach Zeile 18 Buchst. c)

Frei d. Ablösung
Reich

82/295

Fräulein Helene

K ü l s h e i m e r



Corbach

Bad Wildungen



Finanzamt
CORBACH

Adolf Hitlerstr. 61

Bad - Wildungen

Steuerbezirk

Steuer Nummer 82/295

Eng. 13. FEB. 1934

Ihre Briefumschlag absenden.

Zur Beachtung!

1. Diese Steuererklärung ist in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1934 beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Zufendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.
2. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.
3. Sämtliche Fragen sind zu beantworten! Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Steuererklärung

(in abgekürzter Fassung)

für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1933

des *Külshheimer Helene*

geboren am *15.2.1874*, und seiner Ehefrau, geboren am

Mein Steuerabschnitt hat begonnen am 1. Januar 1933, geendet am 31. Dezember 1933.

Ich bin von Beruf*) *ledig* und wohnte am Ende des Steuerabschnitts in *Bad Wildungen*, *Kaiserstr. 61* Straße Nr. *61* Platz

Ich bin *ev.* Religion; ~~meine Ehefrau ist~~ Religion (Die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen.)

Zu meinem Haushalt gehörten während des Steuerabschnitts:

1. meine Ehefrau (Name): _____, wenn die Eheschließung während des Steuerabschnitts erfolgt ist, Tag der Eheschließung: _____
2. folgende Kinder:

Namen und Vornamen der Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) § 23 Abs. 2 EStG.	Der Geburt			Hatte das Kind eigenes Arbeits- einkommen? (ja oder nein)	Bemerkungen über im Steuerabschnitt eingetretene Änderungen des Familienstandes, z. B. durch eines Kindes Tod, Weg- zug, Heirat usw. Der Zeitpunkt der Änderung ist mit anzugeben.
	Tag	Monat	Jahr		
/					

In meiner Haushalt waren im Steuerabschnitt, und zwar nach dem 30. Juni 1933 folgende Hausgehilfinnen**) beschäftigt:

1.	(Name und Vorname)	vom	/	1933 bis	/	1933.
2.	(Name und Vorname)	vom	/	1933 bis	/	1933.
3.	(Name und Vorname)	vom	/	1933 bis	/	1933.

*) Genaue Berufsangabe! Also z. B. nicht „Kaufmann“, sondern Möbelschneider.

**) Als Hausgehilfinnen gelten solche weibliche Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art verrichten (z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Köfen, Kindermädchen). Ganz oder überwiegend im Betrieb oder Erwerbsgeschäft beschäftigte Arbeitnehmerinnen sind nicht anzugeben.

Muster 11a. Steuererklärung (in abgekürzter Fassung) für Einkommensteuer 1933.

Gedruckt 1934. EFM. Kassel.

Mein Einkommen einschließlich des Einkommens meiner in meiner Haushaltung lebenden Ehefrau und des Einkommens meiner zu meiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (Arbeitseinkünfte der Ehefrau, sofern sie aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betrieb stammen, sind ebenso wie alle Arbeitseinkünfte der Kinder außer Ansatz zu lassen) hat im abgelaufenen Steuerabschnitt nach Abzug der Werbungskosten betragen:

Gewinn:

1. +) aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenerwirtschaftung*) (einschließlich des Eigenverbrauchs) ha) R.M.
[Größe der bewirtschafteten Eigenschaften =
als Eigentümer, Pächter usw. =
dazu Mietwert der eigenen Wohnung (Zimmerzahl)

2. +) aus Gewerbebetrieb einschließlich aller Entnahmen
a) Haben Sie für Ihren Gewerbebetrieb ordnungsmäßige Buchführung eingerichtet?
Wenn ja, ist eine Abschrift des maßgebenden Geschäftsabschlusses beizufügen.
Wie hoch waren die Varentnahmen? R.M.
Wie hoch war der Wert der Naturalentnahmen? R.M.
b) Führen Sie sog. Anschriftbücher oder sonstige Aufzeichnungen?
Wie groß war der Umsatz? R.M. Wie hoch schätzen Sie den Bruttogewinn?
Welche Geschäftskosten machen Sie geltend?
Es empfiehlt sich, eine Einzelberechnung auf besonderem Blatt beizufügen.
c) Ist das gewerbl. Einkommen ohne ziffermäßige Unterlagen nach freiem Ermessen geschätzt?
d) Wieviel Hilfspersonal haben Sie im Steuerabschnitt beschäftigt?
Arbeiter, Lehrlinge, Lehrlinginnen, vorübergehende Aushilfskräfte.
e) Wieviel Geschäftsmiete hatten Sie im Steuerabschnitt zu zahlen? R.M.
Falls Sie Ihren Gewerbebetrieb in eigenem Grundstück ausüben, wie hoch ist der Jahresmietwert der dem Gewerbebetrieb dienenden Grundstücksteile? R.M.

3. aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, insbesondere aus der Ausübung eines freien Berufes (z. B. als Arzt, Rechtsanwalt usw.) sowie Tantiemen als Aufsichtsratsmitglied:
a) Bruttoeinkünfte an Aufsichtsratsvergütungen nach Abzug der auf Grund der Verordnung vom 30. März 1933 (Reichsgebl. I S. 155, Reichssteuerbl. 1933 S. 265) einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (in Höhe von R.M.) R.M.
b) Bruttoeinkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit R.M.

c) Hier von ab Werbungskosten zu a) und b) R.M.
d) Welcher Betrag von den unter a) angegebenen Aufsichtsratsvergütungen ist Ihnen bis zum 31. März 1933 zugeflossen? R.M.

(Die Beantwortung dieser Frage ist erforderlich, weil für die Aufsichtsratsvergütungen, die bis zum 31. März 1933 zugeflossen sind, der 10% ige Zuschlag der Aufsichtsratsmitglieder noch im Wege der Veranlagung erhoben wird.)

Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben:

4. aus nicht selbständiger Arbeit, wie Gehälter, Befoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, Pensionen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge einschließlich des Naturallohns) für gegenwärtige oder frühere Dienstleistungen. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen.
Der einbehaltene Steuerabzug vom Arbeitslohn ist hier nicht abzugsfähig; er hat betragen R.M.
Arbeitgeber war
Art der Berufstätigkeit und Bezeichnung der Dienststelle:

5. aus Kapitalvermögen, wie Dividenden, Zinsen von Anleihen, Darlehns-, Hypotheken-, Grundschuldzinsen, Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, Renten von Rentenschulden.
Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen. Der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag ist hier nicht abzugsfähig.
Wie hoch sind Ihre Roheinnahmen und der dabei einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag?

a) Dividenden und dergl.
b) Einkünfte als stiller Gesellschafter unter Angabe der Firma
c) Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
d) Erträge aus den übrigen Kapitalvermögen
Sind in den angegebenen Kapitaleinkünften Roheinnahmen aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. enthalten?
Mit welchem Betrag? R.M.
Aus welcher G. m. b. H.?

6. aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
Lage des Grundbesitzes
Mieteinnahmen, Pachteinahmen (Ort, Straße, Hausnummer)
Mietwert der eigenen Wohnung (..... Zimmer) R.M.

Abzüge:
Grund- und Gebäudesteuer, Hauszinssteuer
Feuerversicherungsbeiträge (nur für die Gebäude) R.M.
Reparaturen (keine Neuanlagen und Verbesserungen)
Abnutzung (.....% des Gebäudewertes von R.M.)
Hypothekenzinsen, Lasten usw.
Sonstige Abzüge und zwar**)

7. aus anderen wiederkehrenden Bezügen, wie vererbliche u. unvererbliche Renten, Leibrenten, Leibgebühren, Anteile, Zentren, sowie Zuschüsse. Die Werbungskosten sind in Höhe von R.M. abgezogen.
8. aus sonstigen Leistungsgewinnen, aus Veräußerungsgeschäften — Spekulationsgeschäften
Reineinkommen

A. Gesamtbetrag der einzelnen Einkommensarten
*) Gewinne aus dem Betrieb von Landwirtschaft usw. brauchen nur angegeben zu werden, wenn sie entweder 6000 R.M. übersteigen oder wenn das gesamte Einkommen 12000 R.M. übersteigt.
**) Eine Erläuterung ist beizufügen.

R.M.
1390-
1390-

Hier von sind die Einkünfte in I. Schulspflichtigen Eink. II. Sonstige Eink. III. Arbeitslohn im Steuerabschnitt abgezogen. Der Eink. über einen

Erläuterungen:
Steuererklärer
1. Haben Sie v. Reichsgebl. 2. Beamtengebühren nach 3. Haben Sie v.

Sonstige Bemerkungen

Ich bestätige
Steuererklärungen o. gelten als nicht

*) Aufwendungen & Verpflichtung erfolgen.
**) Die Abzüge unter sich für die zur Haushaltung jährliche Rend. um je 250 A nach Maßgabe des § 112 C
***) Zur Förderung d. Weife abgesetzt werden. G
****) Hier sind insbes. wurde, angegeben, zu begr. Rücklagen gemäß § 58a G

Von diesen sind abzuziehen, soweit nicht bereits als Werbungskosten, insbesondere in der Bilanz, von den Einkünften unter Ziffer 1 bis 8 abgesetzt:

- I. Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründen beruhenden **Renten und dauernden Lasten**, soweit sie nicht zu den Werbungskosten gehören und nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben*).

Aber die Schuldzinsen ist eine besondere Aufstellung unter Benennung der Gläubiger, der einzelnen Schuldbeiträge und des Zinsfußes beizufügen oder unten eine Erläuterung zu machen.

- II. **Sonderleistungen**. Zur Abgeltung der Sonderleistungen werden vom Finanzamt 240 R.M. ohne Nachweis abgesetzt; nur wenn höhere Abzüge für Sonderleistungen beansprucht werden, sind sie nachstehend einzeln anzugeben:

- a) Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angefallenen-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen**)
- b) Beiträge zu Sterbekassen**)
- c) Versicherungsprämien für Versicherungen auf Todes- oder Lebensfall an die Versicherungsgesellschaft (Versicherungsschein Nr.) oder Spareinlagen, sofern Rückzahlung für das Kapital nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist**)
- d) Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt**)
- e) Kirchensteuern, soweit sie im abgelaufenen Steuerabschnitt zu zahlen gewesen sind
- f) Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen usw.
- g) Zuwendungen an Unterstützung-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen
- h) Sonstige Abzüge und zwar

- III. **Arbeitspense*****) Ich verlange, daß von meinem Einkommen der Annahmewert der von mir im Steuerabschnitt 1933 (1932/33) geleisteten freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit abgesetzt wird, und zwar in Höhe von

Der Spendenchein (sowie ggf. die vom Notar ausgestellte Empfangsbcheinigung) — die Bescheinigung des Arbeitgebers — ist beigelegt.

Der Spendenchein ist ausgestellt vom Finanzamt (Hauptzollamt, Zollamt)

unter Nummer und lautet über einen Betrag von R.M.

B. Gesamtbetrag der Abzüge

Reineinkommen (Summe A abzüglich Summe B)

Erläuterungen:

Steuererleichterungen.

1. Haben Sie von dem Gesetz über Steuerfreiheit für **Ersatzbeschaffungen** (Abschnitt II des Gesetzes vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I S. 323, 324) Gebrauch gemacht?
2. Beanspruchen Sie Ermäßigung der Einkommensteuer für **Instandsetzungen oder Ergänzungen an gewerblichen Betriebsgebäuden** nach § 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491)?
3. Haben Sie Aufwendungen für den **zivilen Luftschutz** im Steuerabschnitt 1933 (1932/33) abgesetzt?

Sonstige Bemerkungen****)

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Zuname)

*) Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspllicht gehören auch dann nicht dazu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

**) Die Abzüge unter II Buchstaben a bis d dürfen zusammen den Jahresbetrag von 600 R.M. nicht übersteigen (§ 17 Abs. 2 EStG.); dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende und nicht selbständig zu versorgende minderjährige Kind um je 250 R.M. Bei Steuerpflichtigen, die in der Zeit bis 1926 das Alter von 50 Jahren erreicht haben, erhöht sich der Betrag von 600 R.M. jährlich nach Maßgabe des § 112 EStG. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist eine Erläuterung auf besonderem Blatt beizufügen.

***). Zur Förderung der nationalen Arbeit geleistete freiwillige Spenden (Arbeitspense) dürfen bei Berechnung des Einkommens nur in der oben angegebenen Weise abgesetzt werden. Ein Abzug bei den einzelnen Einkommensarten auf Seite 2 und 3 ist nicht zulässig.

****). Hier sind insbesondere Anträge auf Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, wodurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, anzugeben, zu begründen und gegebenenfalls Anträge auf Bildung steuerlich begünstigter Rücklagen gemäß § 68a EStG. zu stellen und mit den erforderlichen Unterlagen zu erläutern.

82/295
EfvK ü l s h e i m e r
Helene

*

Adolf Hitlerstr. 61
B a d - W i l d u n g e n
15.2.74

Finanzamt

Corbach

Gemeinde

Bad Wildungen

1933

Muster 18
(§ 99 ESt. AB.)

Abreissausdruck — postalfähige Ansichtskarte

Der Steuerpflichtige ist unbeschränkt steuerpflichtig. — Steuerabschnitt vom 1.1.1933 bis 31.12.1933

Freibeleg.*)

1. § 50 EStG. Nebeneinkommen im Steuerabschnitt RM. Freigrenze nach § 50 EStG. für die Ehefrau und minderjährige Kinder RM. Einkommensteuer wird nicht festgesetzt.
- Oder
§§ 89, 90 EStG. Das gesamte Einkommen im Steuerabschnitt übersteigt nicht den Betrag von 8000 RM.
Es besteht: a) lediglich aus Einkünften, von denen der Steuerabzug vorgenommen worden ist, b) außer aus Einkünften, von denen der Steuerabzug vorgenommen worden ist, aus sonstigem Einkommen von nicht mehr als 200 RM.
- Oder
§ 52 EStG. Das Einkommen (Summe der Einkünfte abzgl. Sonderl.) im Steuerabschnitt beträgt RM, der steuerfreie Einkommensteil mit RM und die Familienermäßigung für die Ehefrau und minderjährige Kinder mit RM betragen zusammen RM. Es erfolgt Freiveranlagung.

2. Vermerk in der W-Liste.
3. Benachrichtigung des — der — Steuerpflichtigen — unterbleibt (§ 100 ESt. AB.).
4. U. N. der Finanzkasse z. Vermerk auf der Sollkarte.
5. Zu den Veranlagungsakten.

Beschluss des Steuerausschusses vom 1933

Berechnungsbogen*)

Einzelberechnungen		Größe, wenn auch vorl. Veranlagung RM (rot Verluste)	Seite	Veränderung der ersten Veranlagung RM (rot Verluste)
1	2	3	4	5
Umsatz 1932 RM	A. Einkommensteuer			
Gewerblicher Gewinn 1932 RM	Reineinkünfte aus:			
Umsatz 1933 RM	Größe der selbstbewirtsch. Fläche ha.		1	
	Land- und Forstwirtschaft usw. (— bf — nicht bf —)		2	
	Diese sind bei Gesamteinkommen (Seite 16) von mehr als 12000 RM voll, bei Gesamteinkommen von nicht mehr als 12000 RM nur einzutragen, soweit sie 6000 RM übersteigen.			
	Gewerbebetrieb (— bf — nicht bf —)		3	
	 RM Entnahmen nach § 53 a Absatz 2 EStG (wegen Nachversteuerung zu vgl. S. 4)		4	
	sonstiger selbstständiger Berufstätigkeit		5	
	nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn nach Abzug der Werbungskosten)		6	
	Wenn die Veranlagung sich nicht auf die Einkünfte bezieht, die dem Steuerabzug unterliegen haben, so ist hier (Seite 4, 5) zu vermerken: „§ 5 Abs. 1 des Gef. v. 21.12.33“		7	
	Kapitalvermögen	1390	8	
	Vermietung, Verpachtung usw.		9	
	anderen wiederkehrenden Bezügen		10a	
	sonstigen Leistungsgewinnen	1390	10b	
	Abgezogen sind schon für:		11	
	steuerfreie Ersparbeschaffungen RM		12	
	zivilen Luftschutzes		13	
	Abzüge:		14	
	Schuldzinsen, Renten usw.	soweit nicht oben bei einer bestimmten Einkommensart bereits abgezogen (§ 16 Absatz 2 EStG)	15	
	Sonderleistungen (§ 17 EStG), gegebenenfalls Pauschalbetrag von 240 RM (§ 51 EStG) RM	240	16	
	Abzug für Hausgehilfin (Monate x 50 RM =) RM		17	
	Arbeitspende RM		18	
	Verlustvortrag aus 1931 RM		19	
	„ aus 1932 RM	240	20	
	Einkommen 1150		21	
	Steuerfreier Einkommensteil (nur bei Einkommen bis 10000 RM nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 EStG, jedoch stets bei unbeschränkter Lohnsteuerpflichtigen nach § 53 Abs. 1 EStG)	220	22a	
		430	22b	
	Hiervon unterliegen einem ermäßig. Steuersatz nach § EStG (vgl. S. 4)			
	verbleiben 430			
	Nach § 49 EStG tritt an Stelle des Einkommens der Verbrauch (gekürzt um Abzug für Hausgehilfin und um Arbeitspende) 500			
	RM bis 575 RM, auf- oder abgerundet			
	Stufe von 425			
	Sonstiges Einkommen (§ 5 Absatz 1 d. Gef. v. 21. 12. 33), abgerundet auf volle 100 RM nach unten			

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Gedruckt 1934. ESt. Kasse.

Einzelberechnungen	Auf- oder abgerundetes Einkommen (Zeile 22a—Zeile 22b)	Steuerbetrag		Zeile	Steuerbetrag	
		3a	3b		5a	5b
1	2	R.M.	Rpf.	4	R.M.	Rpf.
	Der Steuerpflichtige unterliegt — nicht — dem Ledigenzuschlag			23		
	Dem Stpf. stehen Ermäßigungen zu für — Frau — — Kinder					
	Der Steuerpflichtige ist beschränkt steuerpflichtig					
	Einkommensteuer nach Tabelle.	58		24a		
	Hiervon ab Ermäßigung für Hausgehilfin*).			24b		
	Einkommensteuer nach § 5 Abs. 1 des Gef. v. 21. 12. 33 (i. Zeile 22b und Tabelle Seite 1, Anmerkung 1)			24c		
	Einkommensteuer nach besonderer Berechnung (Seite 4) . .					
	Hiervon ab nach					
	§ 2 Absatz 4 des Gef. v. 21. 12. 33 — R.M. Rpf.			25		
	1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbst.					
	Arbeit (Zeile 4), sof. diese 16000 R.M. nicht			26		
	übersteigen, aber nicht mehr als 1,5 v. H. des					
	Eink. (Zeile 16) —			27		
	§ 1 d. Gef. v. 15. 7. 33					
	(10 v. H. von R.M. =)			28		
	§ 57a Absatz 2 EStG			29		
	§ 57 "					
	§ 56 "					
	Steuerschuld	58		30		
	Anzurechnende Steuerabzugsbeträge:					
	1. vom Arbeitslohn			31		
	2. vom Kapitalertrag			32		
	Verbleibende Steuerschuld	58		33		
	Hierzu Zuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe —					
	der Steuererklärung (§ 168 Absatz 2 AO)			34		
	Steuerbetrag	58		35		
	B. Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder					
	10 v. H. der im Steuerabschnitt 1933 vor dem 1. 4. 33 zugeflossenen			36		
	Aufsichtsratsvergütungen, wenn diese insgesamt den Betrag v. 100 R.M. übersteigen					
	Insgesamt	58		37		
	C. Einkommensteuer-Vorauszahlungsfall					
	Das Vorauszahlungsfall (Zeile 33, abgerundet auf einen durch					
	4 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten) beträgt					
	jährlich	56	R.M.		R.M.	
	vierteljährlich	14	R.M.		R.M.	
	Das Vorauszahlungsfall wird nach § 97 — § 99 — § 100 —					
	EStG (§ 7 d. Gef. v. 21. 12. 33) besonders festgesetzt auf					
	(abgerundet) jährlich					
	vierteljährlich	2	R.M.		R.M.	
	Fälligkeit der Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember					
	10. Februar, 10. Mai, 10. November (Halbjahresbetrag)					

*) Nur auszufüllen in den Fällen des Abschn. B III 4 der Verant. Richtl. vom 27. 1. 34 S 2209—120 III.

Vorjährige Steuerschuld 58 R.M.

Nur auszufüllen wenn die Veranlagung sich auf Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen haben, bezieht

Anzurechnende Steuerabzugsbeträge:

1. vom Arbeitslohn
2. vom Kapitalertrag

Verbleibende Steuerschuld

Hierzu Zuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung (§ 168 Absatz 2 AO)

Steuerbetrag

B. Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder

10 v. H. der im Steuerabschnitt 1933 vor dem 1. 4. 33 zugeflossenen
Aufsichtsratsvergütungen, wenn diese insgesamt den Betrag v. 100 R.M. übersteigen

Insgesamt

C. Einkommensteuer-Vorauszahlungsfall

Das Vorauszahlungsfall (Zeile 33, abgerundet auf einen durch 4 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten) beträgt
jährlich
vierteljährlich

Das Vorauszahlungsfall wird nach § 97 — § 99 — § 100 — EStG (§ 7 d. Gef. v. 21. 12. 33) besonders festgesetzt auf
(abgerundet) jährlich
vierteljährlich

Fälligkeit der Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember
10. Februar, 10. Mai, 10. November (Halbjahresbetrag)

Vermerk (wörtlich in den Steuerbescheid aufzunehmen)
Von den Angaben in der Steuererklärung ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

I. Der Steuerpflichtige
— nicht ledig
— nicht Deutscher
— befreit ist (S.)
1. Gesamtbetrag d.
Ermäßigung für
Davon ab:
Die veranlagten
Arbeit (Zeile)
Schuldzinsen,

Steuersatz hiernach
Der Jahresbetrag der
(Zeile 38), also vom
Hiervon für 1933
Das Vorauszahlungs-
teilbaren vollen Reichs-
markbetrags
Das Vorauszahlungs-
besonders festgesetzte

Fälligkeit der Vorauszahlungen

I. Die Einkommen-
zur Beschlusssatzung
II. Nach — Festsetz-
zu III ausführen
III. Bei erstmalig

1. Das Ergebnis
der Einkommen-
steuerveranlagung
müßte in Sp.
Sind künftige
des Steuerbescheides
2. Der — Steuer-
a) ist mit den
bleibt unan-
b) ist nach Ab-
bogen zuzul-

IV. Die Veranlagung
veranlagung, endg-
geändert. Die An-

V. Die vorläufige Be-
stimmung; Beschluß
1. Benachrichtigung
2. Vermerk in der

1. Der Steuerpflichtige unterliegt der Echeftandshilfe nicht, weil er
 — nicht ledig ist (§ 8 I d. Gef. v. 21. 12. 33) —
 — nicht Deutscher Reichsangehöriger ist (§ 8 II d. Gef. v. 21. 12. 33) —
 — befreit ist (§ 8 II d. Gef. v. 21. 12. 33) —

1. Gesamtbetrag der Reineinkünfte (Zeile 9) — Verbrauch (Zeile 21, aber ohne Abzug der Ermäßigung für Hausgehilfin..... und der Arbeitspende)

Die veranlagten Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 4).

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten (Zeile 11)

Der Ehestandshilfe zugrunde zu legende Reineinkünfte . .

Der Jahresbetrag der Ehestandshilfe von dem auf volle 100 RM aufzurundenden Betrag (Zeile 38), also von 00 RM, beträgt somit RM.

Das Vorauszahlungslohn der Ehestandshilfe (voller Jahresbetrag), abgerundet auf einen durch 4 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten) beträgt jährlich =

vierteljährlich =

Das Vorauszahlungssoll der Ehestandshilfe wird (nach § 15 Absatz 1 EhFG, §§ 97, 99, 100 ESIG) vierteljährlich =
besonders festgesetzt auf (abgerundet) jährlich =

vierteljährlich =

Fälligkeit der Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember
15. Februar, 15. Mai, 15. November (Halbjahresbetrag)

E. Verfügung

1. Die Einkommensteuerberechnung nach Abschn. A wird dem Steuerauschuß zur Beschlußfassung vorgeschlagen.

II. Nach — Festsetzung — Änderung der ~~erstmaligen~~ Veranlagung — Verfügung zu III ausführen.

III. Bei erstmaliger, wenn auch vorläufiger Änderung der Veranlagung:

1. Das Ergebnis — die Änderung — der Einkf.-Veranlagung ist in Sp. 13 — der Ehestandshilfe der Veranlagten in Sp. 14 — der Zust. d. Aufsichtsrats — mitgl. in Sp. 14 — der V-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Absatz 1, § 3 iVd). Sind künftige Vorauszahlungen nicht zu leisten, so ist der entsprechende Abschnitt des Steuerbescheides zu durchstreichen.

2. Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid —

- a) ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; der Tag des Bescheides bleibt unausgefüllt;
- b) ist nach Abtrennung des statistischen Blattes der Kasse mit Berechnungsbogen zuzuleiten.

(Sachbearbeiter

(Bea.-Bearbeiter)

IV. Die Veranlagung ist durch Entscheidung, Berichtigungs-
veranlagung, endgültige Veranlagung, Berichtigung vom 193.....
geändert. Die Änderung ist auf Blatt der Akten durchgeführt.

(Bez.=Bearbeiter)

V. Die vorläufige Veranlagung ist für endgültig erklärt worden (§ 17 Absatz 3 StBD); Beschluß des Steuerausschusses vom 193.....

1. Benachrichtigung des — der — Steuerpflichtigen.
2. Vermerk in der B-Liste.

(Sachbearbeiter)

(Bez. = Bearbeiter)

R.M.	Seite	R.M.
85 Bl. 2. Ziffer 3		
38		
Chefstandshilfe		Chefstandshilfe
R.M.	Bl.	R.M.
	39	
R.M.		R.M.
R.M.		R.M.
R.M.		R.M.
R.M.		R.M.

Bezieh. d. Steuerauswichses
vom 2. Juli 1934

Die grün eingetragenen Änderungen entsprechen dem Beschl. d. Steuer-Aussch. (§ 17 Abs. 2 StBD).

(Namenszeichen d. Vors. d. St. Aussch.)

3u III 1: Eingetragen:

2a: Steuer- — Freistell- — bescheid
u. statist. Blatt ausgefertigt

(Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Tag des Steuer- — Freistellungs- — bescheides und Tag der Zusendung:

16. Juli 1934

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchh.)

Bei Änderung der erstmaligen Veranlagung ohne Neuauflstellung eines Berechnungsbogens:

Den 193

Beschl. des Steueraussschusses

vom 193

B. Verfügung.

- VI. Die in Spalte 5 ersichtliche geänderte Einkommensteuerberechnung nach Abschn. A wird dem Steueraussschuß zur Beschlußfassung vorgeschlagen.
- VII. Nach Festsetzung der geänderten Einkommensteuerberechnung Verfügung zu VIII ausführen.
- VIII. Bei Änderung der Veranlagung:
 1. Die Änderung der Einkst.-Veranlagung ist in Sp. 13 — der Ehestandshilfe der Veranlagten in Sp. 14 — der Zuschl. der Aufsichtsratsmitgl. in Sp. 14 — der V-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Abs. 1, 3 StBD).
 - Sind künftige Vorauszahlungen nicht zu leisten, so ist der entsprechende Abschnitt des Steuerbescheides zu durchstreichen.
 2. Der Steuerbescheid — Freistellungsbescheid —
 - a) ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; der Tag des Bescheides bleibt unausgefüllt;
 - b) ist nach Abtrennung des statistischen Blattes der Kasse mit Berechnungsbogen zuzuleiten.

Die grün eingetragenen Änderungen entsprechen dem Beschl. des St.-Aussch. (§ 17 Abs. 2 StBD).

(Namenszeichen d. Vors. des St.-Aussch.)

Zu VIII 1: Eingetragen

(Namenszeichen)

2a: Steuer — Freistell. — bescheid u. statist. Blatt auszufertigt.

(Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Tag d. Steuer- — Freistellungs- — bescheides und Tag der Zufendung:

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchf.)

(Sachbearbeiter)

(Bsg.-Bearbeiter)

Bemerkungen

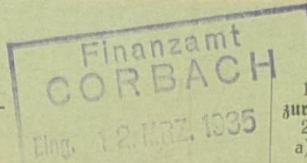
- (3. B. Mitteilungen von Steueraussschußmitgliedern, Gemeindevertretern, Sachverständigen usw., Umstände, die für die nächste Veranlagung von Bedeutung sind, Anregungen für künftige vorzunehmende Buchprüfung usw.)

Berechnung der Einkommensteuer nach §§ 58 bis 60 EStG.

Von dem Einkommen unterliegt der Besteuerung nach	ein Betrag von	Das nach dem EStG, besonders zu behandelnde Einkommen ist zu versteuern mit	Steuerbetrag	
	R.M.		R.M.	Kpf.
1	2	3	4	
§ 58 Abs. 2a EStG.		v. D.		
§ 58 „ 2b „				
§ 58 „ 2c „				
§ 58a „ 1 „				
§ 59 „ 1 EStG. und § 2 Abs. 1 b. B. v. 16. 11. 30		20		
§ 59 „ 2 EStG. und § 2 Abs. 2 b. B. v. 16. 11. 30				
§ 60 EStG.		10		
Zusammen (Zeile 19)				
Dazu Steuer vom übrigen Einkommen (Zeile 22a)				
Nachzuversteuern ist nach § 58a Abs. 2 EStG.				
Auf Zeile 24c zu übertragender Steuerbetrag				



Corbach



Fräulein Helene Kulsheimer

Frei d. Ablösung
ReichAdolf Hitlerstr. 61
Bad - Wildungen

Ohne Briefumschlag absenden!

An welches Finanzamt und unter welcher Steuernummer haben Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr geleistet? Corbach 82/295

Wo wohnten Sie am 10. Oktober 1934? Bad Wildungen, Adolf-Hitler-Str. 61
(Ort, Straße und Hausnummer)

Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1934

des Fräulein Helene Kulsheimer in Bad Wildungen, Adolf-Hitler-Str. 61
geb. am 15. Februar 1877 (Ort, Straße, Hausnummer)Ich bin jüd. Religion, meine Ehefrau ist ... Religion (die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen).
Zu meinem Haushalt gehörten im Kalenderjahr 1934 vier Monate oder länger meine Ehefrau und ... minderjährige Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, und zwar:

1.	geboren am	19	Ich beantrage Kinderermäßigung für die folgenden volljährigen Kinder, die auf meine Kosten im Inland für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
2.	" "	19	
3.	" "	19	geboren am

Mein Familienstand hat sich im Laufe des Kalenderjahres 1934 dadurch geändert (z. B. durch Heirat, Tod, Wegzug eines Haushaltsangehörigen), daß am

In meinem Haushalt war im Kalenderjahr 1934 folgende Hausgehilfin¹⁾ beschäftigt:(Name und Vorname) vom 1934 bis 1934
Ich habe von dem Betrag, den ich für die Hausgehilfin aufgewendet habe (an Barlohn, Kost und Wohnung), bei der Ermittlung der Einkünfte aus ... RM als Betriebsausgaben — Werbungskosten — abgezogen.II. Angaben über die Einkünfte und Sonderausgaben
Meine Einkünfte zuzüglich der Einkünfte meiner in meinem Haushalt lebenden Ehefrau und der Einkünfte meiner obengenannten Kinder (Arbeitseinkünfte der Kinder aus einem dem Steuerpflichtigen fremden Betrieb sind nicht mitanzugeben) haben im Kalenderjahr 1934 betragen:

Gewinn:	
aus Gewerbebetrieb ²⁾	
aus selbstständiger Arbeit, insbesondere aus der Ausübung eines freien Berufs und der Tätigkeit als staatlicher Lottereeinnehmer sowie Tantiemen als Aufsichtsratsmitglied, Vergütungen für Vermögensverwaltung, für Testamentsvollstreckung usw. Art der Tätigkeit:	
Betriebseinnahmen	RM
Betriebsausgaben	RM

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten:

aus nichtselbstständiger Arbeit. Es handelt sich hier um Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen, Bartegelber, Ruhegelder, Witwengelder oder unter sonstiger Benennung gewährte laufende und einmalige Bezüge — einschließlich der Sachbezüge — für eine Dienstleistung oder für frühere Dienstleistung.

Art der Arbeit:

In welcher Höhe ist Ihnen im Kalenderj. 1934 einbehalten worden:	
Lohnsteuer?	RM Ref
Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger?	RM Ref
Abgabe zur Arbeitslosenhilfe?	RM Ref
Durch welchen Arbeitgeber?	
Barbezüge ohne jeden Abzug	RM
Wert der Sachbezüge (freie Kost und Wohnung, Deputate usw.)	RM
Zusammen	RM
ab Werbungskosten ³⁾	RM

aus Kapitalvermögen. Es handelt sich hier um Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien, Kupon, Genussscheinen, GmbH-Anteilen, Genossenschaftsanteilen usw., um Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, um Zinsen (z. B. aus Hypotheken, Darlehen, Anleihen, Einlagen bei Sparkassen, Banken usw.), um Renten aus Rentenschulden usw. Im Kalenderjahr 1934 ist Steuerabzug vom Kapitalertrag einbehalten in Höhe von RM; er ist hier nicht abzugsfähig.

Übertrag auf Seite 2

1) Als Hausgehilfinnen gelten weibliche Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Arbeitslohn verrichten (z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Köfen, Kinderermäßigung) und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Ganz oder überwiegend im Betrieb oder Erwerbsgeschäft beschäftigte Arbeitnehmerinnen sind nicht anzugeben.

2) Auch die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder einer Beteiligung am Betrieb erzielten Gewinne sind steuerpflichtig (§ 10 EStG), ebenso Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG).

3) Falls hier mehr als der gesetzliche Pauschbetrag von 200 RM abgezogen werden soll, ist eine Zusammenstellung über die Höhe der Werbungskosten beizufügen.

Muster 11a. Beführte Einkommensteuererklärung.

Gebrüder Januar 1935, 2331. Kasse.

Übertrag . . .

aus Vermietung und Verpachtung¹⁾, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen usw. Der Grundbesitz befindet sich in:

(Gemeinde, Straße, Nr.)
Die Miet- und Pachteinahmen²⁾ (einschließlich des Nutzungswerts³⁾) der Wohnung im eigenen Haus mit . . . RM
Davon ab als Werbungskosten, soweit sie nicht von den Mietern getragen werden: . . . RM
Grund- und Gebäudesteuern (einschl. der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände) und Hauszinssteuer. . . .
Feuerversicherungsbeiträge für Gebäude (nicht auch für Möbel und sonstigen Hausrat) . . . RM
Instandsetzungen (nicht auch Ergänzungen!) . . .
(Art der Instandsetzungen?) . . .
davon ab öffentliche Zuschüsse . . . RM
Abnutzung (bei Gebäuden) . . . v. H. des . . . werts
von . . . RM
(Ist das Gebäude vor oder nach dem 1. Januar 1925 erbaut?) . . .
Sonstige Werbungskosten (z. B. Lohn für Pfortner und Hausverwalter) . . .
Schuldzinsen, Lasten usw., die lediglich das Grundstück betreffen . . .

Gesamtbetrag der Werbungskosten . . .

Überschuß aus Vermietung und Verpachtung . . .

aus sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Es handelt sich hier um wiederkehrende Bezüge (z. B. vererbliche Renten, Leibrenten, Leibgebühren, Mieteile, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten — Altersrenten, Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung — sowie Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden), Spekulationsgewinne, Einkünfte aus Leistungen . . .

Gesamtbetrag der Einkünfte . . .

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind abzuziehen als Sonderausgaben:

1. ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, mithin für die auf Seite I genannte Hausgehilfin im vorliegenden Fall insgesamt . . . (Abzüge) RM

2. Schuldzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben⁴⁾ . . .

3. Kirchensteuern, soweit sie im Kalenderjahr 1934 entrichtet worden sind . . .

4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall an eine Versicherungsgesellschaft (Firma . . . Versicherungsschein Nr. . .) und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen⁵⁾ . . .

5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Bausparleihen⁶⁾ (Firma der Bausparkasse . . .)

Gesamtbetrag der Sonderausgaben . . .

Arbeitspense. Von diesem Einkommen ist noch abzusetzen der Annahmewert der von mir in der Zeit vom . . . 1934 bewirkten Spende zur Förderung der nationalen Arbeit⁷⁾, und zwar in Höhe von . . . 193.

Der Spendenschein (Aussteller Finanzamt — Hauptzollamt —
Notar ausgefertigte Empfangsbcheinigung — ist — find — vor dem 1. Mai 1934 beim Finanzamt eingereicht worden.
— Die Bescheinigung des Arbeitgebers ist beigelegt.⁸⁾ — und die vom

III. Bei der Berechnung des Einkommens sind die folgenden Zinsen von Hypotheken, von Grundschulden und von anderen Schulden und die folgenden Lasten abgezogen worden:

Höhe	Name und Anschrift	Betrag der Schuldzinsen und Lasten, die für das Kalenderjahr 1934 entrichtet worden sind
der Schuld	des Gläubigers (des Empfängers der Zinsen o. dgl.)	
RM	v. H.	RM

IV. Sonstige Bemerkungen⁹⁾:

Ich versichere hierdurch, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Zuname)

1935.

¹⁾ Hierzu gehören auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten und aus der Veräußerung von Miet- und Pachtsinnsforderungen. Falls solche Grundstücke vorhanden sind, sind weitere Erläuterungen darüber auf besonderem Bogen zu geben.
²⁾ Es ist hier der Betrag der rohen Einnahmen ohne jeden Abzug irgendwelcher Werbungskosten anzugeben.
³⁾ Es ist hier der rohe Wert ohne jeden Abzug irgendwelcher Werbungskosten anzugeben.
⁴⁾ Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gehören auch dann nicht dazu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.
⁵⁾ Die Abzüge für die Sonderausgaben der Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Zinsbetrag von 500 RM für das zweite Kind, um 500 RM für das dritte Kind, um 800 RM für das vierte Kind, um 1000 RM für das fünfte Kind und jedes weitere Kind. Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemisst, tritt sie nur ein für die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält.
⁶⁾ Diese Spende darf nur hier berücksichtigt werden. Ihr Abzug bei den einzelnen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
⁷⁾ Wenn der Steuerpflichtige Arbeitnehmer ist und sich die Arbeitspense von seinem Gehalt oder Lohn hat einbehalten lassen.
⁸⁾ Hier — oder auf besonderem Bogen — sind Mittheilungen auf Steuerermäßigung z. B. wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt haben (§ 33 EStG), geltend zu machen und eingehend und glaubwürdig zu begründen.

Nachzuversteuern ist nach § 58a Abs. 2 EStG.

Auf Zeile 24c zu übertragender Steuerbetrag

82/295
EfvK ü l s h e i m e r
Helene

Finanzamt

Korbach

Gemeinde

Bad Wildungen

Adolf Hitlerstr. 61
Bad - W i l d u n g e n

1934

ms

15.2.74

Adressaufdruck - postfähige Anschrift

Freiverfügung*)

1. Eine Veranlagung findet nicht statt,
a) weil das Einkommen 8000 RM nicht übersteigt und
— die darin enthaltenen Einkünfte, von denen der Steuer-
abzug nicht vorgenommen ist (andere Einkünfte), 300 RM
nicht übersteigen —
— in dem Einkommen des ledigen Steuerpflichtigen weder
andere Einkünfte von mehr als 300 RM noch kapital-
ertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 RM
enthalten sind
b) weil der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft 6000 RM
nicht übersteigt und andere Einkünfte nicht vorhanden sind.
2. Vermerk in die B-Liste als „no“ Fall (§ 12 Abs. 3 letzter Satz
EStG).
Angeschieden: Namenszeichen
3. In den Fällen 1a Vermerk in der Urliste (Lohnsteuerstatistik).
Angeschieden: Namenszeichen
4. Freistellungsbescheid (ggf. freichen).
Abgesandt: Namenszeichen

1935

(Namenszeichen des Sachbearbeiters)

(Namenszeichen des Bez.-Bearbeiters)

Einkommensteuer-Berechnungsbogen*)

Einzelberechnungen		Form., wenn aus vorl. Veranlagung RM (rot Verlaste)	Seite	Veränderung der ersten Veranlagung RM (rot Verlaste)
1	2	3	4	5
Umsatz 1933 RM	A. Einkommensteuer			
Gewerbl. Gewinn 1933 RM	Gewinn aus: Größe der selbstbewirtsch. Fläche ha.			
(..... v. H. des Umsatzes)	Land- und Forstwirtschaft (b) — nicht b) In voller Höhe einzutragen bei Einkommen (Seite 14) von mehr als 12000 RM, bei Ein- kommen bis zu 12000 RM einschl., nur soweit der ldm. Gewinn 6000 RM übersteigt. Ver- luste nur einzutragen, wenn sie 1000 RM übersteigen.		1	
Umsatz 1934 RM	Gewerbebetrieb (b) — nicht b) (..... v. H. des Umsatzes)		2	
	RM Entnahmen aus steuerlich begünstigten Rücklagen (§ 36 Abs. 3 der Ersten EStDV), Festsetzung der Nachsteuer (I. S. 4)			
	selbständiger Arbeit 3			
	Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten aus:			
	nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn nach Abzug der Werbungskosten) 4			
	Kapitalvermögen 5			
	Vermietung und Verpachtung 6			
	sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) 7			
	Abgezogen sind schon für:			
	steuerfreie Erbschaftsbeschlüsse RM			
	gielten Luftschutz und gielten Sanitätsdienst "			
	erhöhte Absetzungen für Abnutzung bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern "			
	Sonderausgaben:			
	Hausgehilfin (..... Monate × 50 RM =) RM		10	
	Schuldzinsen, Renten usw., Kirchensteuern (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG), Ver- sicherungsprämien und Beiträge zu Bau- sparkassen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 und Absatz 2 EStG) RM		11	
	Sonderausgaben RM			
	Weitere Abzüge:			
	Verlustvortrag (§ 35 Erste EStDV) "		12	
	Arbeitspende "		13	
	Summe der Abzüge RM			
	Einkommen RM		14	

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gedruckt 1935. ESt. Ruffel.

Bei Änderung der erstmaligen Veranlagung ohne Neuaufstellung eines Berechnungsbogens:

1935.

E. Verfügung.

- I. Zwecks Beratung der in Spalte 5 ersichtlichen geänderten Einkommensteuerberechnung nach Abschn. A zur Tagung des Beirats (gegebenenfalls zu streichen).
- II. Die Einkommensteuer — und die Vorauszahlungen — werden — wird — entsprechend der geänderten Einkommensteuerberechnung hiermit (Abschn. A. u. B.) festgesetzt.
- III. Bei Änderung der Veranlagung:
 1. Die Änderung der Einkommensteuer-Veranlagung ist in Sp. 13 der B-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Absätze 1 und 3 StBd).
 2. a) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt.
 - b) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist nach Abtrennung des statistischen Blatts mit dem Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.

(Namenszeichen des Sachbearbeiters)

(Namenszeichen des Bez.-Bearbeiters)

Der Beirat ist in der Tagung vom 1935 gehört worden.

(Namenszeichen des Leiters der Tagung)

Zu III 1: Eingetragen (Namenszeichen)

2a: Steuer- — Freistellungs- — bescheid u. statist. Blatt ausgefertigt.

(Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Datum des Steuer- — Freistellungs- — bescheids und Tag der Zusendung:

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchh.)

Bemerkungen

(z. B. Mitteilungen von Mitgliedern des Beirats, Sachverständigen usw.; Umstände, die für die nächste Veranlagung von Bedeutung sind, Anregungen für künftig vorzunehmende Buchprüfung usw.)

Berechnung der Einkommensteuer in Sonderfällen (Zeile 15)

Von dem Einkommen unterliegt der Besteuerung nach	ein Betrag von	Der in Spalte 2 enthaltene Betrag ist zu versteuern mit	Steuerbetrag	
	R.M.		R.M.	Pf.
1	2	3	4	
§ 34 Abs. 2 EStG.		v. D.		
§ 34 Abs. 3 EStG.				
§ 17 der Ersten EStBd.				
§ 36 Abs. 2 der Ersten EStBd.				
§ 43 Abs. 2 der Ersten EStBd.		20		
		10		
Zusammen (Zeile 15)				
Dazu Steuer von den übrigen Einkünften (Zeile 18)				
Nachzuversteuern (§ 36 Abs. 3 der Ersten EStBd. ist				
		5		
Auf Zeile 20d zu übertragender Steuerbetrag				
Auf Zeile 24c zu übertragender Steuerbetrag				

Finanzamt

8

Frei d. Abhöf Reich



ohne Briefmarken

An meld

entrichte

Je

und m

3

— ge

heroo

5

Mein

Seitend

für

und 9

mini

und

1.

2.

3.

4.

1.

2.

Ein

vertr

Mu

Mu

Fräulein Helene
82/295 **K ü l s h e i m e r**
HeleneFrei d. Ablösung
Reich

Adolf Hitlerstr. 61

Bad - Wildungen



27. FEB. 1935

ohne Briefumschlag abgeben!

Diese Steuererklärung ist

bis zum 29. Februar 1936

beim Finanzamt ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Abgabe der Steuererklärung durch Bevollmächtigte ist zulässig, Vollmacht ist in diesem Fall beizufügen.

Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Zufendung dieses Vordrucks gilt zugleich als Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.

Genau ausfüllen! Nichtzutreffendes durchstreichen!**Alle Einkünfte angeben!** Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt zu, nicht dem Steuerpflichtigen.

An welches Finanzamt und unter welcher Steuernummer haben Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1935 entrichtet?

Steuererklärung

für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1935

I. Angaben zur Person und zum FamilienstandIch, Helene Kulsheimer bin
(Vor- und Zunahme) (Beruf oder Art der Tätigkeit!)
und wohne in Bad Wildungen, Adolf Hitler Straße Nr. 61; Fernsprecher Nr. 249
Ich bin ledig ☒ verheiratet seit mit geb. vermitret seit — geschieden seit Ich lebe von meiner Ehefrau — nicht — dauernd getrennt. Aus meiner Ehe sind Kinder hervorgegangen (es ist die Zahl sämtlicher Kinder anzugeben, einschl. der verstorbenen Kinder und der Kinder aus früheren Ehen).Ich bin jüd Religion, meine Ehefrau ist Religion (die Religionszugehörigkeit ist wegen der Kirchensteuer genau zu bezeichnen).Meine Ehefrau übt — keinen Beruf — den Beruf als aus.**Ich beantrage Kinderermäßigung**

für folgende minderjährige Kinder (einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge), die im Kalenderjahr 1935 mindestens vier Monate zu meinem Haushalt gehört haben und am 1. 5. 35 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten:

	geboren am
1.	19
2.	19
3.	19
4.	19

für folgende volljährige Kinder, die im Kalenderjahr 1935 mindestens vier Monate auf meine Kosten ausgebildet wurden und am 1. 5. 35 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten:

	geboren am	Für welchen Beruf wird das vollj. Kind ausgebildet? (Ist es im Wehr- oder Arbeitsdienst?)
1.	19	
2.	19	
3.	19	

In meinem Haushalt waren im Kalenderjahr 1935 folgende Hausgehilfinnen beschäftigt:

1.	<u> </u> vom <u> </u> 1935 bis <u> </u> 1935 (Name und Vorname)
2.	<u> </u> vom <u> </u> 1935 bis <u> </u> 1935 (Name und Vorname)

Ich habe von dem Betrag, den ich für die Hausgehilfin aufgewendet habe (an Barlohn, Kost und Wohnung), bei der Ermittlung der Einkünfte aus RM als Betriebsausgaben — Werbungskosten — abgezogen.

1) Genaue Angabe des Berufs oder der Art der Tätigkeit! (z. B. nicht Kaufmann oder Händler, sondern Gemüsehändler, Möbelhändler, Zigarrenfabrikant, Handelsvertreter, Versicherungsagent usw.).

Muster 11. Einkommensteuererklärung.

Gedruckt 1936.
F. M. Kassel.

Muster 18. (ESt).

II. Angaben über die Einkünfte und über die Sonderausgaben

Meine Einkünfte¹⁾ zusätzlich der Einkünfte meiner in meinem Haushalt lebenden Ehefrau und der Einkünfte meiner auf Seite 1 namentlich angegebenen Kinder (Arbeitseinkünfte der Kinder aus einem dem Steuerpflichtigen fremden Betrieb sind nicht mit anzugeben) haben im Kalenderjahr 1935 betragen:

Gewinn:

1. aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Eigenverbrauchs und des Nutzungswerts der mit dem Betrieb verbundenen Wohnung. Ich habe — keine — ordnungsmäßige landwirtschaftliche Buchführung. Wirtschaftsjahr vom 1934 bis 1935.
2. aus Gewerbebetrieb (Einzelaufgaben unter Abschnitt III, Seite 3).
3. aus selbständiger Arbeit (Einzelaufgaben unter Abschnitt III, Seite 3). Art der Tätigkeit:

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten:

4. aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Provisionen, Witwengelder und unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge):
 - a) Betrag der Bezüge (laufende R.M., einmalige R.M.) ohne jeden Abzug
 - b) Wert der Sachbezüge (Dienst-, Werkswohnung, freie Beköstigung und Wohnung, Deputate usw.)
 - c) Dienstaufwandsentschädigungen aus einem privaten Dienstverhältnis (Reisekosten, Tagegelder, Fahrtauslagen und durchlaufende Gelder sind hier nicht aufzuführen; sie sind auf besonderem Blatt anzugeben und näher zu erläutern)

Werbungskosten (wird hier mehr als der gesetzliche Mindestbetrag von 200 R.M. eingesetzt, so sind die Werbungskosten auf besonderem Blatt zu erläutern)

In welcher Höhe haben Sie im Kalenderjahr 1935 Dienstaufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen erhalten?

R.M. Aus welchen öffentlichen Kassen?

Ist der Betrag der Dienstaufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen unter a bis c mitaufgeführt? — Ja — Nein —

Lohnsteuer ist im Kalenderjahr 1935 einbehalten mit R.M. Ref.

Durch welchen Arbeitgeber?

5. aus Kapitalvermögen:

- a) Einnahmen (ohne jeden Abzug) aus inländ. (mit Ausnahme von saarländ.) Kapitalbeteiligungen, z. B. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge²⁾ aus Aktien, Kuren, Genussscheinen, Wandelanleihen und Gewinnobligationen, GmbH-Anteilen, Genossenschaftsanteilen usw., als stiller Gesellschafter bei der Firma
- Kapitalertragsteuer ist hierfür einbehalten mit R.M. Ref.
- b) andere Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne jeden Abzug), z. B. aus saarländ. oder ausländ. Kapitalbeteiligungen, Renten aus Rentenschulden, Zinsen aus Hypotheken, Grundschulden, Darlehen, Anleihen, Einlagen bei Sparkassen und Banken und sonstige Bezüge²⁾ aus inländ. oder ausländ. Kapitalvermögen

zusammen

Werbungskosten

6. aus Vermietung und Verpachtung (Einzelaufgaben unter Abschnitt III, Seite 3)
7. aus sonstigen Einkünften (Einzelaufgaben unter Abschnitt III, Seite 4)

Gesamtbetrag der Einkünfte

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind folgende Sonderausgaben abzuziehen:

- a) ein Betrag von 50 R.M. für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat
- b) Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten³⁾, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben (nicht abzugsfähig sind z. B. Zinsen für eine Hypothek, die zur Erwerbung eines steuerfreien Eigenheims aufgenommen ist)
- c) Kirchensteuern, soweit sie im Kalenderjahr 1935 entrichtet worden sind
- d) Versicherungsprämien und Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall an eine Versicherungsgesellschaft (Firma und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen)
- e) Bausparkassenbeiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, bis zur Erlangung des Baudarlehn⁴⁾ (Firma der Bausparkasse:)

Gesamtbetrag der Sonderausgaben

Zusammenstellung

Gesamtbetrag der Einkünfte

Gesamtbetrag der Sonderausgaben

Einkommen

Anmerkungen: ¹⁾ Ist bei einer Einkunftsart nicht ein Gewinn oder ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu verzeichnen, sondern ein Verlust, so ist in der Betragsspalte der Verlustbetrag einzustellen und darüber das Wort „Verlust“ einzufügen. Bei der Aufrechnung der in der Betragsspalte stehenden Einnahmen über die Werbungskosten abzugsfähigen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen nur abgezogen werden, wenn sie 1000 R.M. übersteigen. Ergibt sich ein Betrag des Verlustbetrags über die Summe der Gewinne und der Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten, so sind bei der Aufrechnung die Worte „Gesamt-“ hierzu gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den Bezügen oder an deren Stelle gewährt werden, z. B. Gewährung von Gratifikationen, Freizeiten, Genussscheinen, Sachleistungen, Bonus und ähnliches.

²⁾ Freiwillige Zuwendungen sind nicht abzugsfähig. Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie auf besondere Vereinbarung beruhen.

³⁾ Die Abzüge für die Sonderausgaben der Buchstaben d und e dürfen zusammen den Höchstbetrag von 500 R.M. nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 300 R.M. für die Ehefrau und das erste Kind, um 400 R.M. für das zweite Kind, um 600 R.M. für das dritte Kind, um 800 R.M. für das vierte Kind, um je 1000 R.M. für das fünfte und jedes weitere Kind. Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemisst, tritt sie nur ein für die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält.

⁴⁾ Hierzu gehören auch die Bausparkassenbeiträge, die der Steuerpflichtige für die Bausparkasse leistet.

auf Seite 240 zu übertragender Steuererklärung

III. Einzelangaben und Erläuterungen zu den Angaben auf Seite 2

Zu 2.

Gewinn aus Gewerbebetrieb:

a) Angaben für Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen. (Nur für Steuerpflichtige, die Alleininhaber des Betriebs sind oder an deren Betrieb ein oder mehrere stille Gesellschafter beteiligt sind.) Abschrift der Schlussbilanz und der Verlust- und Gewinnübersicht ist beizufügen.

1. Firma, Art des Gewerbes und Anschrift:

2. Wer ist als stiller Gesellschafter beteiligt?

3. Ist die Firma im Handelsregister eingetragen? — Ja — Nein —

4. Wie hoch waren im Kalenderjahr 1935 — Wirtschaftsjahr 1934/35 — Barentnahmen? entnahmen? R.M., Einlagen?

5. In welcher Höhe ist Kapitalertragsteuer einbehalten worden von Einnahmen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Kugen, usw., die zum Betriebsvermögen gehören? R.M.

b) Angaben für Gewerbetreibende, die keine Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen. (Nur für Steuerpflichtige, die Alleininhaber des Betriebs sind oder an deren Betrieb ein oder mehrere stille Gesellschafter beteiligt sind.)

1. Vereinnahmte Entgelte für umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen

2. Betrag der sonstigen Betriebseinnahmen

3. Gesamtbetrag der Barentnahmen dazu:

4. Naturalentnahmen (z. B. Waren, Erzeugnisse usw.)

Wie hoch war Ihr Betriebsvermögen (Wert der Forderungen, Warenvorräte, Maschinen, Einrichtungen, Kassenbestand usw. abzüglich der Betriebsschulden usw.)? am 31. Dezember 1934 R.M.; am 31. Dezember 1935 R.M.

Haben Sie eine Registrierkasse? — Ja — Nein — Wird Sie nur von Angestellten bedient? — Ja — Nein — Abschrift des auf Grund Ihrer Buchführung oder Ihrer Aufzeichnungen etwa gefertigten Abchlusses für den 31. Dezember 1935 ist beizufügen.

c) Angaben für Steuerpflichtige, die an einem Gewerbebetrieb als Mitunternehmer beteiligt sind:

1. An welcher Firma (Art des Gewerbes und Anschrift) sind Sie beteiligt und zu welchem Bruchteil?

2. Wie hoch ist Ihr Gewinnanteil für das Geschäftsjahr 1935 — 1934/35 — ? R.M.

d) Angaben über eine gänzliche oder teilweise Veräußerung des Gewerbebetriebs, eines Mitunternehmeranteils und über die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§§ 16, 17 EStG) sowie Angaben über die Höhe des Veräußerungsgewinns:

Zu 3. Gewinn aus selbständiger Arbeit (z. B. aus freiem Beruf¹⁾), als staatl. Lottereeinnehmer, als Aufsichtsratsmitglied, als Vermögensverwalter, als Testamentsvollstrecker usw.):

a) Betriebseinnahmen aus selbständiger Arbeit jeder Art mit Ausnahme der Aufsichtsratsvergütungen.

b) Aufsichtsratsvergütungen von inländ. (mit Ausnahme von saarländ.) Unternehmen nach Abzug des einbehaltenen Steuerabzugs, soweit dieser Steuerabzug auf die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder entfällt.

In welcher Höhe ist der Steuerabzug einbehalten worden? R.M. Rpf

c) Aufsichtsratsvergütungen von ausländ. und saarländ. Unternehmen

Summe der Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben (etwaige Erläuterungen auf besonderem Blatt)

Zu 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:

a) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen [z. B. Wohnungen, Geschäftsräumen, Reklamesflächen] von Schiffen, grundstücksgleichen Rechten):

Wo befindet sich der Grundbesitz (Gemeinde, Straße, Nr.)?

Nutzungswert (roher Mietwert) der Wohnung im eigenen Haus (Zimmerzahl, Stockwerk)

Miet- und Pachteinahmen (einschließlich derjenigen aus der Weitervermietung und des Werts der Naturalbezüge)

Summe der Einnahmen

Davon sind die folgenden Ausgaben als Werbungskosten abzuziehen, soweit sie tatsächlich gezahlt sind und nicht von den Mietern getragen wurden:

Grund- und Gebäudesteuern (einschließlich der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände)

und Hauszinssteuer

Feuerversicherungsbeiträge für Gebäude (nicht auch für Möbel und sonstigen Hausrat)

Laufende Aufwendungen für die Erhaltung (nicht auch für Ergänzungen)

Art der vorgenommenen Arbeiten

Davon ist abzusetzen der Betrag der erhaltenen öffentlichen Zuschüsse

Abnutzung (bei Gebäuden) v. H. des werts von R.M.

(Ist das Gebäude vor oder nach dem 1. Januar 1925 erworben?)

Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeiträge), Lasten usw., die lediglich das Grundstück betreffen

Sonstige Werbungskosten (auf besonderem Blatt zu erläutern)

Summe der Werbungskosten

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Übertrag nach Seite 4)

¹⁾ Hierzu gehören u. a. Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender und erzieherischer Tätigkeit, auch wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Übertrag von Seite 3

- b) Vermietung und Verpachtung von Sachbegriffen, insbesondere von beweglichem Vertriebsvermögen
- c) Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen, von Gerechtigkeiten und Gefällen
- d) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zusammen

Zu 7. Sonstige Einkünfte:

- a) vererbliche Renten, Leibrenten, Leibgebühre, Altersrente, Zeitrenten und andere unerbliche Renten (z. B. Altersrenten, Renten aus der Invalidität, Angestellten- und Knappschaftsversicherung) sowie Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden
- b) als Spekulationsgeschäften (z. B. mit Grundstücken, Aktien usw.)
- c) Einkünfte aus Leistungen (z. B. aus gelegentlichen Vermittlungen und aus Vermietung beweglicher Gegenstände)

Sonstige Einkünfte zusammen

IV. Zu Ziffer 1 bis 7 von Seite 2:

Haben Sie im Kalenderjahr 1935 eine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen, für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder -anwartschaft (§ 24 Ziffer 1 EStG) erhalten oder haben Sie Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn der Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn der Ziffern 5 bis 7 (§ 24 Ziffer 2 EStG) bezogen?

In welcher Höhe? *R.M.* Unter welcher Ziffer sind diese Einkünfte angegeben?

V. Bei der Berechnung des Einkommens sind die folgenden Zinsen von Hypotheken, von Grundschulden und von anderen Schulden sowie die folgenden Lasten abgezogen worden:

Höhe der Schuld	des Zins- fußes u. d. g.	Name und Anschrift des Gläubigers (des Empfängers der Zinsen und dgl.)	Betrag der Schuldzinsen und Lasten, die für das Kalenderjahr 1935 oder Wirtschaftsjahr 1934/35 entrichtet worden sind
			<i>R.M.</i> <i>Ref.</i>
a) bei den Einkünften aus			
b) bei den Einkünften aus			

VI. Steuererleichterungen

- Haben Sie von der Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Gebrauch gemacht? — Ja — Nein —
- Haben Sie von der Steuerfreiheit für Erwerbsbeschaffungen im Kalenderjahr 1935 — Wirtschaftsjahr 1934/35 — Gebrauch gemacht? — Ja — Nein —
- Wie hoch waren im Kalenderjahr 1935 — Wirtschaftsjahr 1934/35 — die Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 30. April 1935 beendet waren und für die Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt wird? *R.M.*
- Haben Sie im Kalenderjahr 1935 — Wirtschaftsjahr 1934/35 — Aufwendungen (nicht auch Mitgliederbeiträge) für den zivilen Luftschutz oder für den zivilen Sanitätsdienst gemacht und sind diese Aufwendungen bei Ermittlung der Einkünfte abgesetzt? Wenn ja, in welcher Höhe? *R.M.*

VII. Sonstige Bemerkungen

Ich versichere hierdurch, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben

Bad Wildungen, den 25. Februar 1936.
Johann Löffelmann
(Vors. und Name)

auf Seite 24c zu übertragender Steuerbetrag

82/295
E V

K ü 1
Helen

Adolf
B a d

ms 15.2.

Freiverfügung (Nichtzutre

- Eine Veranlagung findet nicht statt, wenn:
 - weil das Einkommen 80 — die darin enthaltenen nicht vorgenommenen übersteigen —
 - in dem Einkommen die Einkünfte von mehr als 1000 Reichsmark übersteigen und an nicht übersteigt und an
 - weil das unabgerundete unter 600 R.M. — für Verheirateten mit R.M.

Einzelberechnungen	
Umsatz 1934	<i>R.M.</i>
Gewerbl. Gewinn 1934	<i>R.M.</i>
(... u. d. des Umsatzes)	
Umsatz 1935	<i>R.M.</i>

*) § 13 der Ersten ESt-VO beachten!

1085
— 200
885

Stufe von mehr als

Muster 18. (ESt

82/295

E V

K ü l s h e i m e r

Helene

Adolf Hitlerstr. 61

B a d - W i l d u n g e n

ms

15.2.74

Finanzamt

Korbach

Gemeinde

Bad Wildungen

1935

Geändert durch
(siehe Blatt**Freiverfügung** (Nichtzutreffendes durchstreichen)

- Eine Veranlagung findet nicht statt.
 - weil das Einkommen 8000 RM nicht übersteigt und
 - die darin enthaltenen Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen ist (andere Einkünfte), 300 RM nicht übersteigen —
 - in dem Einkommen des ledigen Steuerpflichtigen weder andere Einkünfte von mehr als 300 RM noch kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 RM enthalten sind —
 - weil der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft 6000 RM nicht übersteigt und andere Einkünfte nicht vorhanden sind,
 - weil das unabgerundete Einkommen — bei einem Ledigen unter 600 RM — kinderlos Verheirateten unter 850 RM — Verheirateten mit Kindern unter 1150 RM — beträgt.
- Bermerk in der B-Liste als „no“ Fall (§ 12 Abs. 3 letzter Satz EStD).
- In den Fällen 1a Bermerk des Arbeitslohns und der Lohnsteuer in Sp. 9 u. 10 der Urliste.

Angehoben: (Namengeichen)
- Freistellungsbescheid (ggf. streichen).

Angehoben: (Namengeichen)
- Der Finanzkasse zum Bermerk auf der Solikarte.
- Zu den Akten.

1936

(Namengeichen des Sachbearbeiters)

(Namengeichen des Bez.-Bearbeiters)

Einkommensteuer-Berechnungsbogen

1	2	3	4	5
Einzelberechnungen	A. Einkommensteuer	RM (rot Verluste)	Zeile	Bei Änderung RM (rot Verluste)
Umsatz 1934 RM	Gewinn aus:		1	
Gewerbl. Gewinn 1934 RM	Land- und Forstwirtschaft (bf — nicht bf)		2	
(..... v. H. des Umsatzes)	In voller Höhe eingebracht bei Einkommen (Zeile 12) von mehr als 12000 RM, bei Einkommen bis zu 12000 RM einfach, nur soweit der ihm Gewinn 6000 RM übersteigt Verluste nur eingebracht, wenn sie 1000 RM übersteigen.		3	
Umsatz 1935 RM	Gewerbebetrieb (bf — nicht bf)		4	
	selbständiger Arbeit		5	
	Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten aus:		6	
	nichtselbständiger Arbeit:		7	
	Arbeitslohn RM		8	
	ab Werbungskosten RM	885	9a	
	Kapitalvermögen *)		9b	
	Vermietung und Verpachtung		9c	
	sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) *)		10	
	Gesamtbetrag der Einkünfte	885	11	
	Abgezogen sind schon für:		12	
	erhöhte Absetzungen für Abnutzung bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern RM		13	
	steuerfreie Erfahrbefragungen RM		14	
	givilen Luftschutz und givilen Sanitätsdienst RM		15	
	Sonderausgaben:		16	
	Hausgehilfin (..... Monate × 50 RM) RM			
	Schuldzinsen, Renten usw., Kirchensteuern (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 EStG), Versicherungsprämien und Beiträge an Bau- und Sparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 EStG) RM	200		
	Einkommen	685		
	Hierpon unterliegen einem ermäßigten Steuerfah (vgl. S. 4)	65		
	verbleiben, abgerundet auf 50 RM nach unten			
	§ 48 EStG gemäß tritt an Stelle des Einkommens der Verbrauch (abgerundet auf 50 RM nach unten)	60		
	Mittelbetrag	560		

Stufe von mehr als

Muster 18. (ESt).

Gedruckt 1936. E. H. Kassel.

- b) Vermie
- c) Einkün
- und ge
- d) Einkün

7. Sonstige

- a) vererb
- Alters
- sonstige
- Verb
- b) als E
- c) Einkün

Haben Sie in
einer Tätigkeit,
einer ehem a
§ 24 Ziffer 2
In welcher S

V. Bei der

§ 5 h e

der Schuld

a) bei

b) bei

- 1. Haben
- 2. Haben
- In
- 3. Wie
- an E
- beant
- 4. Haben
- Eink
- Wert

Ist die errechnete Steuer
nach dem Einkommen
(Seite 18a — ggf. unter
Hinzurechnung d. Steuer
von Seite 18b) höher
als der sich hier ergebende
Betrag, so ist die Steuer
nach dem Einkommen
festzusetzen.

4.7. 14,-

1	2	3	4	5
Einzelnberechnungen	Mittelbetrag (Zeile 16)	Betrag der Steuerschuld	Zeile	Bei Änderung Betrag der Steuerschuld
		R.M.	Rpf.	R.M.
	a) Der Steuerpflichtige — ist — <u>gilt als</u> — leibig — <u>nicht leibig</u> — <u>verheiratet</u> .		17	
	Dem Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung — nicht — für — Kinder — zu			
	b) Der Steuerpflichtige ist beschränkt steuerpflichtig (§ 50 Abs. 3 EStG)			
	Einkommensteuer nach Tabelle	10	18a	
	hinzü " nach besonderer Berechnung (Übertrag von Seite 4) ...		18b	
	oder			
	" bei Besteuerung nach dem Verbrauch (f. Zeilen 15 u. 16), die Hälfte der Einkommensteuer nach der Tabelle...		18c	
	Nachsteuer für Entnahmen aus steuerbegünstigten Rücklagen (§ 36 Abs. 3 der Ersten EStDV): 5 v. H. von		18d	
	Zusammen ...	10	19	
	Hiervon ab:	R.M.	Rpf.	
	Steuerermäßigung nach § 33 EStG		20	
	" für Instandsetzungen und Er- gänzungen an Gebäuden nach § 1 des Gesetzes v. 15. 7. 33, Erg. VO v. 20. 4. 34 u. 28. 3. 35			
	(10 v. H. von		21	
	Festzusetzende Steuerschuld....	10	22	
	Anrechnung auf die Steuerschuld:	R.M.	Rpf.	
	1. einbehaltene Lohnsteuer		23	
	2. " Kapitalertragsteuer		24	
	Verbleiben....	10	25	
	Zuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung (§ 168 Abs. 2 AO)		26	
	Steuerbetrag....	10	27	
	*)		28	

B. Einkommensteuer-Vorauszahlungsfo

Das Vorauszahlungsfo beträgt (Zeile 25, abgerundet auf einen durch 4 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten)

jährlich

vierteljährlich

das Vorauszahlungsfo wird § 36 — § 37 EStG — gemäß besonders festgesetzt auf (abgerundet) jährlich ...

oder

vierteljährlich ...

Ich ver

Steuerer

gelte

(Bei Änderung)

R.M.

R.M.

R.M.

R.M.

R.M.

Fälligkeit der Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember usw.
bei Landwirten: 10. März, 10. Juni, 10. Dezember (Halbjahresbetrag) usw.

*) Für die Fälle des Abschn. 11 Abs. 7 der WStG. für 1934 zur Ausfüllung bestimmt.

Bei Berechnung

C. Berechnung

v. H. von

v. H. von

v. H. von

v. H. von

v. H. von

I. Zur Tagung des S

II. Die Einkommensteuer
wird — hiermit fest

III. Bei erstmaliger,

1. a) Das Ergebnis
der V-Liste ein

b) Bei geänderter
Veranlagung an

2. a) Der — Steuerbe-
aufertigen; der S

b) Der — Steuerbe-
Blatts mit dem

(Namenszeichen des S

1. Die vorläufige Veranlagu

2. Vermerk in der V-Liste.

3. Mitteilung an den Steuer

(Namenszeichen des Sachb

Bei Berechnung des Einkommens ist in folgenden Punkten von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen worden:

C. Berechnung der Kirchensteuer 1936/37

Konfession: Ehemann evgl./kath.
Chefrau evgl./kath.

		Eogl.		Kath.		(Bei Änderung)	
		Eogl.		Kath.		Eogl.	
v. H. von	R.M. Einkommensteuer	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
v. H. von	R.M. Lohnsteuer	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
v. H. von	R.M. Grundvermögensteuer	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
v. H. von	R.M. Vermögensteuer	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
v. H. von	R.M. Gewerbesteuer	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
	Kirchgeld	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
	Steuerschuld	=	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.

Korbach

19. Mai 1936 1936

D. Verfügung

I. Zur Tagung des Beirats (gegebenenfalls durchstreichen)

II. Die Einkommensteuer (Abschn. A) — ~~und die Vorauszahlungen~~ (Abschn. B) — werden — hiermit festgesetzt.

III. Bei erstmaliger, wenn auch vorläufiger ~~Änderung der~~ Veranlagung:

1. a) Das Ergebnis — ~~die Änderung~~ — der Einkommensteuer-Veranlagung ist in Sp. 13 der B-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Absätze 1 und 3 StBD).
- b) Bei geänderter Einkommensteuer-Veranlagung ist die Änderung bei der vorangegangenen Veranlagung auf dem Berechnungsbogen zu vermerken.
2. a) Der — Steuerbescheid — ~~Freistellungsbescheid~~ — ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt.
- b) Der — Steuerbescheid — ~~Freistellungsbescheid~~ — ist nach Abtrennung des statistischen Blatts mit dem Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.

(Namenszeichen des Sachbearbeiters)

(Namenszeichen des Bez.-Bearbeiters)

Zu I:
Der Beirat ist gehört am 11. 5. 36 1936.

Nach Anhörung des Beirats Steuerbetrag in R.M. Pf.
geändert (§ 17 Abs. 2 StBD)

(Namenszeichen des Sachbearbeiters oder des Leiters der Tagung)

Zu III 1: Eingetragen 29/5. 36 (Namenszeichen)

2a: Steuer- — ~~Freistellungs-~~ — bescheid und statistisches Blatt auszufertigt 29/5. 36 (Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Datum des Steuer- — ~~Frei-~~ stellungs- — bescheids und Tag der Zufendung 3. 6. 36

Für richtige Sollstellung (Namenszeichen des Buchhalters)

1. Die vorläufige Veranlagung wird hiermit für endgültig erklärt.

2. Vermerk in der B-Liste.

3. Mitteilung an den Steuerpflichtigen.

(Namenszeichen des Sachbearbeiters)

(Namenszeichen des Bez.-Bearbeiters)

Zu 2: Eingetragen

(Namenszeichen)

Zu 3: Abgefandt am

(Namenszeichen)

Bei Änderung der erstmaligen Veranlagung ohne Neuaufstellung eines Berechnungsbogens:

1936.

E. Verfügung.

- I. Zwecks Beratung der in Spalte 5 ersichtlich geänderten Einkommensteuerberechnung nach Abschn. A zur Tagung des Beirats (gegebenenfalls durchstreichen).
- II. Die Einkommensteuer (Abschn. A) — und die Vorauszahlungen (Abschn. B) — werden — wird — entsprechend der geänderten Einkommensteuerberechnung hiermit festgesetzt.
- III. Bei Änderung der Veranlagung:
 1. Die Änderung der Einkommensteuer-Veranlagung ist in Sp. 13 der B-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Absätze 1 und 3 StBD).
 2. a) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt.
 - b) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist nach Abtrennung des statistischen Blatts mit dem Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.

(Namenszeichen des Sachbearbeiters)

(Namenszeichen des Bez.-Bearbeiters)

Zu I.:
Der Beirat ist gehört am 1936.
Nach Anhörung des Beirats Steuerbetrag in R.M. Pf.
geändert (§ 17 Abs. 2 StBD)
(Namenszeichen des Sachbearbeiters oder des Leiters der Tagung)

Zu III 1: Eingetragen (Namenszeichen)
2a: Steuer- — Freistellungs- — bescheid u. statist. Blatt ausgefertigt.
(Namenszeichen)
2b: Tag der Sollstellung, zugleich Datum des Steuer- — Freistellungs- — bescheids und Tag der Zusendung:

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchh.)

Bemerkungen

(z. B. Mitteilungen von Mitgliedern des Beirats, Sachverständigen usw.; Umstände, die für die nächste Veranlagung von Bedeutung sind, Anregungen für künftig vorzunehmende Buchprüfung usw.)

Berechnung der Einkommensteuer in Sonderfällen (Zeile 13)

Von dem Einkommen unterliegt der Besteuerung nach	ein Betrag von	Der in Spalte 2 enthaltene Betrag ist zu versteuern mit	Steuerbetrag	
1	R.M.		R.M.	Pf.
	2	3	4	
§ 34 Abs. 2 EStG.		v. D.		
§ 34 Abs. 3 EStG.				
§ 17 der Ersten EStDV.				
§ 7 der Zweiten DV. zum UmwStG (Umwandlg. von Kapitalgesellschaften)				
Zusammen (Zeile 13)				
Auf Zeile 18b (Seite 2) zu übertragender Steuerbetrag.				

1936.

Bei Änderung der erstmaligen Veranlagung ohne Neuaufstellung eines Berechnungsbogens:

1936.

E. Verfügung.

- I. Zwecks Beratung der in Spalte 5 ersichtlich geänderten Einkommensteuerberechnung nach Abschn. A zur Tagung des Beirats (gegebenfalls durchstreichen).
- II. Die Einkommensteuer (Abschn. A) — und die Vorauszahlungen (Abschn. B) — werden — wird — entsprechend der geänderten Einkommensteuerberechnung hiermit festgesetzt.
- III. Bei Änderung der Veranlagung:
 1. Die Änderung der Einkommensteuer-Veranlagung ist in Sp. 13 der V-Liste einzutragen (§ 11, § 12 Absätze 1 und 3 EStD).
 2. a) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist mit dem statistischen Blatt auszufertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt.
b) Der — Steuerbescheid — Freistellungsbescheid — ist nach Abtrennung des statistischen Blatts mit dem Berechnungsbogen der Kasse zuzuleiten.

(Namenszeichen des Sachbearbeiters)

(Namenszeichen des Bez.-Bearbeiters)

Bemerkungen

- (a. B. Mitteilungen von Mitgliedern des Beirats, Sachverständigen usw.; Umstände, die für die nächste Veranlagung von Bedeutung sind, Anregungen für künftig vorzunehmende Buchprüfung usw.)

Zu I.:

Der Beirat ist gehört am

1936.

Nach Anhörung des Beirats Steuerbetrag in

geändert (§ 17 Abs. 2 EStD)

(Namenszeichen des Sachbearbeiters oder des Leiters der Tagung)

Zu III 1: Eingetragen

(Namenszeichen)

2a: Steuer — Freistellungs — bescheid u. statist. Blatt auszufertigt.

(Namenszeichen)

2b: Tag der Sollstellung, zugleich Datum des Steuer — Freistellungs — bescheids und Tag der Zufendung:

Für richtige Sollstellung

(Namenszeichen d. Buchh.)

Berechnung der Einkommensteuer in Sonderfällen (Zeile 13)

Von dem Einkommen unterliegt der Besteuerung nach

ein Betrag von	Der in Spalte 2 enthaltene Betrag ist zu versteuern mit	Steuerbetrag
R.M.	D.	R.M. Pf.
2	3	4
§ 34 Abs. 2 EStG.		
§ 34 Abs. 3 EStG.		
§ 17 der Ersten EStD.		
§ 7 der Zweiten EStD. zum UmwStG (Umwandlg. von Kapitalgesellschaften)		
Zusammen (Zeile 13)		
Auf Zeile 18b (Seite 2) zu übertragender Steuerbetrag		

Hessisches Staatsarchiv Marburg
Archivalienbestellung

Bestand: 601/12

Nr.: 74

Repräsentationstyp: Original

Aufbewahrungsort: Archiv Marburg
(Gebäude)

07-A (Magazin)

07-A-13 (Reihe)

Nutzungsart:

Datum:

27.01.2026

Besuch geplant ab:

28.01.2026

Notizen:

Nutzer/-in:

Rennert, Konrad
Felsberg

Weitere Informationen zu Helene Külsheimer:

https://www.synagoge-voehl.de/images/pdf/voe/k/Klsheimer_Helene1.pdf